Vorstrafen und Vortaten, insbesondere als Schuldanzeichen, nach deutschem und englischem Strafverfahrensrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
genehmigt von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin

vorgelegt von

Wilfried Kubitz
Referendar aus Schivelbein

Tag der mündlichen Prüfung: 6. 11. 1940
Tag der Promotion: 12. 2. 1941

1941

Verlag M. Dittert & Co., Dresden A 16, Pfotenhauerstraße 28/30

[illegible]

Berichterstatter: Senatspräsident Professor Dr. Klee,
ord. Professor Dr. Kohlrausch.

Buchdruckerei M. Dittert & Co., Dresden A 16, Pfotenhauerstraße 28/30

INHALT.

Seite

I. Teil: Deutsches Recht.

I. Die Bedeutung der Vorstrafen für den Strafprozeß:
1. als Strafschärfungsgründe 5
2. als Tatbestandsmerkmal der strafbaren Handlung 7
3. als Beweisanzeichen für die Schuld des Angeklagten . . . 7

II. Die Bekanntgabe der Vorstrafen in der Hauptverhandlung nach geltendem deutschem Recht
1. Ihre Feststellung nach § 243 II StPO 9
2. Ihre Feststellung nach § 249 StPO 9
3. Ihre Feststellung nach den Allgemeinverfügungen der Justizverwaltung 10
4. Zusammenfassung 12

III. Die Behandlung der Vorstrafen in der Hauptverhandlung nach den Entwürfen zur Reform des Strafprozeßrechts und in der Literatur
1. nach den Entwürfen zur Strafprozeßordnung 13
2. in der Literatur 14

II. Teil: Englisches Recht.

A. Die Hauptgrundsätze des englischen Strafverfahrens.
I. Die Stellung der Jury im Strafprozeß 17
II. Der Grundsatz des reinen Accusationsprozesses 19
III. Die Vermutung der Unschuld 20

B. Die Vortaten als Beweisanzeichen im Common Law.
I. Grundbegriffe des englischen Beweisrechts
1. Judicial Evidence 23
2. Relevanz 24
3. Corpus delicti und Identität 25

II. Vortaten als Indiz für die beweiserheblichen Tatsachen
1. Ihr Ausschluß als Beweismittel durch die Character Rule 27
2. Ihre Zulassung als Beweismittel für bestimmte Merkmale des inneren Tatbestandes 32
3. Die Behandlung in der Literatur 33
4. Frühere Anklagen und spätere Taten als Indiz 35
5. Die Vermutung der Unschuld und die Zulassung anderer Taten als Schuldindiz 37

III. Die Zulassung anderer Taten als Schuldindiz bei einzelnen Delikten
1. Münz- und Urkundendelikte 38
2. Brandstiftung 40
3. Tötungsdelikte 42
4. Abtreibung 47
5. Sittlichkeitsdelikte 49
6. Betrug 50

Seite

IV. Die Vortat als Unterstützung anderer Beweise (Corroboration)
1. als Unterstützung der Aussage von Teilnehmern 57
2. als Unterstützung des Zeugnisses anderer Personen, deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt ist 60
V. Zusammenfassung
1. Der Beweiswert der Vortat für „knowledge" des Angeklagten 62
2. Der Beweiswert der Vortat für „intent" des Angeklagten 64

C. Statutarisches Recht
I. Larcency Act 1916 66
II. Official Secrets Act 1911 69
III. Criminal Evidence Act 1898 69
1. Charakterbeweis nach Common Law 72
2. Die statutarischen Änderungen, insbesondere durch die Criminal Evidence Act 1898 75
3. Maxwell v. Director of Public Prosecution 77
IV. Vorstrafen als Strafschärfungsgrund 80
V. Sonderdelikte Vorbestrafter (Vagrancy) 84
VI. Die Erwähnung anderer Taten unter dem Gesichtspunkte der Handlungseinheit und die gleichzeitige Anklage wegen mehrerer Delikte
1. One and the same transaction 88
2. Res gestae 90
3. Gleichzeitige Anklagen wegen mehrerer Delikte nach der Indictment Act 1915 91
VII. Zusammenfassung und Vorschläge für das deutsche Recht . . 92

Literaturverzeichnis 107
Zitierte Entscheidungen 109
Zitierte englische Gesetze 110
Abkürzungen 111

I. Teil.

Deutsches Recht

I. Die Bedeutung der Vorstrafen für den Strafprozeß.

Die Vorstrafen können für den Strafprozeß in dreifacher Weise von Bedeutung sein: als Strafschärfungsgründe, als Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung und schließlich als Beweisanzeichen für die Schuld des Angeklagten.

1. Als Strafschärfungsgründe.

1. In welchen Fällen das Vorhandensein von Vorstrafen einen Strafschärfungsgrund bildet, ergibt sich zunächst aus dem materiellen Strafrecht, das sowohl allgemeine Strafschärfungsbestimmungen als auch Bestimmungen über die Strafschärfung in besonderen Fällen kennt. Das geltende Strafgesetzbuch enthält als einzigen Strafschärfungstatbestand den § 20 a. Dieser bestimmt, daß derjenige, der schon zweimal rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist und durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt hat, wenn die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, bei der neuen Verurteilung verschärft zu bestrafen ist.

Außerdem kann auch schon bei Begehung dreier selbständiger vorsätzlicher Handlungen, d. h. bei gleichzeitiger Aburteilung, sofern die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gegeben ist, die Strafe in gleicher Weise verschärft werden. Hinzu kommt, daß das Gericht in diesen Fällen nach § 42 e StGB. auf Sicherungsverwahrung zu erkennen hat, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert. Die Sicherungsverwahrung ist zwar keine Strafe im eigentlichen Sinne, sie kommt aber praktisch einer Strafschärfung gleich.

Hierneben bestehen Bestimmungen, die dem Vorhandensein von Vorstrafen, die dasselbe Delikt betreffen, in Einzelfällen strafschärfende Wirkung beilegen. Es sind dies die Bestimmungen über die Rückfalldelikte. Das Strafgesetzbuch kennt den einfachen und den schweren Diebstahl im Rückfall (§ 244), der die Bestrafung als Dieb, Räuber

oder gleich einem Räuber oder als Hehler und die abermalige Begehung und Bestrafung wegen einer dieser Handlungen zur Voraussetzung hat; es kennt außerdem den Raub im Rückfall (§ 250, Ziff. 5), die Hehlerei und der Betrug im Rückfall (§§ 261, 264), die — ausgenommen den Raub im Rückfall, bei dem eine Vorstrafe wegen Raubes genügt — alle die zweimalige Bestrafung wegen derselben Vortat zur Voraussetzung haben. Außerdem enthält das Nebenstrafrecht noch folgende Tatbestände: Die Reichsabgabenordnung die Steuerhehlerei im Rückfall (§ 404), das preußische Forstdiebstahlgesetz den Forstdiebstahl im Rückfall (§§ 7, 8), das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz den Tatbestand des § 18 (Entwendung von Feld- und Waldfrüchten im Rückfall), die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 den Tatbestand des § 1 Absatz V (Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften im Rückfall), das Luftschutzgesetz die Zuwiderhandlung im Rückfall, § 9, das Militärstrafgesetzbuch die Fahnenflucht im ersten und wiederholten Rückfall (§§ 70, 71, 72), den Mißbrauch der Dienstgewalt im ersten und wiederholten Rückfall (§ 114), sowie die Mißhandlung Untergebener im ersten und wiederholten Rückfall (§ 112). Allen diesen Rückfallsdelikten ist gemeinsam, daß die Vorstrafen reine Strafschärfungsgründe sind[1]), denn auch ohne ihr Vorliegen ist eine strafbare Handlung gegeben.

Außer diesen besonders erwähnten Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich eine Strafschärfung vorsieht, ist auch sonst das Vorliegen von Vorstrafen, insbesondere gleichartiger, regelmäßig als Strafschärfungsgrund anzusehen. Das Gericht wird daher bei der Strafzumessung darauf einzugehen haben, ob der Angeklagte vorbestraft ist oder nicht und wird beim Vorliegen von Vorstrafen ihre Natur erörtern müssen, um zu entscheiden, ob sie als Strafschärfungsgrund anzusehen sind oder nicht. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus § 267 StPO., der vorschreibt, daß die Urteilsgründe die Umstände anführen sollen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind.

Hieraus erhellt, daß das Gericht in der Hauptverhandlung an der Feststellung der Vorstrafen nicht vorbeigehen kann, und daß sich die Frage erhebt, in welchem Zeitpunkt die Vorstrafen, wenn sie nur für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind, erwähnt werden sollen.

---

1) Vgl. Lebzien, S. 134, Klee, AkadZ 1937, 548.

2. Als Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung.

Die Vorstrafen können jedoch noch aus einem anderen Grunde für das Strafverfahren von Bedeutung sein. Das materielle Strafrecht kennt Tatbestände, bei denen die Vorbestrafung des Täters zum Tatbestande der verbotenen Handlung überhaupt gehört. Solche Tatbestände sind z. B. der Besitz von Diebeswerkzeug (§ 245 a StGB.) und der Besitz von Wilderergerät (§ 296 StGB.). In diesen Fällen ist eine Feststellung der Vorbestrafung unumgänglich, da ohne die Vorstrafe die Erfüllung dieser Tatbestände nicht denkbar und demnach eine strafbare Handlung nicht gegeben ist. Hierin liegt der Unterschied zu den Rückfalldelikten, bei denen die Vorbestrafung nur einen Strafschärfungsgrund bildet.[2])

3. Als Beweisanzeichen für die Schuld des Angeklagten.

Schließlich kann die Vorstrafe als Beweisanzeichen für die Schuld des Angeklagten überhaupt, d. h. für die Erfüllung des Tatbestandes der Anklage durch ihn, von Erheblichkeit sein. Hier handelt es sich weniger um die Tatsache der Bestrafung wegen einer anderen Tat wie in den beiden ersten Fällen, sondern um die Tatsache der Begehung einer oder mehrerer Handlungen, wobei die Bestrafung wegen einer dieser Handlungen sekundärer Natur ist. Denn der Beweiswert einer solchen Handlung ergibt sich nicht aus der Aburteilung, sondern aus der Begehung. Da aber die Bestrafung auch Beweis für die Begehung bildet, kann man vom Beweis der Vorstrafe für die Schuld des Angeklagten sprechen, wobei man aber nicht vergessen darf, daß nicht die Bestrafung, sondern die Begehung einer anderen Tat das Beweismittel ist, von dem wir auf die Wahrscheinlichkeit der Begehung in dem zur Anklage stehenden Fall schließen[3]) und daß die Frage dahin zu stellen ist: Wie weit können andere Taten des Angeklagten Beweis für die Begehung der zur Anklage stehenden Tat sein? Da der Schluß, den man

---

2) Grau, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 4, S. 126, hält auch bei den Rückfalldelikten die Vorstrafen für eine Schuldvoraussetzung. Diese Auffassung entspricht kaum dem Gesetz, was § 263 Abs. III StPO beweist.

3) Vgl. Richtlinien f. d. Strafverfahren, Ziff. 23: „Ein Auszug aus dem Strafregister ist stets zu erfordern, wenn ... etwaige Vorstrafen und die ihnen zugrunde liegenden Taten für die Stärke des Verdachts von Bedeutung sein können. Aus demselben Grunde fordert Seidel in DStR 1939, 26 eine neben dem Strafregister einzurichtende Strafverfahrensliste, in die alle nicht zur Verurteilung gekommenen Verfahren einzutragen sind, um als Beweismittel benutzt werden zu können.

aus der Begehung anderer Straftaten zieht, regelmäßig der ist, daß dem Angeklagten wegen seiner kriminellen Vergangenheit die Begehung der neuen Straftat eher zuzutrauen ist als einem Unbescholtenen, wird insbesondere zu untersuchen sein, ob dieser Schluß richtig ist und ob sich aus diesem Grunde der Beweiswert von Vorstrafen und anderen Taten rechtfertigen läßt im Hinblick auf die übrigen den Strafprozeß beherrschenden Prinzipien.

Daneben bestehen die Fälle, in denen die Vorstrafen und Vortaten nicht als Beweisanzeichen für die Schuld schlechthin dienen, sondern zur Feststellung besonderer Merkmale des subjektiven Tatbestandes. Es handelt sich hier um die gewerbs-, gewohnheits- oder geschäftsmäßige Begehung einer Straftat, wie sie das Strafgesetzbuch für die Gewerbsmäßigkeit in den §§ 260, 285, 294, 302 d, e, für die Gewohnheitsmäßigkeit in den §§ 180, 284, 181 a und für die Geschäftsmäßigkeit in § 144, die Reichsabgabenordnung außerdem in § 411 kennen. Alle drei Merkmale gehören zum subjektiven Tatbestand, da man unter Gewerbsmäßigkeit die Absicht versteht, sich durch wiederholte Betätigung des Delikts eine Einnahmequelle zu verschaffen[4]), unter Gewohnheitsmäßigkeit den durch Übung ausgebildeten Hang zu wiederholter Begehung[5]) und unter Geschäftsmäßigkeit die bloße Absicht der Wiederholung.[6]) Wenn auch zur Feststellung des Vorliegens eines derartigen Tatbestandsmerkmals eine einzige strafbare Handlung genügt[7]) — nur der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit setzt nach RGSt 58,26 und 59,143 eine Mehrheit von Einzelhandlungen voraus[8]) —, so wird es dennoch in vielen Fällen schwierig sein, aus einer Handlung allein auf die besondere Einstellung des Täters zu schließen, da einer Einzelhandlung oft nicht anzusehen ist, ob sie in Wiederholungsabsicht begangen worden ist.

In diesen Fällen müßte daher die gewerbs-, gewohnheits- oder geschäftsmäßige Begehung des Delikts verborgen bleiben, wenn nicht andere Taten als Beweis dafür herangezogen werden dürften. Ob der Angeklagte wegen der anderen Taten bereits bestraft ist, hat für ihren Beweiswert in der Regel keine Bedeutung.

---

4) Vgl. RGSt 53, 59; 58, 19.
5) RGSt 32, 394; 59, 143.
6) RGSt 61, 52, Frank, Anm. V, 2 b α) zu § 74.
7) RGSt 12, 388; 53, 61; 58, 20.
8) Anders offenbar Kohlrausch, StGB, Anm. II 3 c vor § 73.

II. Die Bekanntgabe der Vorstrafen in der Hauptverhandlung nach geltendem deutschen Recht.

1. Ihre Feststellung nach § 243 StPO.

Die Hauptverhandlung beginnt nach der Strafprozeßordnung mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich nach § 243 Abs. II die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hierzu gehört nach feststehender Praxis auch die Feststellung der Vorstrafen des Angeklagten, die durch die Verlesung des Strafregisterblattes durch den Vorsitzenden zu erfolgen pflegt. Es ist schwer zu sagen, welchem Zweck, wenn man sich die verschiedenen Gründe, aus denen die Vorstrafen für den Strafprozeß von Erheblichkeit sein können (vgl. S. 1—7), vor Augen hält, die Feststellung der Vorstrafen am Anfang der Hauptverhandlung dient.

Der Zweck, als Unterlage für die Strafzumessung zu dienen, kommt nicht in Betracht, da am Anfang der Hauptverhandlung noch gar nicht feststeht, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, denn dies soll erst die Beweisaufnahme ergeben; aber auch der zweite, nur in seltenen Fällen zutreffende Grund, daß die Vorbestrafung ein Tatbestandsmerkmal darstellt, rechtfertigt die Bekanntgabe der Vorstrafe zu diesem Zeitpunkt nicht, da der den Hinweis auf dieses Merkmal enthaltende Eröffnungsbeschluß noch nicht verlesen ist. Die Feststellung der Vorstrafen kann aber auch nicht dem Beweise der Schuld dienen, denn dann würde sie schon zur Beweisaufnahme gehören, die aber nach § 244 StPO. erst nach der Vernehmung des Angeklagten beginnt.

Die Feststellung der Vorstrafen zu Beginn der Hauptverhandlung kann deshalb nur zur genaueren Charakterisierung der Persönlichkeit des Angeklagten dienen, auf die man bei der Beweisaufnahme nach Bedarf zurückgreifen kann und die man bei der Urteilsfällung ebenfalls, soweit es dem Gericht erforderlich erscheint, berücksichtigen kann.

2) Ihre Feststellung nach § 249 StPO.

Die Strafprozeßordnung erwähnt sodann in § 249 ausdrücklich die Verlesung früherer Strafurteile und Straflisten. Grau[1]) ist der Ansicht, daß hierdurch vorgeschrieben werde, eine Verlesung der Strafurteile und Straflisten habe stets stattzufinden. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden, denn § 249 betrifft nicht den Umfang der Beweisaufnahme, sondern die Art und Weise der Benutzung von Urkunden als Beweismittel. Dies ergibt die Stellung des § 249 hinter

1) Grau in Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 4, S. 125

der Vorschrift über die Behandlung der Zeugen und vor der Bestimmung über statthafte und unstatthafte Protokollverlesung (§ 251). § 249 ist Ausdruck des streng durchgeführten Prinzips der Mündlichkeit im Strafverfahren. Immerhin geht aus dieser Bestimmung hervor, daß die Strafprozeßordnung Strafurteile und Straflisten als Beweismittel anerkennt. Damit bleibt jedoch die Frage, in welchen Fällen die Heranziehung von Vorstrafakten und Strafregisterauszügen zu erfolgen hat, offen und der Entscheidung des Vorsitzenden überlassen.

3. Ihre Feststellung nach den Allgemeinverfügungen der Justizverwaltung.

Die Behandlung der Vorstrafen hat außer in der Strafprozeßordnung noch in Allgemeinverfügungen der Justizverwaltung Beachtung gefunden. Eine Cirkularverfügung des Preußischen Justizministers vom 13. 1. 1894[2]), die sich mit der Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung befaßt und insbesondere mit der Befragung der Zeugen nach Vorstrafen, bemerkt in ihrem letzten Absatz, daß auch mitunter gegenüber dem Angeklagten auf die öffentliche Bekanntgabe von geringfügigen Vorstrafen wird verzichtet werden können, wenn diese Vorstrafen nach Lage der Sache auf die zu treffende Entscheidung ohne jeden Einfluß sind. Aus der Fassung der Allgemeinverfügung geht hervor, daß es der Justizverwaltung daran gelegen war, eine Bloßstellung des Angeklagten durch Bekanntgabe nicht zur Sache gehöriger Vorstrafen zu verhindern, wobei man jedoch den Verzicht auf die Bekanntgabe auf geringfügige Bestrafungen beschränkte.

Wesentlich ausführlicher behandelt die Allgemeinverfügung des Preußischen Justizministers vom 27. 12. 1918[3]) die Frage der Vorstrafenfeststellung. In dieser Verfügung wird die Erheblichkeit der Vorstrafen für die Strafzumessung und für die Ermittlung der materiellen Wahrheit (Entscheidung der Schuldfrage) unterschieden und angeregt, die Feststellung und Erörterung der Vorstrafen auf die Fälle zu beschränken, in denen einer dieser Gründe vorliegt. Für das Vorverfahren sieht die Allgemeinverfügung vor, daß auch die Staatsanwaltschaft nur in diesen Fällen einen Strafregisterauszug an das Gericht gelangen zu lassen braucht. Nur wenn es sich in Verbindung mit der neuen Untersuchungssache zeigt, daß es sich um einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher handelt oder um einen Zuhälter, um eine Prostituierte oder einen Landstreicher, bedarf es dieser Rücksicht nicht.

---

2) I 5348, abgedruckt in H. Müller: Die preußische Justizverwaltung, S. 1422.

3) JMBl. 1918, S. 213, Nr. 537.

Schließlich empfiehlt die Allgemeinverfügung, daß auch bei Rückfalldelikten solange mit der Bekanntgabe der Vorstrafen gewartet werden soll, bis „die Verhandlung genügende Anhaltspunkte für die Schuld des Angeklagten ergeben habe, es sei denn, daß die einschlägigen Vorstrafen schon früher zur Überführung des Angeklagten verwendet werden müssen". Wenn auch hier der leitende Gedanke ist, eine Bloßstellung des Angeklagten durch die Vorstrafenbekanntgabe in Fällen, wo die Vorstrafen weder aus Beweis- noch aus Strafzumessungsgründen erheblich sind, zu verhindern, so geht doch aus der Bestimmung über die Zeit der Vorstrafenbekanntgabe insbesondere bei Anklage wegen Rückfallsdelikten hervor, daß die Justizverwaltung gegen die Auswirkung der Vorstrafenfeststellung zu Beginn der Hauptverhandlung überhaupt Bedenken trug.

Schließlich ist die Allgemeinverfügung des Preußischen Justizministers vom 23. 6. 1920[4]) zu erwähnen, die im Zusammenhang mit dem Reichsgesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken vom 9. 4. 1920[5]) erging. Diese Allgemeinverfügung befaßt sich besonders mit der Behandlung der nach diesem Gesetz der beschränkten Auskunft unterliegenden oder zu tilgenden Vorstrafen und empfiehlt, die Erwähnung solcher Vorstrafen in der Hauptverhandlung einzuschränken.

Auch die Allgemeinverfügungen der bayerischen Justizverwaltung vom 4. 8. 1894[6]), 25. 6. 1908[7]), 26. 3. 1914[8]) und 30. 1. 1919[9]) lassen erkennen, daß die Forderung nach Einschränkung der Vorstrafenbekanntgabe auf dem Gedanken beruht, eine unnötige Bloßstellung des Angeklagten zu vermeiden. Einen weiteren Grund führt noch die Verfügung vom 25. 6. 1908 an:

> „Endlich wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß bei dem Angeklagten, wenn ihm schon alsbald nach Eintritt in die Hauptverhandlung seine früheren Bestrafungen vorgehalten werden, leicht der Eindruck entsteht, als ob damit seine prozessuale Lage von vornherein beeinträchtigt wird."

An die Stelle sämtlicher Länderverfügungen traten am 13. 4. 1935 die „Richtlinien für das Strafverfahren".[10]) Auch diese gehen von dem Ehrschutz des Angeklagten als Grund für eine Einschränkung der Er-

4) JMBl. 1920, 35.
5) RGBl. S. 507.
6) BJMBl. S. 171.
7) BJMBl. S. 131.
8) BJMBl. S. 35.
9) BJMBl. S. 35.
10) Allgemeinverfügung vom 13. 4. 1935 des RJM.

örterung der Vorstrafen aus, wenn sie für das Vorverfahren in Ziff. 23 Abs. III bestimmen:

„Im übrigen ist, soweit es ohne Beeinträchtigung der staatlichen Belange möglich ist, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einforderung eines Strafregisterauszuges mitsamt ihren möglichen Folgeerscheinungen (Erörterung der Vorstrafen in der Hauptverhandlung, Bekanntmachung bei anderen Behörden, an die die Akten versandt werden) nicht zu einer vermeidbaren Bloßstellung des Angeklagten und seiner Familie führt."

Als einen besonderen Fall, in dem die Vorstrafe von Bedeutung für das Strafverfahren ist, nennen die Richtlinien den § 245 a StGB, bei dem die Vorbestrafung zum Tatbestand selbst gehört.

Für die Hauptverhandlung sehen die Richtlinien in Ziffer 206 Abs. II vor, daß es bei der Vernehmung des Angeklagten einer Verlesung des Strafregisterauszuges dann nicht bedarf, wenn die darin vermerkten Strafen weder für die sachliche oder rechtliche Beurteilung der zur Verhandlung stehenden strafbaren Handlung noch für die Strafzumessung Bedeutung haben. Wenn man diese Bestimmung allein betrachtet, muß es unklar bleiben, was unter „sachlicher Beurteilung der zur Verhandlung stehenden Tat" zu verstehen ist. Aus dem Zusammenhang mit den sonstigen sich mit den Vorstrafen befassenden Bestimmungen (vor allem Ziffer 23) ist aber zu entnehmen, daß die Richtlinien hierunter die Fälle verstehen, in denen die Vorstrafen und Vortaten für die Schuldfrage von Bedeutung sind.

4. Zusammenfassung.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß nach geltendem Recht der Vorsitzende größtmögliche Freiheit in der Behandlung der Vorstrafen während der Hauptverhandlung hat. In der Gerichtspraxis geht man davon aus, daß ihre Feststellung zu der Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen gehört. Zwar soll der Vorsitzende sie in gewissen Fällen nicht erwähnen, es liegt dies jedoch im Ermessen des Richters und ein Verstoß gegen die Richtlinien für das Strafverfahren begründet keinen Verfahrensfehler.

III. Die Behandlung der Vorstrafen in der Hauptverhandlung nach den Entwürfen zur Reform des Strafprozeßrechts und in der Literatur.

1. Nach den Entwürfen zur Strafprozeßordnung.

Die Strafprozeßordnung von 1877 ist schon seit Jahrzehnten Gegenstand heftiger Kritik gewesen, und fast seit einem halben Jahrhundert arbeitet man an einer Reform unseres Strafprozeßrechts, was die Arbeiten an den Entwürfen, angefangen bei dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung von 1895 bis zu dem Entwurf der amtlichen Strafprozeßkommission von 1936 beweisen. Bei diesen zahlreichen Reformbestrebungen ist es natürlich, daß man auch das Problem der Vorstrafenerörterung in der Hauptverhandlung behandelt hat.

Bereits in der Beratung der amtlichen Kommission für den Entwurf von 1908 wurde der Antrag gestellt, die Feststellung der Vorbestrafungen des Angeklagten solle, sofern sie nicht von einer an der Verhandlung beteiligten Person beantragt werde, nur erfolgen, wenn sie nach dem Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung sei. Sie solle durch Vorlegung eines Auszuges aus dem Strafregister und die Erklärung des Angeklagten, daß er dessen Richtigkeit anerkenne, geschehen können. Während der erste Satz dieses Antrages angenommen wurde, wurde der zweite, da er mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit in Widerspruch steht, abgelehnt.[1])

Der Entwurf von 1908 enthielt in § 231 Absatz V die folgende Bestimmung:

> „Gerichtliche Bestrafungen, die der Angeklagte erlitten hat, sind nur insoweit festzustellen, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Über die Angemessenheit und den Zeitpunkt einer solchen Feststellung entscheidet der Vorsitzende, werden dessen Maßnahmen beanstandet, das Gericht."

Durch diese Vorschrift wollte die amtliche Kommission dem Schutze des Angeklagten vor unnötiger Bloßstellung dienen, soweit sie dies mit der Forderung nach Einsetzung aller Mittel zu seiner Überführung vereinbaren zu können glaubte. Dieses Bestreben geht aus der Begründung des § 231 Abs. V hervor[2]): „Dem mehrfach geäußerten Wunsche, die Feststellung von Vorstrafen nach dem Ablaufe einer ge-

1) Prot. Bd. I, S. 260.
2) E 1908, S. 286.

wissen Zeit überhaupt zu untersagen, kann im Rahmen des Strafprozesses nicht entsprochen werden, weil unter Umständen auch weit zurückliegende Bestrafungen z. B. wegen gewisser Vergehen gegen die Sittlichkeit für die Beantwortung der Schuldfrage erhebliche Bedeutung gewinnen können."

Die späteren Entwürfe enthalten alle eine dem § 231 Abs. V des Entwurfs von 1908 entsprechende Bestimmung.

Wie Klee[3]) mitteilt, enthält auch der Entwurf der amtlichen Strafprozeßkommission von 1936 eine Bestimmung, nach der Vorstrafen des Angeklagten nur insoweit mitgeteilt werden sollen, als es für die Entscheidung notwendig ist. Wann dies der Fall ist, wird auch hier der Entscheidung des Vorsitzenden überlassen sein müssen. Dabei dürfte jedoch eine Anrufung des Gerichts gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden, wie sie die früheren Entwürfe vorsahen, ausgeschlossen sein, da im kommenden Strafverfahren eine Anrufung des Gerichts zur Entscheidung über eine Maßnahme des Vorsitzenden, d. h. den §§ 238 Abs. II, 242 StPO entsprechende Bestimmungen, nicht mehr vorgesehen ist.[4])

2. In der Literatur.

Loewe-Gündel[5]) schlägt bereits für das geltende Recht vor, die in den Entwürfen aufgestellten Grundsätze über die Vorstrafenfeststellung gemäß § 238 StPO zur Anwendung zu bringen. Dies bedeutet eine Abweichung von der herrschenden Ansicht, da nach ihr sowohl nach § 238 II als auch nach § 242 StPO nur die angebliche gesetzliche Unzulässigkeit, nicht aber die Unzweckmäßigkeit der Anordnung des Vorsitzenden bemängelt werden kann.[6]) Die Feststellung der Vorstrafen ist aber nach geltendem Recht eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Jedenfalls geht auch Loewe-Gündel bei seiner Anregung ausschließlich von dem Gedanken des Schutzes des Angeklagten vor unnötigen Bloßstellungen aus. Einen Schritt weiter als Loewe-Gündel geht Kohlrausch[7]), der vom geltenden Recht ausgehend vorsieht, daß die Feststellung der Vorstrafen, sofern sie für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung ist, erst erfolgen darf, wenn die Verhandlung genügende Beweise für die Schuld des Angeklagten ergeben

3) DStR 1937, 38.
4) Niethammer in Gürtner, Das komende deutsche Strafverfahren, 1938. S. 146.
5) Anm. 4 zu § 243.
6) Schwarz, Strafprozeßordnung, zu § 238.
7) Strafprozeßordnung, Anm. 4 zu § 243.

hat. Kohlrausch verlegt damit ähnlich wie Weidlich[8]) de lege ferenda vorschlägt, die Feststellung der Vorstrafen an den Schluß der Beweisaufnahme. Er nimmt demnach eine ähnliche Stellung zu dieser Frage ein wie die Allgemeinverfügung des Preußischen Justizministers vom 27. 12. 1918 (vgl. oben S. 10 f). Auch Kohlrausch scheint also Bedenken gegen die Verwendung der Vorstrafen als Schuldindiz zu haben; es erscheint aber fraglich, ob die Verlagerung der Feststellung der Vorstrafen an den Schluß der Beweisaufnahme mit § 243 StPO vereinbar ist.

Eckel[9]) unterscheidet zwischen einer bloßen Feststellung der Vorbestrafung und einer Erörterung der Vorstrafen, unter der er ein Eingehen auf den Akteninhalt versteht. Eine bloße Feststellung erscheint Eckel als ausreichend, wenn die Vorstrafen nur dem Zwecke der Strafzumessung dienen, dagegen fordert er eine Erörterung des Inhalts der Strafakten, wenn die Vorstrafen als Beweis verwandt werden sollen. Im neuen Strafverfahren sollte nach Ansicht von Eckel bestimmt werden, daß

1. die einfache Verlesung des Strafregisters nur erfolgen darf,
a) wenn sie für die Strafzumessung von Bedeutung ist,
b) nach beendeter Beweisaufnahme,

2. in eine Erörterung der Vorstrafen durch Verlesen des Strafregisterauszugs und Heranziehung des Inhalts der Vorstrafakten wähend der Hauptverhandlung nur auf Veranlassung des Gerichts (durch den Vorsitzenden) oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingetreten werden darf.

Eine Unterscheidung zwischen Feststellung und Erörterung der Vorstrafen wird sich jedoch nicht durchführen lassen, da auch aus Gründen der Strafzumessung, z. B. zur Feststellung, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, eine Erörterung der Vorstrafakten erforderlich sein kann. Der Vorschlag Eckels, der eine verschiedene Behandlung der Vorstrafen, je nachdem ob sie nur Strafzumessungsgrund oder Beweis für die Schuld sind, vorsieht, kann daher nicht befriedigen.

Unbefriedigend ist auch die Lösung der Frage, die Graf Pestalozza[10]) vorschlägt, Pestalozza meint, es genüge die Erwähnung der Tatsache, daß der Angeklagte früher einmal wegen gewisser Anschuldigungen in ein Strafverfahren verwickelt worden sei. Der Ausgang interessiere nicht. Es muß bezweifelt werden, ob diese Regelung dem

8) Unsere Strafprozeßreform im Hinblick auf die angloamerikanische Rechtsentwicklung, 1910, S. 407.
9) DJ 39, 1453.
10) DR 1939, S. 112.

Prinzip der materiellen Wahrheit förderlich sein würde, denn gerade durch die Mitteilung, daß der Angeklagte schon einmal in ein Strafverfahren verwickelt war, wird bei den Laienrichtern ein vielleicht unberechtigter Verdacht erregt, besonders dann, wenn der Angeklagte in dem früheren Verfahren freigesprochen worden ist.[11])

Gegen eine Erörterung der Vorstrafen vor der Bejahung der Schuldfrage wendet sich Klee.[12]) Nach seinem Vorschlag sollen die Vorstrafen erst nach Bejahung der Schuldfrage zur Kenntnis des Gerichts (abgesehen vom Vorsitzenden und Berichterstatter) gebracht werden dürfen. Für das geltende Recht hält Klee eine Verwirklichung dieses Vorschlages allerdings nicht für möglich, denn wenn auch eine Anordnung des Vorsitzenden nach § 238 StPO, die die Schlußvorträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers zunächst auf die Schuldfrage beschränkt, mit § 258 StPO vereinbar sei, so fehle doch in der Strafprozeßordnung eine Vorschrift, die dementsprechend eine getrennte Beratung des Gerichts zulasse. Klee empfiehlt deshalb de lege ferenda, die Möglichkeit einer Aufteilung des Beratungsstoffes in eine solche über die Schuld- und Straffrage einzuführen.[13])

In diesem Zusammenhang weist Klee auf das englische Strafverfahren hin, in dem der Angeklagte solange als unschuldig gilt und zu behandeln ist, bis ihm seine Schuld nachgewiesen ist und in dem deshalb auch die Vorstrafen nicht eher verlesen werden dürfen, als bis der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat für schuldig befunden worden ist.

Um diesen Hinweis auf das englische Recht verwerten zu können, bedarf es einer eingehenden Prüfung des auf diesem Gebiet bestehenden englischen Rechtszustandes. Dabei wird es zum Verständnis erforderlich sein, auf die Hauptgrundsätze des englischen Strafprozesses, soweit sie mit der Behandlung der Vorstrafen und Vortaten in Beziehung stehen, einzugehen. Da das nordamerikanische Strafverfahrensrecht mit dem englischen größtenteils übereinstimmt und das eine durch das andere weitergebildet wird, konnte in der nun folgenden Darstellung auch dieses Recht teilweise mit herangezogen werden.

---

11) Vgl. auch Bepler, DR 1939, 764.
12) DStR 1937, 38, 45.
13) AkadZ 1937, 550.

II. Teil.

Englisches Recht

A. Die Hauptgrundsätze des englischen Strafverfahrens.

I. Die Stellung der Jury im Strafprozeß.

Außer in den Polizeigerichten, die für die Aburteilung geringerer Straftaten zuständig sind, wirken bei den englischen Strafgerichten Geschworene mit, und zwar nach Abschaffung der Anklage jury (Grand Jury) im Jahre 1933 nur noch als Urteilsjury (Petty Jury). Dieser aus zwölf Laien bestehenden Geschworenenbank liegt es ausschließlich ob, die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten zu fällen. Im Verlaufe der Verhandlung geschieht dies, nachdem Ankläger und Angeklagter Beweise und Gegenbeweise erhoben haben, ihre Schlußfolgerungen aus der Beweisaufnahme gezogen und vorgetragen haben und der Richter die Geschworenen belehrt hat, welche Sachverhalte aus dem Beweisergebnis gefolgert werden können und welche Zweifel eventuell hieran bestehen. Der Schlußvortrag des Richters erstreckt sich sowohl auf die Beweisfrage selbst als auch auf die Subsumption der bewiesenen Sachverhalte unter das Strafgesetz. Hierbei ist Rechtsfrage nicht nur die letztere, sondern zum Teil auch die erstere Frage, denn das englische Recht stellt gewisse Rechtsregeln auf, die einzelne Beweismittel und einzelne Tatsachen als Beweisanzeichen ausschließen.

Die Aufgabe der Jury ist es demnach, da der Richter über die Zulässigkeit der Beweise entscheidet und auf die nach der Beweisaufnahme möglichen Schlußfolgerungen hinweist, das Beweisergebnis im Rahmen der Rechtsbelehrung durch den Richter zu würdigen und ihr Urteil abzugeben.[1]) Hierbei läßt der Richter in der Regel durchblicken, welcher Ansicht er selbst ist, und wenn es auch kein geschriebenes Gesetz ist, so sehen es die Geschworenen doch als ihre Gewissenspflicht an, dem Richter bei der Subsumption unter das

1) „Whether there is any evidence is the question for the judge, whether there is sufficient evidence is for the jury" R. v. Smith, Leigh & Cave C. C. 607.

Strafgesetz der Rechtsbelehrung zu folgen.[2]) Die Jury soll jedoch ausschließlich auf Grund der Beweisaufnahme entscheiden und alle sie sonst bestimmenden Motive bei der Urteilsfällung ausscheiden. Um dieses Ziel zu erreichen, bestand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts der Grundsatz, daß Verhandlungen in Strafsachen an einem Tage beendet werden mußten; auf jeden Fall mußten aber die Geschworenen solange zusammen bleiben, bis die Verhandlung abgeschlossen war.[3]) Jetzt ist es zwar für die Mehrzahl aller Strafprozesse erlaubt, die Verhandlung von einem Tag zum anderen zu vertagen und der Jury gestattet, nach Hause zu gehen.[4]) In allen Strafsachen stellt es jedoch einen unheilbaren Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung des Urteils führt, wenn ein Geschworener während der Beratung seiner Kollegen das Gerichtsgebäude verläßt.[5])

Damit die Geschworenen nicht bereits voreingenommen und von anderen Gesichtspunkten als den vor ihnen erbrachten Beweisen beeinflußt in die Beratung treten, ist es vor allem der Presse verboten, vor der Verurteilung des Angeklagten in ihren Berichten für irgendeinen Ausgang des Verfahrens Stellung zu nehmen.[6])

Um die Geschworenen vor falschen Urteilen zu bewahren, muß aber vor allem die Beweisaufnahme selbst so eingerichtet sein, daß sie sich auf die zu entscheidenden Fragen beschränkt und in ihr nichts erwähnt wird, was die Gefahr mit sich bringt, aus anderen als denjenigen Tatsachen, die sich auf den Anklagetatbestand beziehen, Schlüsse auf die Schuld des Angeklagten zu ziehen. Dies bedingt auch einen Ausschluß der Bekanntgabe der Vorstrafen und des Vorlebens des Angeklagten, denn gerade hieraus ist der Laienrichter geneigt, Schlüsse auf die Begehung der Tat selbst zu ziehen. Nichts liegt auch näher, denn es ist eine menschliche Erfahrung, daß es schwer ist, dem Eindruck zu widerstehen, daß derjenige, der schon einmal etwas verbrochen hat, und wiederangeklagt ist, auch diesmal wahrscheinlich der Schuldige ist. Die Stärke dieser Vermutung einerseits und die mangelnde Eigenschaft eines vollwertigen Beweismittels andererseits verbieten es, die Tatsache des Vorbestraftseins in der Hauptverhandlung vor dem Schuldigspruch der Jury zu erwähnen.

---

2) Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, S. 446.

3) Vgl. Roscoe, p. 260, 306; für das schottische und nordamerikanische Recht gilt dasselbe, vgl. Mittermaier, S. 463 f.

4) Vgl. Archbold, p. 204 ff., Inhulsen, S. 108.

5) 1915, 1 K. B. 467, R. v. Ketteridge; ein relativer Revisionsgrund ist es dagegen nur, wenn ein Geschworener sich vor der Beratung privat mit einem Zeugen unterhält, vgl. R. v. Twiss, 1918, 2 K. B. 861.

6) Vgl. Arthur Goodhart: Newspapers and contempt of court, 48 H. L. R. 885 (1935).

II. Der Grundsatz des reinen Accusationsprozesses.

Der englische Strafprozeß ist reiner Parteiprozeß. Zwar führt auch der private Ankläger die Strafklage im Namen der Krone, so daß alle Strafprozesse in England Kronprozesse sind. Dies zeigt sich bereits rein äußerlich in der Bezeichnung der Strafsachen: Rex versus X, sowie in den Ausdrücken Pleas of the Crown, Crown Cases etc. Das Wesentliche ist jedoch, daß der Strafprozeß die Form eines Rechtsstreites zwischen Ankläger und Angeklagten hat.[1]) Dies drückt sich in der Hauptverhandlung u. a. dadurch aus, daß der Vorsitzende nicht wie bei uns auf Grund der §§ 234, 136 StPO die Verhandlung mit der Vernehmung des Angeklagten beginnt. Insbesondere findet eine Vorhaltung der belastenden Momente durch den Vorsitzenden nicht statt. Die Hauptverhandlung beginnt vielmehr mit der Verlesung der Anklageschrift und der Frage an den Angeklagten, ob er „schuldig" oder „nicht schuldig" plädieren wolle.[2]) Plädiert er „schuldig", so braucht die Jury keinen Schuldspruch zu fällen, und der Richter kann sogleich die Strafe festsetzen. Plädiert der Angeklagte „nicht schuldig". was die Regel bildet (to plead the general issue), so wird die Verhandlung durchgeführt, die der Ankläger dadurch eröffnet, daß er seine Behauptungen vorträgt sowie Beweis hierfür antritt und erhebt. Die Beweisaufnahme ist ausschließlich Sache der Parteien. Der Vorsitzende hat nur darauf zu achten, daß sie nach den festgelegten Regeln durchgeführt wird, wobei die Reihenfolge der Zeugenvernehmung erst durch die Partei, die den Zeugen benannt hat (examination in chief), dann durch die Gegenpartei (cross examination) und gegebenenfalls nochmalige Vernehmung durch die erste Partei (re-examination) zu beobachten und die Zulässigkeit der Fragen zu prüfen, seine Hauptaufgabe ist. Die Leitung der Beweisaufnahme durch die Parteien, die zwar regelmäßig durch Anwälte vertreten sind, bringt es mit sich, daß die Gefahr besteht, die Jury durch den Beweis von Tatsachen zu beeinflussen, die mit der Tat nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die aber nach der menschlichen Erfahrung geeignet sind, bei der Jury die Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten hervorzurufen. Hierzu gehören auf der Seite des Anklägers vor allem die Vorstrafen und das Vorleben des Angeklagten. Aus diesem Grunde geht die Richterpraxis schon seit Jahrhunderten dahin, einen Beweis durch Vortaten auf diejenigen Beweisfragen zu beschrän-

1) Vgl. Stephen, General View, p. 166.

2) Ein gerichtlicher Eröffnungsbeschluß ist unbekannt. Auch das zwischen die gerichtliche Voruntersuchung und die Hauptverhandlung eingeschobene Verfahren vor der großen Jury, die zu entscheiden hatte, ob Anklage zu erheben war (to find a true bill), ist seit 1933 durch Gesetz abgeschafft worden, vgl. oben S. 17.

ken, die anders nicht bewiesen werden können, grundsätzlich aber die Bekanntgabe solcher Tatsachen zu verbieten.[3])

III. Die Vermutung der Unschuld.

Als ein Hauptunterschied des anglo-amerikanischen Strafverfahrensrechts vom kontinentalen wird es angesehen, daß dort der Angeklagte die Vermutung der Unschuld für sich hat bis zu dem Zeitpunkt, in dem er verurteilt wird. Dieser Grundsatz hat seine Grundlage im altgermanischen Strafprozeß. Die Entscheidung erfolgt hier durch das Beweisurteil. Wenn nämlich der Angeklagte leugnete, die Tat, deren er angeschuldigt war, begangen zu haben, so fällte das Gericht ein Urteil darüber, wem die Beweisführung in diesem Falle zustand. Abgesehen von der „handhaften Tat" und wenn der Angeklagte verfestet war und in der Verfestung vor Gericht gebracht wurde, erging die Entscheidung dahin, daß dem Angeklagten der Beweis zustand.[1])

Dies bedeutete, daß er sich durch seinen Eid allein oder mit Eideshelfern von der Anschuldigung reinigen konnte. Das Besondere des germanischen Beweisurteils bestand darin, daß die Zuteilung des Beweises an eine Partei Gegenbeweis durch die andere Partei ausschloß. Es fand somit keine Beweiserhebung über die einzelnen Parteibehauptungen statt, sondern über die Glaubwürdigkeit einer Partei. Die Beweisführung war deshalb keine Last, sondern ein Recht.[2])

In der Zuteilung dieses Rechts an den Angeklagten zeigen sich zwei für den germanischen Prozeß kennzeichnende Merkmale:

Einmal ist die Stellung des Angeklagten die eines freien Mannes. Ist er imstande, durch eigenen Eid oder durch den seiner Freunde und Nachbarn seine Unschuld zu bekräftigen, so vermag keine richterliche Gewalt ihn zu verurteilen. Es leuchtet ein, daß dem Angeklagten diese Stellung nur solange eingeräumt werden konnte, wie sakrale Vorstellungen über den Eid bestanden.

Zum anderen beruhte die Zuteilung des Beweisrechts an den Angeklagten auf der Erwägung, daß ein wirklich schuldiger Angeklagter in seiner Nachbarschaft keine Eideshelfer findet, die schwören, daß sein Eid rein sei.

---

3) Schon Chief Justice Holt antwortete einem Ankläger vor zweihundert Jahren, der durch Vorstrafen den Beweis der Schuld des Angeklagten erbringen wollte: „Are you going to arraign his whole life? Away, away, that is nothing to the matter!", vgl. Kenny, p. 420, note 3.

1) Brunner, S. 509.

2) Glaser, S. 53.

Die Unschuldsvermutung ist im englischen Strafverfahrensrecht noch heute erhalten. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß es in den Strafverfahrensrechten der kontinentalen Staaten eine Unschuldsvermutung für den Angeklagten nicht gibt; auch bei uns gilt der Grundsatz: In dubio pro reo. Wäre es anders, so könnte ein Strafrecht, das die Rechtfertigung der Strafe in der Schuld sieht, nicht bestehen. Die Vermutung der Unschuld hat im deutschen wie im englischen Strafverfahrensrecht ihre Hauptbedeutung als Beweislastregel. Für das deutsche Strafverfahren folgt aus ihr, daß den Angeklagten nicht die Beweislast dafür trifft, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, insbesondere daß Schuldausschließungsgründe oder Rechtfertigungsgründe vorliegen, sondern daß das Gericht den Sachverhalt auch in dieser Richtung aufzuklären hat (§§ 155 II, 244 II StPO)[3]), für das englische Strafverfahren, das mehr die Form eines Zwei-Parteienprozesses hat, folgt aus ihr, daß es Aufgabe des Anklagevertreters ist, Schutzbehauptungen des Angeklagten zu widerlegen. Der Angeklagte braucht gegenüber dem Beweismaterial des Anklägers nur soviel vorzubringen, daß bei der Jury an der Richtigkeit der Schlußfolgerung des Vertreters der Krone vernünftige Zweifel erweckt werden. Nur wenn der Angeklagte schweigt, nachdem der Anklagevertreter seine Beweise erhoben hat und das Beweisergebnis die Schlußfolgerung auf die Schuld zuläßt, bedarf es seitens der Anklagevertretung keines weiteren Beweises.

Wenn dagegen jemand z. B. wegen Notzucht angeklagt ist und einwendet, es habe Einwilligung der Strafverfolgerin vorgelegen, so ist es Aufgabe der Krone, zu beweisen, daß dies nicht der Fall war.[4]) Auch ist der Strafverfolger, wenn er ein außergerichtliches Geständnis des Angeklagten als Beweismittel vorbringt, dafür beweispflichtig, daß dies freiwillig abgegeben wurde.[5]) Entsprechend hob das Oberhaus ein Urteil auf, das auf Grund einer Verhandlung ergangen war, in der der erstinstanzliche Richter und das Berufungsgericht davon ausgegangen waren, daß es, sofern die Tötungshandlung bewiesen sei, Pflicht des Angeklagten sei, Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe zu beweisen, da eine Vermutung dafür bestehe, daß es Mord sei, wenn jemand durch die Hand eines anderen getötet wurde.[6]) Der Aufhebungsgrund lag hier in der fehlerhaften Belehrung der Geschworenen durch den Richter, die besagte, daß die Jury den Angeklagten

3) Vgl. RGSt. *21*, 131.

4) Röschinger, S. 45, Note 44, vgl. auch R. v. Bradley 4 C. A. R. *225*. 1910, zit. in Roscoe, p. 1012 und Archbold, p. 1028.

5) Reg. v. Thompson, *2*. Q. B. 12, 1893.

6) Woolmington v. Dir. P. P. (1935) A. C. *462* = 153 L. T. R. *232*, teilweise deutsche Übersetzung befindet sich bei Inhulsen, S. 185 ff.

schuldig befinden müßte, wenn dieser nicht Beweise erbrächte, daß er unschuldig sei. Hierdurch fällte praktisch der Richter die Entscheidung über die Schuldfrage, was dem Common Law widerspricht.[7])

Schließlich ergibt sich aus der Entscheidung Woolmington v. D.P.P., daß die Jury den Angeklagten nur dann verurteilen darf, wenn sie keinen vernünftigen Zweifel („reasonable doubt") an seiner Schuld hegt, daß sie ihn freisprechen muß, wenn für sie ein solcher Zweifel gegeben ist. Was „vernünftiger Zweifel" in diesem Zusammenhange bedeutet, muß sich aus der Lebenserfahrung und dem gesunden Menschenverstande der Geschworenen und des sie belehrenden Richters ergeben. Stephen[8]) und Underhill[9]) weisen darauf hin, daß es falsch wäre, wenn die Geschworenen glaubten, daß jemand nur dann verurteilt werden könnte, wenn der einzig mögliche Schluß auf Grund der bewiesenen Tatsachen die Schuld des Angeklagten wäre, denn es wäre selbst bei dem stärksten Beweise für die Täterschaft des Angeklagten immer möglich, eine Hypothese seiner Unschuld aufzustellen.

Als eine weitere Auswirkung der Unschuldsvermutung im englischen Recht erscheint es, daß bei Berufungen gegen Strafurteile es nicht Sache des Beschwerdeführers ist, darzulegen, daß das erste Urteil falsch ist, sondern Sache des Anklägers, daß es zu Recht ergangen ist.[10])[11])

Der Vermutung der Unschuld würde es auch widersprechen, wenn ein Gericht erlaubte, daß die frühere schlechte Führung, insbesondere die Vorstrafen, des Angeklagten als Beweis für die Tatbegehung selbst vorgebracht werden dürften, da die Wahrscheinlichkeit, die hierfür aus den Vortaten und Vorstrafen spricht, nicht die Nachteile und Gefahren aufwiegt, die für einen unschuldigen Angeklagten durch die Bekanntgabe der Vorstrafen bei den Geschworenen entstehen können.

---

7) Anläßlich dieser Entscheidung bedauert der Besprecher in 179 L. T. 403 (1935), daß die Criminal Appeal Act 1907, sect. 4, subsect. 1. 2. dem Berufungsgericht bei Verletzung des Prozeßrechts nicht die Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung an die Vorinstanz, sondern nur die Aufhebung des Urteils erlaubt.

8) Stephen, General View of the Criminal Law, p. 179, 207.

9) Underhill, § 27, p. 32 f.

10) Vgl. Neumann: Der englische Strafprozeß im Lichte der deutschen Justizreform, ZStW 1930, 1 ff.

11) Das statutarische Recht enthielt allerdings in früheren Jahrhunderten auch echte Schuldvermutungen. So bestimmte das Gesetz 21 Jac. 1, c. 27, daß bei jeder Frau, die ihr totes uneheliches Kind selbst begrub oder ins Wasser warf und dadurch verbarg, ob sie es lebend oder tot geboren hatte, eine Vermutung dafür bestehe, daß sie es ermordete. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz 43 Geo. 3, c. 58, sect. 3 (1803) aufgehoben. Vgl. auch Carolina art. 131, die eine dem Statut 21 Jac. 1, c. 27 ähnliche Bestimmung enthält.

Man fragt sich nach den Gründen, die dafür bestehen, daß dem Angeklagten eine solche Stellung im modernen Strafverfahren eingeräumt wird, zumal doch rein menschlich die Tatsache, daß jemand vor einem Strafgericht angeklagt wird, eher die Vermutung aufkommen läßt, daß er etwas begangen hat und auch die Erfahrung aus dem Verhältnis der Zahl der Verurteilungen zu den Freisprüchen lehrt, daß in der Regel derjenige, der angeklagt ist, auch schuldig ist. Auch die vorbereitende Tätigkeit der Polizei spricht für die Vermutung. Stephen[12]) sieht die Gründe darin, daß die Gemeinschaft heutzutage viel stärker ist als der Einzelne und fähig, diesem viel mehr Schaden zuzufügen als der Einzelne ihr, so daß sie es sich leisten kann, großzügig zu sein.[13])

Es erscheint einleuchtend, daß es einer solchen Einstellung der Gemeinschaft zum Einzelnen widerspricht, wenn in der Hauptverhandlung auf Vorstrafen ohne Unterschied zurückgegriffen wird, die geeignet sind, den Angeklagten zu diskriminieren. Das Verbot der Bekanntgabe der Vorstrafen ist deshalb auch aus der im englischen Strafrecht besonders ausgeprägten Unschuldsvermutung heraus zu erklären.

B. Die Vortaten als Beweisanzeichen im Common Law.

I. Grundbegriffe des englischen Beweisrechts.

1. Judicial Evidence.

Die Zulässigkeit der Erwähnung der Vorstrafen in der Hauptverhandlung kann wie die Zulässigkeit des Beweises jeder anderen Tatsache für das ungeschriebene Recht (Common Law) nur nach den Grundsätzen des Beweisrechts (Law of Evidence) beurteilt werden. Dieses Beweisrecht besteht in der Hauptsache aus einer Reihe von Ausschließungsregeln, durch die gewisse Beweismittel verworfen werden, deren Benutzung vom rein logischen Standpunkt aus nicht unzu-

12) Stephen, History, vol. I, p. 354.

13) Stephen fährt dann fort, daß diese Großzügigkeit natürlich je nach Zeit und Ort schwanke. Er erwähnt den Fall, daß jemand sich unter Meuterern und Rebellen befindet und meint, daß hier auch heute noch eher eine Vermutung der Schuld als der Unschuld bestehe. Diese Ansicht wird durch die Beweislastregeln der Official Secrets Act, 1911, bestätigt, vgl. unten S. 69.

lässig wäre. Das englische Recht stellt so eine Art negative Beweistheorie auf.[1])

Hierbei muß auf die Begriffe des englischen Beweisrechts eingegangen werden. Im Englischen gibt es zwei Worte für „Beweis": evidence und proof. Die verschiedene Bedeutung der beiden Wörter läßt sich im Deutschen kaum mit einem Ausdruck wiedergeben. Evidence sind diejenigen Tatsachen, die der Richter, gestützt auf das Beweisrecht Englands, als zulässigen Beweis für eine andere Tatsache ansieht. Da das Beweisrecht in einer Reihe von Ausschließungsregeln besteht, ist also „evidence", auch „judicial evidence" genannt, natürlicher Beweis eingeschränkt durch Rechtsregeln. Aufgabe der Geschworenen ist es nun, zu entscheiden, ob die evidence proof ist für den abzuurteilenden Fall[2]), d. h. ob die vom Richter zur „evidence" erhobenen Tatsachen die Jury von der Wahrheit oder Unwahrheit einer anderen Tatsache überzeugen.

Grundsätzlich ist alles, was logischen Beweiswert hat, auch als juristischer Beweis zulässig. Soweit es nicht zulässig ist, beruht dies auf einer besonderen Ausschließungsregel.[3])

2. Relevance.

Als einer der Hauptausschlußgründe des Beweisrechts gilt, daß nur solche Tatsachen als Beweis vorgebracht werden dürfen, die mit dem Streitstoff der Verhandlung in Beziehung stehen. Der Streitstoff der Verhandlung wird in erster Linie durch das materielle Strafrecht — die angeschuldigte Tat — und sodann durch das Plädoyer des Angeklagten begrenzt.[4])

Lautet die Anklage auf Mord und das Plädoyer „nicht schuldig", so ist Streitstoff der gesamte Tatbestand des Mordes nach materiellem Recht. Lautet die weitere Einlassung des Angeklagten, er habe in berechtigter Selbstverteidigung (Notwehr) gehandelt, so werden auch diejenigen Tatsachen, auf denen die „defence" (Notwehr) beruht, Streitgegenstand.

Beweise sind zulässig für die Tatbestandsmerkmale der Anklage und der Verteidigung selbst als auch für solche Tatsachen, aus denen man auf diese Tatbestandsmerkmale schließen kann. Die ersteren bilden die „facts in issue", die übrigen die „facts relevant to the issue".

Bei dieser Einteilung erhebt sich die Frage, wo die Grenze zwischen den für die Tatbestandsmerkmale relevanten und den nicht mehr

1) Vgl. Hahn, Materialien, S. 446.
2) Vgl. Marquardsen, S. 5: Wigmore § 28.
3) Vgl. Wigmore, § 10: All facts having rational probative value are admissible, unless some specific rule forbids.
4) Vgl. Roscoe, p. 79, Phipson, p. 21.

relevanten Tatsachen liegt. Das Recht zieht hier engere Grenzen als die Logik. Während für die Logik die Zahl der für eine Tatsache erheblichen anderen Tatsachen schier unermeßlich ist, begrenzt das Recht die relevanten Tatsachen auf diejenigen, aus denen nach menschlicher Erfahrung mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer anderen Tatsache geschlossen werden kann. Die Grenzen, die das Recht der Relevanz zieht, scheiden deshalb manchen Beweis als nicht mehr relevant aus, der in nicht rechtlichen Angelegenheiten zulässig wäre.[5])

So wurde bei einer Anklage wegen versuchter Notzucht, bei der sich der Angeklagte darauf berief, die Anklägerin habe ihn selbst ins Haus hereingelassen und er habe ihr nur den Hof machen wollen, habe aber niemals den Willen gehabt, sie zu notzüchtigen, der Beweis, daß der Angeklagte später, aber noch in derselben Nacht mit einer anderen Frau mit deren Einwilligung Geschlechtsverkehr gehabt habe, nicht zugelassen, da für die Frage, ob er auch gegen den Willen der Anklägerin mit ihr habe verkehren wollen, ein späterer freiwilliger Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau nicht relevant sei.[6]) Vom logischen Standpunkt aus läßt sich dagegen wohl vertreten, daß diese Handlung für die Frage, ob versuchte Notzucht vorlag, erheblich ist, da sich aus ihr auf den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten zu jener Zeit Schlüsse ziehen lassen.[7]) Das Gericht erkannte diese Erheblichkeit nicht an.

Die Relevanz einer Tatsache ist deshalb die erste Voraussetzung für die Zulässigkeit ihres Beweises im Strafprozeß. Hierbei ist es natürlich, daß nicht alle Gerichte die Grenze der Erheblichkeit eines Beweises an derselben Stelle ziehen.[8])

3. Corpus delicti und Identität.

Das englische Beweisrecht unterscheidet im Strafprozeß zwischen dem Beweis der Tat selbst, losgelöst von der Person des Täters (corpus delicti), und dem Beweis der Identität, d. h. dem Beweis dafür, daß gerade der Angeklagte der Täter ist.[9]) Der logischen Ordnung entspricht es, zuerst den Beweis der Tat selbst (corpus delicti) zu erbringen und sodann den Beweis der Identität.[10]) In dieser Reihenfolge sollte deshalb auch die Beweisaufnahme erfolgen.[11])

5) Vgl. Kenny, p. 421.
6) R. v. Rodley, 1913, 3 K. B. 475.
7) Die Krone hatte die spätere Tat erwähnt, um zu zeigen, daß er in starker geschlechtlicher Erregung war („that he was raging with lust").
8) Vgl. Wigmore, § 38.
9) Vgl. Mittermaier, S. 466.
10) Vgl. Phipson, p. 119, 153.
11) Siehe Reg. v. Francis, 1874, 2 C. C. R. 128.

Nun gibt es jedoch Tatbestände, bei denen der Beweis der Tat selbst (das corpus delicti) nicht von dem Beweis der Täterschaft des Angeklagten getrennt werden kann, im Gegensatz zu anderen, bei denen eine solche Trennung möglich ist.[12]) Zu dieser letzteren Gruppe von Delikten (delicta facti permanentis) gehört z. B. der Totschlag, denn hier ist eine Trennung zwischen dem Beweis des nicht natürlichen Todes, der verbrecherischen Ursache dieses Todes, und dem Beweis der Täterschaft des Angeklagten möglich; zu jener ersteren Gruppe (delicta facti transeuntis) gehört dagegen der Betrug, da hier der Beweis der Täuschungshandlung zugleich der Beweis der Täterschaft des Angeklagten ist.

Die strenge Unterscheidung zwischen dem Beweis der Tat, losgelöst von der Person des Täters, und dem Beweis der Beziehung des Angeklagten zu diesem Tatablauf, die von den älteren Autoritäten wie Hale[13]) und Starkie[14]) gefordert wird, verwischt sich deshalb bei den delicta facti transeuntis.

Delikte, bei denen eine solche Unterscheidung möglich ist und auch heute noch verlangt wird, sind die bereits erwähnten Tötungs- und die Diebstahlsdelikte (Larcency).[15]) Es ist eine Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts unzulässig, wenn nicht der Tod einer Person entweder durch direkten Beweis oder zwingenden Indizienbeweis einwandfrei feststeht.[16]) Ebenso ist eine Verurteilung wegen Diebstahls ausgeschlossen, wenn nicht bewiesen ist, daß eine bestimmte Sache einem bestimmten Eigentümer gestohlen ist, der Besitz einer kostbaren Sache allein durch einen Habenichts rechtfertigt eine Verurteilung nicht.[17])

Für die übrigen Delikte hat jedoch eine Erweiterung des Begriffes „corpus delicti" stattgefunden. Man faßt unter diesem Ausdruck sowohl die Begehung der Straftat als auch die Täterschaft des Angeklagten zusammen. Underhill versteht unter corpus delicti: „the body of the crime and this usually includes the agency of the accused". Er fügt hinzu, daß streng genommen unter diesem Begriff nur zu verstehen sei

12) Vgl. Best, § 441.

13) Hale, 2 Pleas of the Crown 290, vgl. Best § 441.

14) Starkie, 3rd ed. § 475, vgl. Best, § 441, note o.

15) Vgl. Kenny, p. 402, Underhill, § 545.

16) Früher wurde verlangt, daß der Leichnam gefunden war, vgl. R. v. Hindsmarch, 2 Leach 569.

17) Dies geht auf Hale, 2 P. C. cap. XXXIX (K. S. C. p. 467) zurück, der ausführt: Ich würde niemals jemanden wegen Diebstahls von Sachen „cujusdam ignoti" verurteilen, nur weil er sich über den Erwerb nicht ausweisen kann, es sei denn, daß ausreichender Beweis dafür da ist, daß ein Diebstahl an diesen Sachen begangen ist. Das statutarische Recht läßt dagegen Verurteilungen zu, die auf unbestimmter Tatbestandsfeststellung beruhen, bei denen es jedoch gewiß ist, daß der Angeklagte die Sachen nicht ehrlich erworben haben kann, vgl. unten S. 84 ff.

„the actual commission of the crime and some one responsible therefor and the proof of the defendant's connection with such commission is not part of the corpus delicti"[18]), er meint also, daß eigentlich nur die Begehung der Tat selbst, nicht aber der Beweis der Beziehung des Angeklagten hierzu zum corpus delicti gehöre.

Da auch das englische Strafrecht ein Schuldstrafrecht ist, bedarf es außerdem neben dem Beweise des corpus delicti einschließlich der Täterschaft des Beweises der Schuld.[19]) Bei gewissen Straftaten erlaubt jedoch bereits der äußere Tatbestand einen Schluß auf die Schuld des Angeklagten (Best. § 433: res ipsa in se dolum habet). Diese Schlußfolgerung beruht sowohl auf der Lebenserfahrung als auch auf der Vermutung, daß jeder zurechnungsfähig ist.[20]) Erfordert jedoch der Tatbestand der strafbaren Handlung eine Qualifikation der subjektiven Einstellung des Täters, so ist in der Regel eine Schlußfolgerung auf die Schuld aus dem äußeren Tatbestand nicht möglich. So kann z. B. das Abschieben falschen Geldes genau so gut in Unkenntnis der Fälschung wie in Kenntnis derselben erfolgt sein, so daß aus dem Beweise des äußeren Tatbestands keine Vermutung für die Schuld spricht.

Schließlich folgt aus der Beweiserheblichkeit des äußeren Tatgeschehens und der zur Zeit der Handlung beim Angeklagten vorhandenen subjektiven Einstellung, daß auch alle Tatsachen, durch die die Täterschaft des Angeklagten ausgeschlossen werden soll, wie Alibi, Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe, beweiserheblich sind.

II. Vortaten als Indiz für die beweiserheblichen Tatsachen.

1. Ihr Ausschluß als Beweismittel durch die Character-rule.

Es ist nunmehr zu untersuchen, auf welche Weise sich das Gericht Kenntnis von den für das Strafverfahren erheblichen Tatsachen verschafft.

Sofern sich der Beweis dieser Tatsachen nicht durch eigene Beobachtung der Gerichts erbringen läßt (im Wege der Inaugenscheinnahme oder des Urkundenbeweises), bleiben nur zwei Wege übrig, durch die sie bewiesen werden können:

---

18) Underhill, § 35.

19) Vgl. 1. Den. C. C. 389: „actus non facit reum, nisi mens sit rea."

20) Die Vermutung der Zurechnungsfähigkeit ist noch stärker als die Vermutung der Unschuld, wegen des Beweises der Unzurechnungsfähigkeit vgl. R. v. MacNaughton, 1843, 10 Clark & Fin. 200 = Kenny: Cases, p. 43.

a) Zeugnis derjenigen, die selbst aus eigener Wissenschaft Kenntnis von der beweiserheblichen Tatsache erlangt haben,
b) Schlußfolgerungen aus anderen Tatsachen, die mit der beweiserheblichen Tatsache in Zusammenhang stehen.

Die letztere Möglichkeit ist als Indizienbeweis (circumstancial evidence) bekannt. Nur durch die Anwendung dieses Beweises kann es zu einer Erörterung der Vorstrafen im Strafprozeß kommen. Während im deutschen Strafprozeß fast ausschließlich die Vorbestrafungen als Schuldindiz gewertet werden und auch die Gesetzgebung und Literatur sich nur mit der Bedeutung der Vorstrafen als Schuldanzeichen befassen[1]), spielt im englischen Recht auch die Heranziehung der unbestraften Vortaten als Schuldanzeichen in Rechtsprechung und Literatur eine erhebliche Rolle.

Man könnte nun meinen, daß gegen die Verwendung von nicht bestraften Vortaten als Schuldanzeichen weniger Bedenken bestünden als gegen die Heranziehung von Vorstrafen, denn bei diesen können wir, wenn wir den Gedanken, daß mit der Strafe ein Zweck erreicht wird, nicht aufgeben wollen, die Vermutung dafür, daß der Angeklagte durch die Strafe von weiteren Straftaten abgehalten worden ist, nicht von der Hand weisen, während bei den unbestraften Vortaten eine solche Gegenvermutung nicht in Frage kommt.

Das englische Recht macht indessen in der Behandlung beider Fragen keinen Unterschied, was sich wohl daraus erklärt, daß die Strafverfolgung größtenteils nicht in der Hand des Staates liegt und auf diese Weise nur ein kleiner Teil von strafbaren Handlungen strafgerichtlich erfaßt wird.

Zunächst soll die Stellung der Vortat im Strafprozeß in ihrer Eigenschaft als Indiz für den äußeren Tatbestand erörtert werden. Es ist naheliegend, auf die Begehung der Tat aus der Tatsache der Vorstrafe oder der Vortat zu schließen, weil eine von der Erfahrung bestätigte Vermutung dafür besteht, daß derjenige, der schon einmal etwas Unerlaubtes getan hat, leichter wieder etwas begeht, als jemand, der sich stets im Rahmen des Erlaubten bewegt hat. Die Schlußfolgerung aus der Vortat ist hier, daß der Angeklagte der Versuchung, Straftaten zu begehen, leichter unterliegt, also ein moralisch zu verurteilender Mensch ist, dem man daher die ihm zur Last gelegte Tat zutrauen kann. Diese Schlußfolgerung könnte sogar aus Vortaten gefolgert werden, die derjenigen, deren der Angeklagte angeklagt ist, nicht ähnlich sind, denn für die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer neuen Straftat spricht nicht nur, daß der Angeklagte bereits ähnliche Straftaten begangen hat, sondern überhaupt die Tatsache,

1) Vgl. oben S. 5 ff.

daß er schon einmal oder mehrmals etwas Strafbares begangen hat. Der Schluß, daß der Angeklagte zur Begehung von Straftaten neigt, läßt sich unter Umständen auch aus Nachtaten folgern, denn genau so wie man aus Vortaten den Schluß folgern kann, daß der Angeklagte später dasselbe oder etwas ähnliches wiederum tut, läßt sich auf Nachtaten folgern, daß er solche Taten schon früher begangen hat.[1]) Das englische Beweisrecht nennt diesen Beweis Charakterbeweis und schließt ihn als Indiz für die zu beweisende äußere menschliche Handlung aufgrund der sogenannten Character-rule aus. In der Literatur wird sogar die Ansicht vertreten, daß Vortaten, aus denen sich nur der Schluß ableiten läßt, der Angeklagte habe eine Veranlagung, Straftaten oder solche Straftaten zu begehen, für den Beweis der Begehung der Tat nicht relevant sind.[2]) Richtiger Ansicht nach wird man sie zwar für relevant, aber durch eine besondere Regel, die Character-rule, für ausgeschlossen ansehen müssen. Ihre Ausschließung beruht jedenfalls auf dem Prinzip, eine ungerechtfertigte Verurteilung, die durch ihre Zulassung als Beweismittel herbeigeführt werden könnte, zu verhindern.[3]) Denn der menschliche Geist, vor allem derjenige, der in diesen Fragen ungeübt ist, wie der von Laienrichtern, beurteilt die Frage, ob jemand die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, lieber aus dem Gesamteindruck des Angeklagten, den er sich vornehmlich durch die ihm mitgeteilten Vortaten bildet, als aus der Abwägung aller für und gegen die Tat sprechenden Einzelbeweise. Der Beweis einzelner früherer Verurteilungen ist selbst dann unzulässig, wenn der Angeklagte zum Beweise dafür, daß er nicht der Täter ist, seinen guten Ruf unter Beweis stellt und durch diese Beweisführung seinen Charakter zur Beweisfrage erhebt.[4]) Das angloamerikanische Beweisrecht sieht die Schlußfolgerung aus den Vortaten, der Angeklagte neige zu Straftaten, ihm sei daher auch die zur Last gelegte Tat zuzutrauen, als zu verführerisch klar und einleuchtend an, um sie als Beweisanzeichen für die Begehung der Tat zuzulassen. Wigmore sagt von einem derartigen Beweis: „It is objectable not because it has too much. The natural and inevitable tendency of the tribunal — whether judge or jury —

1) In der folgenden Untersuchung sind deshalb auch Fälle erwähnt, in denen die Stellung von Nachtaten als Schuldindiz erörtert worden ist, vgl. unten S. 36 ff.

2) Für relevant halten sie Wigmore, § 57, Logan, 50 L. Q. R. 386 und Stow 38 L. Q. R. 631, A. A. Kenny, p. 420.

3) Vgl. Wigmore, § 29a: the auxiliary principle of undue prejudice.

4) Dieser Grundsatz galt wenigstens für das Common Law, das allerdings in den meisten Ländern des englischen Rechtskreises durch Statute abgeändert ist, in England selbst durch die Criminal Evidence Act 1898, vgl. unten S. 69. Der Beweis des guten Rufs ist nach Wigmore, § 57, zulässig, weil er relevant ist und durch keine Ausschlußregel ausgeschlossen, nach Kenny, p. 420 aus historischen Gründen, obgleich er irrelevant ist.

is to give excessive weight to the vicious record of crime thus exhibited, and either to allow it to bear too strongly on the present charge, or to take the proof of it as justifying a condemnation irrespectively of guilt of the present charge".[5])

Wigmore hält also den Beweis durch Vortaten für bedenklich, weil sowohl bei den Geschworenen als bei den Richtern die menschliche Neigung besteht, dem Strafregister übermäßiges Gewicht zu geben und es entweder für die Schuldfrage im gerade vorliegenden Fall zu sehr mitsprechen zu lassen oder als Rechtfertigung für eine Verurteilung anzusehen, die eines exakten Schuldbeweises ermangelt.

Die Unzulässigkeit, Vorstrafen zum Zwecke des Beweises der Veranlagung des Angeklagten und seiner Neigung zu Straftaten, heranzuziehen, ist durch die Rechtsprechung etwa seit der Restauration (1680) ausgesprochen worden. Vorher wurden Vorstrafen ohne jede Rücksicht auf den Beweis, der dadurch erbracht werden sollte, zugelassen. Wigmore[6]) erwähnt eine Entscheidung aus dem Jahre 1669, in der bei einer Anklage wegen Diebstahls Einzelheiten über einen anderen Diebstahl als Beweis zugelassen wurden. Stephen[7]) erwähnt aus dem Jahre 1653 die Entscheidung des Court of King's Bench in der Meineidssache R. v. Faulconer. In diesem Prozeß wurden Zeugenaussagen zugelassen, die zum Inhalt hatten, daß der Angeklagte wegen eines groben Sittlichkeitsdelikts schuldig befunden worden war und daß eine neue Anklage wegen eines Verbrechens gegen ihn schwebte.

Später setzte sich dann die Auffassung durch, daß die Erwähnung anderer Taten zum Zwecke des Schuldbeweises unzulässig sei. Die Ausschließung der Erwähnung anderer Taten ging so weit, daß selbst außergerichtliche Geständnisse des Angeklagten, noch andere Taten begangen zu haben, nicht als Beweis für seine Schuld in dem zur Aburteilung stehenden Fall vorgebracht werden durften.

In R. v. Cole[8]) wurde entschieden, daß bei der Verhandlung wegen eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht ein Geständnis des Angeklagten, daß er noch andere solche Straftaten zu anderer Zeit und mit anderen Personen begangen habe und daß er zu solchen Taten neige, nicht als Beweis zuzulassen sei.

In Reg. v. Oddy[10]) lautete die Anklage auf Hehlerei. Der Ankläger erhob Beweis darüber, daß der Angeklagte, der bestritt, schon früher einmal gestohlen habe. Diese Vortat konnte nach der Ansicht des Lord-

5) Wigmore, § 194.
6) § 194, note 1 — Hawkin's trial 6 How. St. Tr. 921.
7) Stephen, History I, p. 368.
8) Zitiert in R. v. Bond, 1906, *2* K. B. 389.
9) 1846, *2* Car. & K. *221* = 175 E. R. 92.
10) 1851, *2* Den. C. C. *264* = 169 E. R. 459—503.

oberrichters Campbell nur dem Beweise dienen, daß der Angeklagte ein zu Straftaten neigender Mensch sei. Der Beweisantritt wurde deshalb nicht zugelassen.

Lord Herschell sagte in Makin v. Attorney General for New South Wales[11]), daß es der Krone nicht freistehe, Beweis anzutreten, der darauf abziele, zu zeigen, daß der Angeklagte schon andere Taten begangen habe, um zu dem Schluß zu kommen, daß er nach seinem Vorleben und Charakter eine Person sei, der man die Begehung der Anklagetat zutrauen könne. Grundsätzlich ist es auch nicht erlaubt, um zu diesem Schluß zu kommen, den Angeklagten, wenn dieser als Zeuge in eigener Sache auftritt, nach Vorstrafen zu fragen.[12])

In R. v. Cohen[13]) war der Angeklagte wegen Betruges und Conspiracy angeklagt. Er sagt als Zeuge in eigener Sache aus und wurde vom Vertreter der Krone folgendem Kreuzverhör unterzogen:

„Sie machten Konkurs?" — „Ja!"
„Wann wurde das Konkursverfahren aufgehoben?"
„1934 oder 1935."
„War es nicht erst 1937?" — „Das ist auch möglich."
„Nachdem sie nun diese unangenehme Erfahrung eines Bankerotts gehabt hatten, fiel es Ihnen da nicht ein, Bücher zu führen?" — „Mein Bankerott hatte mit Bücherführen nichts zu tun."
„Nicht im geringsten?" — „Mit meinem Konkurse nicht."
„Oder mit Ihrem Vorwärtskommen?" — „Auch nicht."
„Oder mit Ihrer Ehrlichkeit?" — „Das ist dasselbe."

In dem Berufungsurteil führte Lord Hewart aus, daß es unmöglich sei, anzunehmen, daß die Geschworenen beim Hören der Frage: Oder mit Ihrer Ehrlichkeit? nicht auf den Gedanken kämen, der Angeklagte sei schon wegen eines Konkursverbrechens[15]) vorbestraft. Da diese Frage nur den Zweck haben konnte, zu zeigen, daß der Angeklagte wegen einer anderen Straftat bereits bestraft war, um hieraus schließen zu können, daß ihm auch die zur Last gelegte Tat zuzutrauen war, wurde die Vorentscheidung, in der die Frage zugelassen worden war, aufgehoben.

---

11) 1894, A. C. 57.
12) Für England gilt jetzt die Criminal Evidence Act, 1898, vgl. unten S. 69.
13) 1938, 3 All E. R. 380.
14) Conspiracy ist die Verabredung zweier oder mehrerer Personen, einen unerlaubten Zweck zu erreichen, vgl. Kenny, p. 335.
15) Ein Kridar, der keine Bücher geführt hat, ist nach der Bankrupcy Act 1914, sect. 158, einer misdemeanour schuldig.

2. Ihre Zulassung als Beweismittel für bestimmte Merkmale des inneren Tatbestandes.

Die Frage der Zulässigkeit der Erwähnung von Vortaten hängt demnach von dem Schluß ab, der sich aufgrund ihres Beweises ziehen läßt. Da einer der nächstliegendsten Schlüsse, nämlich der auf die allgemeine Veranlagung des Angeklagten und seinen schlechten Charakter vom Beweisrecht als zulässige Grundlage für einen Schuldigspruch nicht anerkannt wird, ist auch die Erwähnung von Vortaten, aus denen nur der Schluß auf den Hang des Angeklagten zur Begehung von Straftaten gezogen werden kann, um ihn dadurch als Täter wahrscheinlich zu machen, verboten.

Vortaten können jedoch unter einem anderen Gesichtspunkt für die Frage der Begehung der Straftat seitens des Angeklagten erheblich sein. Sie erlangen ihre Bedeutung als Hilfstatsachen durch den Erfahrungssatz, daß strafbare Handlungen zuweilen einem die Begehung mehrerer Handlungen umfassenden Plan entspringen. Hatte der Angeklagte einen vorgefaßten Plan zur Begehung der Straftat, so ist wahrscheinlich, daß er den Plan auch ausgeführt hat.

Der Plan, eine Straftat zu begehen, läßt unter Umständen (worüber die Jury zu entscheiden hat) den Schluß zu, daß der Angeklagte die Tat begangen hat. Aus diesem Grunde bildet er eine beweiserhebliche Tatsache. Als Beweis für das Vorhandensein eines bestimmten Planes kommen, sofern andere Beweise, wie Geständnisse, nicht vorhanden sind, auch Vortaten in Betracht. Man kann jedoch aus der Tatsache, daß jemand bereits einmal gestohlen hat und einmal wegen Brandstiftung bestraft ist, wenn die Anklage auf Abtreibung lautet, nicht auf das Vorhandensein eines Entschlusses zur Begehung von Abtreibungen schließen. Man kann eine solche Schlußfolgerung auch dann noch nicht ziehen, wenn der Angeklagte vor einiger Zeit wegen desselben Delikts, dessen er heute angeklagt ist, verurteilt worden ist. Um den Schluß auf das Vorhandensein eines solchen Entschlusses ziehen zu können, ist neben der Ähnlichkeit mit der neuen Tat noch ein anderes Erfordernis notwendig. Dieses besteht in einem derartigen Zusammentreffen gleicher Merkmale, daß die einzelnen Handlungen als Glieder eines einheitlichen Entschlusses erscheinen.[16])

16) Eng verwandt ist hiermit, daß die Anklage eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung einer Straftat zur Last legt, was dadurch ausgedrückt wird, daß die Anklage dem Angeklagten vorwirft, ein „common cheat" oder „common gambler" usw. zu sein. Ähnlich ist es, falls die Anklage auf „barratry" lautet, da dieses Delikt in dem gewohnheitsmäßigen Führen von Prozessen und Streithändeln besteht. Vgl. Wigmore, § 203, Kenny, p. 354.

Auch der Beweis eines Tatmotivs kann zuweilen durch Vortaten geführt werden. Das festgestellte Tatmotiv läßt seinerseits manchmal einen Schluß auf die tatsächliche Begehung der Straftat in dem zur Aburteilung stehenden Fall zu.

Vortaten können aber auch dann als Beweismittel für den inneren Tatbestand in Frage kommen, wenn das Vorliegen des äußeren Tatbestandes bereits feststeht. Es sind dies diejenigen Fälle, in denen ein besonderer Beweis der subjektiven Einstellung erforderlich ist, z. B. weil der Angeklagte vorbringt, in einem rechtserheblichen Irrtum gewesen zu sein. Die schuldhafte Einstellung, den Vorsatz, bezeichnet das englische Strafrecht als „criminal intent" oder „malice". Elemente des „criminal intent" sind sowohl Kenntnis der Tatbestandsmerkmale als auch der Wille, in Kenntnis dieser Tatbestandsmerkmale zu handeln. Wigmore sagt, criminal intent bestehe nicht in der freiwilligen Bewegung der Muskeln allein, noch in der Kenntnis der Natur der strafbaren Handlung, sondern in der Verbindung beider, in dem „specific will to act, i. e. the volition exercised with conscious reference to whatever knowledge the actor has on the subject of the act".[17])

Die Vortaten können aufgrund verschiedener Erfahrungsgrundsätze ihre Bedeutung als Beweis des „criminal intent" erlangen. Der hauptsächlichste Erfahrungssatz besteht darin, daß es unwahrscheinlich ist, daß jemand mehrmals dieselbe Handlung zufällig begeht oder sich bei ihrer wiederholten Begehung im Irrtum über ein wesentliches Tatbestandsmerkmal befindet. Für den Beweiswert der Vortaten ist deshalb auch hier ihre Ähnlichkeit mit der neuen Tat erforderlich.

3. Die Behandlung in der Literatur.

Da die Fälle, in denen Vortaten als Beweis für andere Taten zulässig sind, regelmäßig Ähnlichkeit mit der den Gegenstand der Anklage bildenden Tat voraussetzen, pflegt man die Darstellung der Zulässigkeit von Vorstrafen und Vortaten als Beweis gewöhnlich mit der Erwähnung des grundsätzlichen Verbots ihrer Erwähnung zu beginnen, als dessen Ausnahme sodann die Zulassung ähnlicher Vortaten für den Beweis bestimmter Tatsachen erscheint.

Archbold erwähnt zunächst die allgemeine Ausschlußregel, sodann die Ausnahmen.[18]) Auch Phipson behandelt die Vortaten zunächst unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Ausschlußregel, um dann auf die Ausnahmefälle einzugehen, unter denen die Erwähnung ähnlicher

17) Wigmore, § 242 (1).
18) p. 353—354.

Vortaten zulässig ist.[19]) Für das amerikanische Strafrecht folgt Underhill diesem Gesichtspunkt.[20])

Die Zulässigkeit der Vorstrafen beruht jedoch letztlich nicht auf ihrer Ähnlichkeit mit der zur Anklage gebrachten Tat, sondern auf ihrem Beweiswert für die für den Prozeß erheblichen Tatsachen. Es ist deshalb richtiger, bei der Untersuchung der Zulässigkeit der Vortaten als Beweismittel von denjenigen Tatsachen auszugehen, für die sie von Beweiswert sein können. Hierbei zeigt sich sodann, daß zwar in der Mehrzahl der Fälle Ähnlichkeit mit dem Anklagetatbestand Voraussetzung für den Beweiswert der Vortat ist, daß diese Voraussetzung jedoch nicht stets erforderlich ist, so zum Beispiel nicht für den Beweis des Motivs, wo auch nichtähnliche Vortaten als Beweistatsachen in Frage kommen.[21])

Es besteht deshalb auch im englischen Beweisrecht kein begründetes Bedenken gegen die Verwendung von Vortaten als Indiz, wenn diese für eine spezielle Beweisfrage von Beweiswert sein können, da grundsätzlich alle Tatsachen von Beweiswert auch als Beweismittel zulässig sind, es sei denn, daß sie durch eine besondere Rechtsregel ausgeschlossen sind.[22])

Betrachtet man die Erwähnung der Vortaten als Beweisanzeichen im Strafprozeß unter diesem Gesichtspunkt, so wird auch verständlich, daß die verschiedensten Beweisgründe die Gerichte veranlaßt haben, sie als Beweistatsachen zuzulassen. Es besteht dann auch nicht die Schwierigkeit, einzelne dieser Gründe in das System der Ausnahmen von der „allgemeinen Ausschlußregel" einzureihen. Die andere Betrachtungsweise führt dagegen regelmäßig zu der Feststellung, daß wegen der großen Anzahl der Beweisgründe, aus denen die Erwähnung von Vortaten zugelassen wird, die Tendenz besteht, die Fälle der erlaubten Vortatenbekanntgabe zu vermehren.[23])

---

19) p. 140, 153.

20) § 181.

21) Vgl. Underhill, p. 335, sect. 184, Wigmore, § 215.

22) Vgl. Wigmore, § 10, Thayer, 3 HLR 143: „... unless excluded by some principle or rule of law, all that is logically probative is admissible".

23) So z. B. Williams, 39 L. Q. R. 223 (1923): „Looking back on the list of cases it will surely be agreed that they display on the whole a continuation of the tendency to widen the area of admissiblity of evidence of other offences ..."

Phipson, p. 80, bemerkt bezüglich der Ehescheidungssache Bodly v. Bodly, 30 L. J., P. & M. 203, in der zum Beweise des Ehebruchs an einem bestimmten Tag der Beweis des Ehebruchs an anderen Tagen zugelassen wurde: „This case seems to carry the principle to an unjustifiably extent and under the guise of explanation, to practically allow a physical act to be proved by a subsequent act similar."

Ähnlich äußert sich auch der Richter Bankes in R. v. Rodley, 1913,

4. Frühere Anklagen und spätere Taten als Indiz.

Da der Beweiswert der Vortat durch die Tatsache der vorherigen Begehung gegeben ist, ist es unerheblich, ob die Tat zur Zeit der Begehung mit Strafe bedroht war oder nicht.[24]) Unerheblich ist es auch, ob der Angeklagte wegen der Vortat bestraft ist oder nicht.[25]) Vortaten sind sogar dann als Beweisanzeichen zugelassen worden, wenn der Angeklagte ihretwegen freigesprochen war. Dies ist in Reg. v. Ollis[26]) entschieden worden. Dieser Strafsache lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Angeklagte war bereits kurze Zeit vorher wegen Betruges angeklagt gewesen. Diese Anklage hatte sich auf folgenden Sachverhalt bezogen: Am 1. Juli 1899 hatte ein gewisser Ramsay dem Angeklagten zwei Pfund geliehen. Als er am 5. Juli das Geld zurückverlangt hatte, hatte der Angeklagte ihm einen Scheck über fünf Pfund ausgeschrieben. Ramsay hatte gedacht, der Scheck wäre in Ordnung und hatte ihm deshalb einen über drei Pfund herausgegeben. Der Scheck über fünf Pfund war nicht eingelöst worden. Das Konto des Angeklagten hatte am 5. Juli ein Guthaben von 3 shilling 10 pence aufgewiesen. Im Mai desselben Jahres hatte er Konkurs gehabt. In der Hauptverhandlung über diese Anklage hatte der Angeklagte behauptet, er hätte erwartet, eine Anwaltsfirma werde Geld auf sein Konto einzahlen. Ein Mitglieder dieser Firma hatte ausgesagt, daß der Angeklagte einen Anspruch auf 183 Pfund haben würde, sobald für ihn ein Grundstück verkauft wäre. Der Verkauf hätte jedoch noch nicht stattgefunden. Der Angeklagte war damals freigesprochen worden.

Nun war der Angeklagte erneut wegen dreier Betrugsfälle, die er am 24. und 26. Juni und am 6. Juli auf dieselbe Weise begangen hatte, angeklagt. In der Verhandlung über diese Betrugsfälle brachte der Vertreter der Krone den Fall vom 1. Juli als Beweis für das Vorhandensein von Betrugsabsicht vor, von dessen Anklage der Angeklagte freigesprochen worden war. Auch das Berufungsgericht erklärte die Vortat vom 1. Juli 1899 als zulässiges Beweismittel für das Vorhandensein

---

3. K. B. 468 über die Entscheidung R. v. Ball, 1911, A. C. 47, in der der frühere Geschlechtsverkehr als Beweis für den später stattgefundenen zugelassen wurde (vgl. unten S. 49): „The ground given by the Lord Chancellor suggests an extension of the rules above referred to".

Zu derselben Feststellung kommt Underhill, p. 318, § 181 für das amerikanische Recht: „It mus be admitted that the modern tendency on the part of the courts is to be liberal in the admission of evidence of collateral crimes."

Vgl. auch Stone, The rule of exclusion of similar fact evidence, 46 H. L. R. 954, 1933.

24) R. v. Ball, A. C. 47, 1911.

25) Vgl. Underhill, sect. 695, p. 1304.

26) 1900, 2 Q. B. 758.

von Betrugsabsicht an den übrigen Tagen. Nur der Richter Bray widersprach der Zulassung dieses Beweises mit der Begründung, daß zwar das wiederholte Abschieben falschen Geldes einen Schluß auf die Kenntnis hiervon zulasse, da dem Gelde die Fälschung anhafte, daß Gleiches aber nicht von dem Begeben ungedeckter Schecks gesagt werden könne, da ihre mangelnde Deckung von dem Zustand des Kontos abhänge, der von Tag zu Tag wechseln könne. Die übrigen Richter bejahten dagegen den Beweiswert der Tat vom 1. Juli für die Betrugsabsicht an den übrigen Tagen, vor allem im Hinblick darauf, daß das Konto schon lange umsatzlos war.[27])

Der Beweiswert ist nicht auf diejenigen Taten beschränkt, die der Angeklagte vor der Tat, die den Gegenstand der Anklage bildet, begangen hat, sondern er besteht auch bei denjenigen, die er nachher begangen hat.[28]) Es ist allerdings in manchen Entscheidungen ausgeführt worden, daß spätere Taten weniger Beweiswert haben, weil es nicht ausgeschlossen sei, daß der Angeklagte den Vorsatz und die verbrecherische Absicht (guilty intention) erst nachher gefaßt habe.[29])

---

27) Es fragt sich jedoch, ob ein Gericht noch heute nach dieser Entscheidung verfahren würde, nachdem das Oberhaus 1935 in Maxwell v. Dir. P. P. (vgl. unten S. 77 ff.) u. a. erklärt hat, daß eine Anklage, auf die ein Freispruch erfolgt ist, nicht als Beweis für die Schuld des Angeklagten in Frage komme. Allerdings betraf die dem Oberhaus zur Entscheidung vorgelegte Frage die Zulässigkeit der Erwähnung einer solchen Anklage zum Beweise des schlechten Charakters des Angeklagten im Rahmen des § 1, Abs. f (ii) Crim. Ev. Act. 1898 (vgl. unten S. 69 f.).

28) Vgl. oben S. 29.

29) Vgl. R. v. Boothby, unten S. 55. In R. v. Thomas Smith, 1827, 2 Car. & P. 633 = 172 E. R. 287, wurde in einem Falle des Gebrauchs falscher Urkunden eine Nachtat als Beweisanzeichen für die Kenntnis der Fälschung bei einer Vortat dann ausgeschlossen, wenn die Nachtat ebenfalls Gegenstand einer Anklage bildete.

Diese Ansicht ist jedoch seit R. v. Lewis, 1840, Carnarvon Summer Assizes, aufgegeben. Hier entschied Lord Denham, daß er es nicht verstehen könne, weshalb die Relevanz einer anderen Tat deshalb ausgeschlossen sei, weil sie Gegenstand einer anderen Anklage bilde (vgl. Archbold, p. 832). Wigmore, § 309, note 1, sagt von der Entscheidung R. v. Thomas Smith: this ruling never represented the law.

Nach Logan, 50 L. Q. R. 389, soll die alte Ansicht noch heute in einigen Gerichten der Vereinigten Staaten vertreten werden. A. A. jedoch Wigmore, § 316.

Archbold, p. 832, ist der Ansicht, daß auch in R. v. Frederick Smith, 1830, 4 Car. & P. 411, 413 = 172 E. R. 763, die alte Auffassung vertreten werde. Hier handelt es sich jedoch nur darum, ob der Beweis der Kenntnis von der Fälschung einer Urkunde auch durch Nachtaten erbracht werden kann. Vgl. unten S. 39. Dasselbe trifft auch auf R. v. Taverner, ebenda, zu.

Dagegen wurde in R. v. Hodgson, 1827, 1 Lewin 103 = 168 E. R. 976, ausgesprochen, daß zum Beweise der Kenntnis einer Fälschung nicht eine ähnliche Tat genannt werden dürfe, wenn diese Gegenstand einer Anklage

Dieses Argument kann man aber ebenso gut gegen die Zulassung von Vortaten als Beweismittel vorbringen, denn auch hier besteht hypothetisch die Möglichkeit, daß der Angeklagte bei der späteren Tat schuldlos gehandelt hat. Da das Beweisrecht sich jedoch mit dem Schluß auf die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der zu beweisenden Tatsache zufrieden geben muß, können Beweismittel nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sich aus ihnen das Vorhandensein der zu beweisenden Tatsache nicht derart ergibt, daß jeder andere Schluß aus logischen Gründen ausgeschlossen ist. Die gegen die Zulassung von späteren ähnlichen Taten geäußerten Bedenken entspringen daher einer zu starken Zurückhaltung gegenüber dem Indizienbeweis.

5. Die Vermutung der Unschuld in ihrem Verhältnis zu den als Schuldanzeichen verwandten unbestraften Vortaten des Angeklagten.

Wie oben erwähnt wurde[30]), besteht im englischen Strafverfahrensrecht der Grundsatz, daß der Angeklagte solange als unschuldig gilt und zu behandeln ist, bis ihn die Jury wegen der Tat verurteilt hat. Da in vielen Fällen die Vortaten des Angeklagten, die als Beweismittel erwähnt werden dürfen, noch unbestrafte sind, müßte, streng genommen, auch hier die Unschuldsvermutung eingreifen und der Angeklagte wegen dieser Taten als unschuldig anzusehen sein, selbst wenn überzeugende Beweise für seine Schuld hinsichtlich dieser Vortaten vorgebracht werden. Es fragt sich daher, ob die Vermutung der Unschuld auch für diese Taten besteht und ihre Erwähnung als Beweismittel für den zur Aburteilung stehenden Fall ausgeschlossen ist. Diese Frage stellt auch Williams und bejaht sie.[31]) Die Rechtsprechung aller Gerichte des englischen Rechtskreises läßt dagegen nicht abgeurteilte frühere oder spätere Straftaten des Angeklagten als Beweismittel im Strafprozeß zu, ohne hierbei darauf einzugehen, ob auch für diese Taten die Unschuldsvermutung dem Angeklagten zur Seite steht. Hieraus muß gefolgert werden, daß der Angeklagte nur hinsichtlich der Taten bis zur Aburteilung als unschuldig zu gelten hat, die gerade

---

bilde. In R. v. Kirkwood, 1830, ebenda, wurde dagegen eine solche Vortat als Beweisanzeichen zugelassen. Dieser Standpunkt hat sich später allgemein durchgesetzt.

Die früheren Entscheidungen sind Beispiele für die Zurückhaltung der Rechtsprechung gegenüber der Zulassung des Beweises durch andere Taten. Sie zeigen auch, welche formalen Gründe hierfür teilweise ausschlaggebend waren.

30) Vgl. S. 20.

31) 39 L. Q. R. 322.

Gegenstand der Anklage bilden, nicht aber auch hinsichtlich derjenigen, die im Prozeß als Beweisanzeichen für eine andere Tat oder ein Tatbestandsmerkmal derselben herangezogen werden, auch wenn diese noch nicht abgeurteilt sind. Diese Ansicht wird von Stone und Allen vertreten. Stone[32]) meint, daß die Vermutung der Unschuld nicht die tatsächliche Erheblichkeit einer Handlung des Angeklagten für eine andere beeinträchtige, sie sei nur ein Rechtsgrundsatz, der die Beweislast betreffe. Allen[33]) sieht in ihr ebenfalls eine Rechtsregel, die besage, daß belastende Behauptungen im Prozeß von demjenigen bewiesen werden müßten, der sie aufstelle und daß entlastende Behauptungen von dem Ankläger widerlegt werden müßten.

III. Die Zulassung anderer Taten als Schuldindiz bei besonderen Deliktsgruppen.

Es soll nun die Zulassung anderer Taten als Beweismittel im Strafprozeß an Hand einzelner Deliktsgruppen untersucht werden.

1. Münz- und Urkundendelikte.

Im Jahre 1804 wurden Sarah Whiley und Ann Haines[1]) angeklagt, eine falsche Zweipfundnote nach erkannter Unechtheit als echte in Verkehr gebracht zu haben. Der Anlage lag folgender in der Hauptverhandlung festgestellter Tatbestand zugrunde. Die Angeklagten hatten einem Ladeninhaber eine falsche Note angeboten. Dieser hatte jedoch die Fälschung sofort bemerkt und sie aufgefordert, zur Feststellung der Fälschung zur Bank von England mitzukommen, was sie abgelehnt hatten. Um den Beweis für die Erfüllung des Tatbestandes durch die Angeklagten zu vervollständigen, trat die Krone noch Beweis dafür an, daß die Angeklagten an drei verschiedenen Tagen vorher eine falsche Zweipfundnote anderen Personen gegenüber in Verkehr gebracht hatten.

Der Verteidiger wies demgegenüber darauf hin, daß es nicht erlaubt sei, andere Taten als die der Anklage gegen die Angeklagten vorzubringen. Lordoberrichter Ellenborough ließ den Beweis mit der Begründung zu, es sei schon in R. v. Tattershall[2]) (1801) entschieden worden, daß die Jury von dem Verhalten des Angeklagten bei der einen

32) Stone, Julius: Cross examination by the prosecution at common law and under the Criminal Evidence Act, 51 L. Q. R. 443 (1935).

33) Legal Duties, p. 293 f.

1) R. v. Whiley, 2 Leach 983 = 168 E. R. 589.

2) Diese Entscheidung ist in keiner der alten Sammlungen enthalten.

Gelegenheit auf das Wissen von einem Tatumstand bei einer anderen schließen könne. Die Anklage laute auf Inverkehrbringen einer falschen Banknote in Kenntnis der Fälschung, die Angeklagten müßten deshalb wissen, daß es ohne die Zulassung anderer Beweise als derjenigen, die sich auf die äußere Handlung des Inverkehrbringens selbst bezögen, unmöglich sei, festzustellen, ob sie bei der Weitergabe der Note wußten, daß sie gefälscht war oder nicht.

Der Richter Baron Thompson führte aus, daß die anderen Handlungen zwar nicht eher bestraft werden könnten, als bis ihretwegen besondere Anklage erhoben worden sei, daß sie jedoch einen starken Beweis für die Kenntnis der Angeklagten von der Fälschung lieferten.

Mit dem Beweiswert ähnlicher Taten für die Kenntnis einer Fälschung befassen sich sodann noch die Entscheidungen R. v. Taverner[3]) und R. v. Frederich Smith.[4]) In beiden Fällen handelte es sich um eine Anklage wegen des Gebrauchs falscher Urkunden. In R. v. Taverner wollte die Krone den Beweis der Kenntnis der Fälschung dadurch erbringen, daß der Angeklagte später noch einmal von einer falschen Urkunde Gebrauch gemacht hatte. Diesem Beweisantritt wurde von der Verteidigung mit dem Hinweis widersprochen, daß nur Vortaten Beweis für die Kenntnis eines Tatumstandes liefern könnten. Das Gericht entschied dahin, daß der angetretene Beweis zulässig sei, wenn die spätere Tat mit der früheren zusammenhänge oder die spätere Urkunde genau der ersten entspreche.

In R. v. Smith handelte es sich um einen Fall des Gebrauches falscher Wechsel. Der Vertreter der Krone trat Beweis für die Kenntnis der Acceptfälschung dadurch an, daß der Angeklagte später einen dem ersten Wechsel genau entsprechenden zweiten Wechsel, der dieselbe Acceptunterschrift trug, in Kenntnis der Fälschung weitergegeben hatte. Der Richter war geneigt, diesen Beweis zuzulassen, er brauchte jedoch nicht zu entscheiden, da der Ankläger den Beweisantritt fallen ließ.

In den beiden oben genannten Fällen wird die Frage erörtert, wann der Beweis der Kenntnis eines Tatumstandes durch spätere Taten erbracht werden kann. Die Richter sind bereit, die spätere Tat als Beweismittel zuzulassen, wenn sie in irgendeiner Weise mit der früheren Tat zusammenhängt oder wenn die später weiter gegebene gefälschte Urkunde der ersten genau entspricht.

In Reg. v. Emma Foster[5]) wurde als Beweis für die Kenntnis von der Fälschung das frühere Inverkehrbringen anderswertiger Münzen zugelassen mit der Begründung, daß der Unterschied in dem Wert der

3) 1809, 4 Car. & P. 413, note = 172 E. R. 763.
4) 1831, 4 Car. & P. 411, = 172 E. R. 763.
5) 1855, Dears. 457 = 169 E. R. 803.

Münzen die Beweisstärke der Vortat betreffe, also der Entscheidung der Geschworenen überlassen bleibe, daß aber die Zulässigkeit als Beweismittel davon nicht betroffen werde. Ähnlich wurde schon 1836 in R. v. Balls[6]) bezüglich des früheren Inverkehrbringens ausländischer Noten als Beweis für die Kenntnis der Fälschung beim späteren Inverkehrbringen inländischer Noten entschieden.

Die beiden letzten Entscheidungen behandeln die Frage, welche Ähnlichkeit der Vortat mit der Nachtat erforderlich ist, um aus ihr auf das Vorhandensein positiver Kenntnis von der Fälschung bei der späteren Tat schließen zu können. Die Entscheidungen sprechen sich dahin aus, daß technische Unterschiede im Wert der gefälschten Münzen für die Frage der Zulassung des Beweismittels nicht erheblich sind, wohl aber die Beweisstärke betreffen.

Einen Schritt weiter geht in dieser Hinsicht noch die Entscheidung Reg. v. Uriah Weeks.[7]) Weeks war angeklagt, eine Gußform in der Absicht, Falschmünzerei zu begehen, in Besitz gehabt zu haben.[8]) Als Beweis für diese Absicht wurde die Tatsache zugelassen, daß der Angeklagte früher eine falsche Münze, die aber nicht aus derselben Form stammte, die er in Besitz hatte, in Verkehr gebracht hatte.

2. Brandstiftung.

In der Strafsache Reg. v. Dossett[9]) lautete die Anklage, einen Schober Weizenstroh vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben. In der Hauptverhandlung wurde bewiesen, daß der Strohschober durch das Abfeuern eines Gewehrs seitens des Angeklagten in Brand gesetzt war. Der Vertreter der Krone trat Beweis für die vorsätzliche Inbrandsetzung dadurch an, daß der Angeklagte einen Tag vorher mit einem Gewehr in der Hand nahe bei einem anderen Strohschober gesehen worden war, der später ebenfalls abbrannte.

Dieser Beweisantritt wurde mit der Begründung zugelassen, daß er erheblich sei für die Frage, ob die Brandstiftung zufällig (accidentally) oder vorsätzlich (wilfully) begangen worden sei. Die Jury sprach den Angeklagten später frei.

In der Strafsache Reg. v. Bailey[10]) war ein Dienstmädchen angeklagt, einen Stall in Brand gesetzt zu haben. Der Ankläger wollte beweisen, daß der Brand vorsätzlich gelegt worden war, wofür er Beweis dadurch antrat, daß vorher an anderen Stellen des Gehöftes

6) 1836, 1 Mood 470 = 168 E. R. 1348.
7) 1861, Leigh & Ca. 18 = 169 E. R. 1285.
8) Die englische Strafbestimmung lautet: „... knowingly an without lawful excuse feloniously having in his possession and custody ..."
9) 1847, 2 Car. & K. 306 = 175 E. R. 126.
10) 1847, 2 Cox C. C. 311. Zitiert aus 181 L. T. 185.

eine Brandstiftung versucht worden war. Die Angeklagte brachte er jedoch mit diesen versuchten Brandstiftungen nicht in Verbindung. Der Beweisantritt wurde zugelassen als erheblich für die Frage, ob der Brand vorsätzlich gelegt worden war oder zufällig ausgebrochen.

Die Besonderheit der in dieser Entscheidung als Beweisanzeichen zugelassenen Vortaten besteht darin, daß bei ihnen nur bekannt ist, daß sie begangen sind, jedoch nicht, wer sie begangen hat (also nur der „corpus delicti" im engeren Sinne). Ihr Beweiswert besteht darin, daß aus ihnen der Schluß möglich ist, ob die zur Anklage stehende Tat eine vorsätzliche war. Dabei bleibt jedoch die Person des Täters völlig ungewiß. Zur Überführung des Angeklagten reicht dieser Beweis natürlich nicht aus, es bedarf vielmehr noch anderer Beweismittel, um seine Täterschaft festzustellen. Ist aber festgestellt, daß seine Handlung für den Brand ursächlich war, so steht damit noch nicht fest, daß er vorsätzlich gehandelt hat. Es wäre bedenklich, die aus den früheren Bränden gezogene Schlußfolgerung (vgl. oben) auf den Angeklagten zu beziehen, da es an genügendem Anhalt für seine Täterschaft in den früheren Fällen mangelt. Der Beweiswert der früheren Brände besteht daher nur für die Frage, ob überhaupt jemand in dem zur Aburteilung stehenden Fall vorsätzlich gehandelt hat. Es ist deshalb fraglich, ob für den Beweis vorsätzlicher Täterschaft des Angeklagten hierdurch etwas gewonnen wird. Wigmore bezeichnet die vorsätzliche Bewirkung einer Handlung — losgelöst von der Person eines bestimmten Täters — als „anonymous intent".[11]) Nach seiner Ansicht soll allerdings der Beweis des Vorsatzes durch anonyme Vortaten erst dann zulässig sein, wenn die Täterschaft des Angeklagten durch andere Beweise erbracht worden ist, während die Rechtsprechung die Erwähnung der anonymen Vortaten schon zuläßt, bevor die Täterschaft des Angeklagten überhaupt festgestellt ist.

In der Entscheidung Reg. v. Gray[12]) wurde bei einer Anklage wegen Brandstiftung in betrügerischer Absicht (arson with intent to defraud an insurance company) zum Beweise dafür, daß der Angeklagte mit dieser Absicht den Brand gelegt hatte, zugelassen, daß in den beiden Häusern, die der Angeklagte früher bewohnt hatte, ebenfalls Brände ausgebrochen waren.

Stephen[13]) hält diese Entscheidung für angreifbar, denn, so meint er, es sei ungerecht, den Beweis dafür, daß auch die früheren Brände zufällig ausgebrochen seien, auszuschließen. Phipson[14]) ist demgegenüber der Ansicht, daß dieser Einwand gegen die Zulassung ähnlicher Vortaten stets erhoben werden könne, daß es aber nicht wahrschein-

11) § 303, ebenso Phipson, p. 157.
12) 1866, 4 F. & F. 1102 = 176 E. R. 924.
13) On Evidence p. 20, note 4.

lich sei, daß dieser Einwand zutreffe. Underhill[15]) ist schließlich der Meinung, daß nur die vorsätzliche Brandstiftung durch andere Brandstiftungen bewiesen werden könne, nicht aber die betrügerische. Dieser letzteren Ansicht dürfte insoweit beizutreten sein, als etwa bei den Vortaten keine Betrugsabsicht vorhanden war. Sollte dagegen auch zu den früheren Fällen nach den Umständen auf das Vorliegen von Betrugsabsicht geschlossen werden können, so bestehen gegen die Heranziehung dieser Vortaten zum Beweise der Betrugsabsicht in dem zur Aburteilung stehenden Fall keine Bedenken.

3. Tötungsdelikte.

Vorausgeschickt sei eine kurze Übersicht über die Einteilung der Tötungsdelikte im englischen Strafrecht. Unter den Tötungsdelikten versteht man Mord (murder) oder Totschlag (manslaugther). Mord erfordert Mordabsicht (malice aforethought). Harris[16]) unterscheidet drei Formen von Mordabsicht

1. unlawful and unprovoked intent to cause death or grievous bodily harm likely to cause death whether to the person killed or to any other person,
2. intent to commit a felony,
3. intent to oppose an officer of justice in the execution of his duty.

Es muß jedoch hierzu bemerkt werden, daß diese drei Fälle nur als Hauptbeispiele dafür angesehen werden können, wann Mordabsicht gegeben ist. Manslaughter umfaßt alle Tötungsdelikte, die nicht Mord sind, z. B. auch fahrlässige Tötung.[17])

In Reg. v. Geering[18]) war eine Ehefrau angeklagt, ihren Ehemann mit Arsen vergiftet zu haben. Die Krone trat Beweis dafür an, daß zwei Söhne des Toten ebenfalls an Arsenvergiftung gestorben waren und daß ein dritter daran erkrankt war, sowie dafür, daß die Angeklagte für die ganze Familie gekocht hatte. Der Beweis wurde zugelassen, soweit er dahin ging, zu beweisen, daß

1. der Tod durch von jemandem eingegebenes Arsen erfolgt war,
2. der Tod nicht zufällig eingetreten war.

---

14) Evidence, p. 79.
15) § 618, p. 1197.
16) Harris and Wilshere, p. 208. Eine derartige Aufzählung einzelner Fälle, ohne, wie es in deutschen Lehrbüchern üblich ist, zu versuchen, allgemein gültige Regeln zu geben, findet sich in der englischen Strafrechtsliteratur häufig.
17) Vgl. Harris, a. a. O.
18) 1849, 18 L. J. M. C. 215, zitiert aus 181 L. T. 185.

In Makin v. Attorney General for New South Wales[19]) waren die Eheleute Makin angeklagt, ein unehelich geborenes Kind, das sie für nur drei Pfund von der Mutter in Pflege genommen hatten, ermordet zu haben. Die Leiche des Kindes war in ihrem Garten vergraben aufgefunden worden. Die Schutzbehauptung der Angeklagten lautete, daß der Tod zufällig eingetreten sei.

Der Attorney General trat Beweis dafür an, daß die Angeklagten andere Kinder in Pflege genommen hatten, die nie wieder gesehen worden waren und daß Knochen vergrabener Leichname von zehn weiteren Kindern in den Gärten der Wohnungen, die sie bewohnt hatten, aufgefunden worden waren.

Dieser Beweis wurde zugelassen. Die Begründung lautete: „Although it is not competent for the prosecution to adduce evidence tending to show that the accused has been guilty of crimnial acts other than those covered by the indictment for the purpose of leading to the conclusion that the accused is a person likely, for his criminal conduct and character, to have committed the offence, on the other hand the mere fact that the evidence adduced tends to show the commission of other crimes does not render it inadmissible if it be relevant to an issue before the jury. It may be so relevant, if it bears upon the question wheter the acts alleged to constitute the crime charged in the indictment were designed or accidental or to rebut a defence which would otherwise be open to the accused."

Hiernach hält also der Lordoberrichter die Erwähnung anderer Taten für unzulässig, wenn der Ankläger nur beabsichtigt, daß das Gericht aus ihnen den Schluß ziehen soll, der Angeklagte komme seiner Vergangenheit nach als Täter in Frage. Andererseits ist jedoch eine Tatsache nicht schon deswegen als Beweismittel unzulässig, weil sich aus ihr ergibt, daß der Angeklagte schon früher straffällig war, wenn diese Tatsache aus einem anderen Grunde, z. B. für die Frage, ob die Tat vorsätzlich oder zufällig geschah, oder zur Widerlegung einer Einlassung des Angeklagten erheblich ist.

Es geht aus der Entscheidung nicht eindeutig hervor, für welche konkrete Beweisfrage das Gericht den Beweis der Vortaten als erheblich ansah. Am naheliegendsten ist es jedoch, daß er als erheblich angesehen wurde für die Widerlegung der Einlassung der Angeklagten,

19) 1894, A. C. 57. Es ist dies eine Entscheidung des Judicial Committee of the Privy Council, des höchsten Dominialgerichtshofes, auf eine Berufung gegen ein Urteil des Supreme Court of New South Wales und deshalb für die englischen Gerichte streng genommen nicht bindend. Die Entscheidung wird jedoch von der englischen Rechtsprechung und Literatur als „leading case" angesehen, sie hat deshalb praktisch die Bedeutung einer Entscheidung des Oberhauses. Über ihre Bedeutung vgl. Williams in 23 L. Q. R. 39 und Stone in 51 H. L. R. 988.

der Tod des Kindes sei zufällig (accidentally) eingetreten. Die Widerlegung dieser Einlassung muß hier als ein schlüssiger Beweis der absichtlichen Tötung, des Mordes, angesehen werden, da nach der Sachlage bei Verneinung des Einwandes, das Kind sei zufällig gestorben, keine andere Möglichkeit als eine absichtliche Tötung offen bleibt.

Wigmore[20]) ist der Ansicht, daß in diesen Fällen der Beweis der Tötungsabsicht gegenüber der Jury nur unter der Voraussetzung zugelassen wurde, daß diese sich auf Grund anderer Beweise für die Bejahung der Identität des Täters mit dem Angeklagten aussprechen würde. Aus den Entscheidungen ist aber nicht ersichtlich, daß diese Tatsache noch durch andere Beweise bewiesen wurde. Logan[21]) meint, daß hier scheinbar die Erwähnung ähnlicher Taten zugelassen werde, um den „state of mind" des Angeklagten zu beweisen, daß tatsächlich aber der Beweis des äußeren Tatbestandes dadurch erbracht werde. Es handelt sich aber nicht um den Beweis „anonymer Absicht" im Sinne Wigmores, wie Logan meint, denn dann bliebe die Frage der Täterschaft des Angeklagten offen. Zwar scheint es so, als ob das Gericht in Reg. v. Geering den Beweis der ähnlichen anderen Taten nur als Beweis dafür zuließ, daß der Tod überhaupt absichtlich herbeigeführt wurde. Da das Gericht jedoch ohne weitere Beweisaufnahme die Jury über die Schuld entscheiden ließ, ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Gericht die absichtliche Tötung der Angeklagten zurechnete.[22])

Die Begründung des Lordoberrichters Herschell in Makin v. Attorney General wird vielfach als Grundregel für die Zulassung des Beweises ähnlicher Taten überhaupt angesehen.[23]) Es wird deshalb oft die Frage, wann die Erwähnung von Vorstrafen und Vortaten als Beweismittel zulässig ist, gleichgesetzt mit der Frage, ob eine der von Lord Herschell in Makin v. Attorney General genannten Ausnahmen von der grundsätzlichen Ausschließungsregel vorliegt.[24])

Da die Vortaten als Beweismittel jedoch stets dann zulässig sind, wenn sie für eine prozeßerhebliche Tatsache von Beweiswert sind, und ihre Erwähnung nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie lediglich Beweis dafür erbringen können, ob die Tat dem Angeklagten zuzutrauen ist, ist es richtiger, die Regel Lord Herschells dahin aufzufassen, daß

20) § 363 (2) und daselbst note 2.

21) 50 L. Q. R. 388.

22) Vgl. Stow, 38 L. Q. R. 66, über Reg. v. Geering: „The effect of the evidence was plainly to show that the prisoner administered the poison by means of which the death of the deceased was alleged to have been caused, but the evidence was ostensibly admitted merely on the general and abstract question whether the death was due to accident or design."

23) Vgl. Kenny, p. 422.

24) Diese Frage stellen z. B. die Richter Bray und Lord Alverstone in R. v. Bond, 1906, 2 K. B. 389, 414. Sie wird außerdem in R. v. Lovegrove, 1920, 3. K. B. 643, 645 und in Perkins v. Jeffery, 1915, 2 K. B. 702 gestellt.

er nur Beispiele dafür geben wollte, wann die Vortaten als Beweismittel zulässig sind.[25]) Da die Frage der Zulassung anderer Taten als Beweisanzeichen im Strafprozeß zu den umstrittensten Fragen des englischen Beweisrechts gehört[26]), ist es andererseits verständlich, daß die Gerichte sich an Vorentscheidungen halten und die dort genannten Beispiele als eine abschließende Aufzählung interpretieren. Dies hat auch dazu geführt, daß die zweite von Lord Herschell erwähnte Alternative („to rebut a defence otherwise open to the accused") in späteren Entscheidungen einschränkend ausgelegt worden ist. So weist der Richter Bankes in R. v. Rodley[27]) darauf hin, daß diese Worte dahin verstanden werden müßten, daß andere strafbare Handlungen nur zur Widerlegung einer Schutzbehauptung erwähnt werden dürften, die vom Angeklagten tatsächlich erhoben worden sei. Dieselbe Ansicht vertritt Lord Sumner in Thompson v. The king[28]): „The mere theory that a plea of not guilty puts everything material in issue is not enough for this purpose. The prosecution cannot credit the accused with fancy defences in order to rebut them at the outset with some damning piece of prejudice."

Eine Entscheidung, in der die von Lord Herschell aufgestellte Regel für die Erwähnung von Vortaten angewendet wurde, ist R. v. Armstrong.[29]) Armstrong war angeklagt, seine Frau durch Arsen vergiftet zu haben. Es war festgestellt, daß er der einzige war, der Gelegenheit hatte, ihr Arsen einzugeben, und daß er vorher Arsen gekauft hatte. Der Angeklagte behauptete, daß seine Frau Selbstmord begangen hätte und daß er das Gift einzig und allein zum Zwecke der Unkrautvertilgung gekauft hätte.

Es wurde daraufhin dem Vertreter der Anklage gestattet, Beweis dafür vorzubringen, daß der Angeklagte ungefähr zur selben Zeit versucht hatte, einen gewissen Martin zu vergiften. Dieser Beweis diente zur Widerlegung der Einlassung des Angeklagten, er habe das Gift in unschuldiger Absicht gekauft, und zur Feststellung der Mordabsicht. Auch die Geschworenen sahen in der Widerlegung der Behauptung des Angeklagten einen Beweis für das Vorhandensein von Mordabsicht und sprachen ihn schuldig.

Ein Beispiel für die engen Grenzen, die manche amerikanischen Gerichte der Erwähnung anderer Taten als Beweismittel ziehen, ist die Entscheidung People v. Molineux.[30]) Die Anklage beschuldigte Moli-

25) Vgl. Stone in 46 H. L. R. 975.
26) Vgl. Roscoe, p. 102.
27) 1913, 3 K. B. 473.
28) 1918, A. C. 221 (232).
29) 1922, 2 K. B. 555.
30) 1901, 168, N. Y. 264 = 61 N. E. 286.

neux, eine Frau Adams ermordet zu haben. Ein gewisser Cornish hatte der Adams zufällig eine stark giftige Quecksilberverbindung eingegeben, die er vermischt mit unschädlichem Bromselterwasser in einer Weihnachtspackung anonym zugesandt erhalten hatte.

Die Tatsachen, die der Vertreter der Anklage als Beweis für die Täterschaft Molineux' vorbrachte, waren die folgenden:

1. was das Motiv der Tat betreffe, so habe der Angeklagte mit Cornish, die beide Mitglieder desselben Clubs gewesen seien, oft Streitigkeiten gehabt und seiner Feindschaft gegenüber Cornish auch Ausdruck gegeben,
2. sei die Anschrift auf der Weihnachtssendung von der Hand des Angeklagten geschrieben worden,
3. sei der angebliche Inhalt des Päckchens auf der Arbeitsstelle des Angeklagten gekauft worden,
4. habe der Angeklagte als Chemiker von der gefährlichen Natur der Quecksilberverbindung genaue Kenntnis gehabt,
5. sei die Weihnachtssendung zu einer Zeit in einer Gegend aufgegeben worden, zu der der Angeklagte sich dort aufzuhalten pflege,
6. habe der Angeklagte eine Zeitlang vor der Tat ein Postfach unter dem Namen Cornish gemietet und dort Korrespondenz wegen eines Mittels gegen Impotenz namens „Kutnow" geführt.

Die Bedeutung des Führens dieser Korrespondenz als Beweismittel für die Ermordung der Adams sollte sich aus folgenden Tatsachen ergeben:

1. sei der Angeklagte auf einen gewisesn Barnet, auch ein Mitglied seines Clubs, eifersüchtig wegen dessen Zuneigung zu einer Frau, mit der der Angeklagte in näheren Beziehungen stand, gewesen,
2. sei Barnet ebenfalls einer Quecksilbervergiftung erlegen,
3. sei ein Paket „Kutnow" vermischt mit einer Quecksilberverbindung unter Barnets Sachen gefunden worden,
4. habe der Angeklagte einige Zeit vor dem Tode Barnets ein Postfach unter dem Namen Barnets gehabt und dieses zur Korrespondenz wegen des „Kutnow"-Mittels benutzt.

Während das erstinstanzliche Gericht den angetretenen Beweis zugelassen hatte, hielten in der Berufungsinstanz vier Richter von sieben die Heranziehung der Vortat für unzulässig. Der Ausschluß der Vortat als Beweismittel wurde damit begründet, daß ein gemeinsames Tatmotiv, wie die Vertretung der Anklage selbst zugebe, nicht bestehe, daß aber auch kein gleichzeitig gefaßter Plan, beide Getöteten zu er-

morden, aus der bloßen Tatsache der Ermordung durch dasselbe Mittel zu folgern sei, und daß schließlich sich nichts aus der Vortat für die Identität des Mörders Barnets mit dem der Adams ergebe, da keiner der Briefe, die der Angeklagte in dem Barnet-Postfach empfangen oder geschrieben habe, eine Beziehung zu den Briefen im Cornish-Postfach habe und deshalb auch kein Licht auf die Tat, die den Gegenstand dieser Anklage bilde, werfe.

Es ist auffallend, daß das Gericht die Vortat nicht als erheblich für die Frage ansah, weshalb der Angeklagte die merkwürdige Postfachkorrespondenz wegen der Medikamente unter dem Namen Cornish's führte.

4. Abtreibung.

Die Strafbarkeit der Abtreibung ergibt sich heute in England aus statutarischem Recht. Die maßgeblichen Gesetze sind die Offences against the Person Act 1861[31]) und die Infant Life Preservation Act 1929.[32]) Nach dem ersteren wird der Versuch, eine Fehlgeburt hervorzurufen, bestraft, nach dem letzteren die Tötung des Kindes im Mutterleib.

In R. v. Bond[33]) wurde dem Angeklagten vorgeworfen, daß er mit einem Instrument bei einer Frau versucht hatte, eine Fehlgeburt hervorzurufen (felony nach der Offences against the Person Act). Der Angeklagte verteidigte sich damit, die Operation sei zu einem erlaubten Zweck ohne verbrecherische Absicht erfolgt. Die Anklagevertretung beabsichtigte demgegenüber als Beweis für die verbrecherische Absicht vorzubringen, daß der Angeklagte drei Monate später dieselben Instrumente in der Absicht, eine Fehlgeburt hervorzurufen, bei einer anderen Frau benutzt hatte und daß er zu dieser gesagt hatte, er habe schon Dutzenden von Mädchen geholfen.

Da sich drei Richter von fünf für die Zulassung aussprachen, wurde der Beweis zugelassen. Von den Richtern, die die andere Tat als ein zulässiges Beweismittel ansahen, befaßte sich Kennedy ausführlich mit der damals bestehenden Rechtsprechung über die Frage der Zulassung von anderen Taten als Beweisanzeichen. Indem er von der allgemeinen Ausschlußregel ausging, erwähnte er sodann die Ausnahmen, die für die Widerlegung von Irrtum und Zufall beständen. Verneinung von Irrtum sei zumeist schlüssiger Beweis für schuldhaftes Handeln (intent). Die Vortaten seien indirekt deshalb auch Beweis für den Vorsatz, ihre Zulassung beruhe jedoch auf der Tatsache, daß sie

31) 24 & 25 Vict. c. 100, sect. 58, vgl. Archb. 931.
32) 19 & 20 Geo. 5, c. 34, sect. 1, vgl. Archb. 925.
33) 1906, 2 K. B. 389.

zur Widerlegung von Irrtum und Zufall dienten. Indem er sich sodann auf die Entscheidung R. v. Cooper[34]) bezog, in der der Richter schlechthin den Beweis der Vortaten als Beweis für den Vorsatz und die Absicht zugelassen hatte, ohne daß damit gleichzeitig die Einlassung, es habe Irrtum oder zufälliges Handeln vorgelegen, widerlegt zu werden brauchte, kommt er zu dem Ergebnis, daß ähnliche Taten schlechthin als Beweis für die subjektive Einstellung (mens rea) zulässig sind.

Kennedy stellt sich jedoch die Frage, ob der Beweis nur einer anderen ähnlichen Tat ausreicht, um hieraus den Schluß auf das Vorhandensein von verbrecherischer Absicht zu ziehen. Er scheint diese Frage verneinen zu wollen. Die Zulässigkeit des angetretenen Beweises ergibt sich jedoch in diesem Fall für ihn daraus, daß er neben der Tatsache, daß der Angeklagte bei der zweiten Frau etwas Ähnliches verübt hatte, auch noch die Erklärung des Angeklagten zu dieser Zeugin enthielt, er habe schon Dutzenden von Mädchen geholfen.

Diese Entscheidung ist ein Beispiel dafür, daß die Gerichte den Beweiswert ähnlicher Taten für das Vorhandensein von Vorsatz darin erblicken, daß die Wahrscheinlichkeit von Irrtum, Zufall, gutem Glauben oder sonstiger Schuldausschließungsgründe mit der Zahl der verübten ähnlichen Taten abnimmt. Da Kennedy die Wahrscheinlichkeit für die verbrecherische Absicht bei Vorliegen nur einer anderen ähnlichen Tat noch nicht bejahte, verlangte er eine Unterstützung dieses Beweises, die er in der Äußerung des Angeklagten zu der Zeugin erblickte. Den beiden anderen Richtern dagegen erschien die einzelne andere Tat offenbar auch ohne diese Unterstützung als zulässiges Beweismittel.[35])

In R. v. Starkie[36]) wurde schließlich entschieden, daß in der Verhandlung auf eine Anklage, die dem Angeklagten vorwarf, Instrumente in der Absicht, eine Fehlgeburt hervorzurufen, angewandt zu haben, eine andere Tat des Angeklagten, zu der er Medikamente in derselben Absicht benutzt hatte, als Beweismittel für die Absicht in dem zur Anklage gebrachten Fall zulässig ist.

34) In diesem Fall war ein Soldat wegen Erpressung angeklagt, die er dadurch begangen haben sollte, daß er einen Dritten der widernatürlichen Unzucht bezichtigte. In der Hauptverhandlung wurde die Frage an einen Zeugen zugelassen, ob er den Angeklagten früher einmal von der Wache habe kommen sehen und ob er ihm dabei etwas von dem Mittel erzählte, durch das er sich das Geld, das er damals bei sich trug, verschafft hatte. Durch diese Frage wollte der Vertreter der Krone den Beweis des Eingeständnisses einer früheren Tat seitens des Angeklagten erbringen.

35) Vgl. auch Williams, 23 L. Q. R. 29—41.

36) 1922, 2 K. B. 277.

5. Sittlichkeitsdelikte.

In R. v. Ball[37]) waren zwei Geschwister angeklagt, in der Zeit vom 1. bis 14. Juli 1910 Geschlechtsverkehr gehabt zu haben (misdemeanor nach der Punishment of Incest Act 1908).[38]) Die Beweise, die die Vertretung der Anklage vorbrachte, ergaben zunächst, daß die beiden Angeklagten während der in der Anklage genannten Zeit nachts zusammen in demselben Hause gesehen worden waren, das nur ein mit einem Doppelbett versehenes Schlafzimmer enthielt, und daß das Bett Zeichen davon getragen hatte, daß zwei Personen es benutzt hatten. Außerdem trat die Krone noch Beweis dafür an, daß der männliche Angeklagte im November 1907 das Haus gemietet hatte, in das er seine Schwester als seine Frau mitbrachte, daß beide dort wie Mann und Frau etwa sechs Monate zusammen gelebt hatten und daß die weibliche Angeklagte Ende März 1908 ein Kind geboren hatte, das sie im Geburtsregister als ihr gemeinschaftliches Kind eintragen ließ.

Der erstinstanzliche Richter ließ diese Tatsachen, deren Zulassung die Angeklagten widersprachen, als Beweis für die Beziehungen der Angeklagten zu für die Zeit, die der Anklage zugrunde lag.

Das Berufungsgericht (Court of Criminal Appeal) hob dieses Urteil mit der Begründung auf, Beweisfrage für die Geschworenen sei gewesen, ob die Angeklagten tatsächlich in der Zeit vom 1. bis 14. Juli 1910 geschlechtlich verkehrt hatten. Die Vortaten seien nur für die Frage relevant, wie die subjektive Einstellung der Angeklagten zueinander gewesen sei.[39])

Das Revisionsgericht (House or Lords), an das die Sache sodann gebracht wurde, stellte das erstinstanzliche Urteil wieder her, indem es ausführte, daß der Zweck des angetretenen Beweises gewesen sei, sexuelle Leidenschaft zwischen den Angeklagten zu beweisen, um auf Grund dieser Feststellung zu dem Schluß zu kommen, daß sie während der Benutzung desselben Schlafzimmers und desselben Doppelbettes Geschlechtsverkehr gepflogen hatten.

In dieser Entscheidung waren die Vortaten für den Beweis erheblich, ob bei den Angeklagten ein Motiv zur Tat bestand. Das regelmäßige Motiv für Geschlechtsverkehr sind Liebesbeziehungen. Dabei setzte sich der Schluß von den Vortaten auf die Begehung der Tat,

37) 1911, A. C. 47.

38) 8 Edw. 7, c. 45. Blutschande ist in England erst seit dem 1. 1. 1909 strafbar, nach Common Law war sie straffrei, vgl. Underhill, § 650.

39) Die subjektive Einstellung (mens rea) bedarf bei Blutschande keines besonderen Beweises, sofern der objektive Tatbestand bewiesen ist, da dieser eine schuldhafte Begehung vermuten läßt, vgl. vorn. S. 27, Wigmore, § 362.

derer sie angeklagt waren, aus folgenden drei Schlußfolgerungen zusammen:

1. von der Vortat (Geburt des Kindes) auf das damals bestehende Motiv (Liebesbeziehungen),
2. von dem damals bestehenden Motiv auf das auch zur Tatzeit noch bestehende Motiv,
3. von dem zur Tatzeit bestehenden Motiv auf die Tat selbst.

Da direkter Beweis für Geschlechtsverkehr selten möglich ist, besteht, sofern die Angeklagten nicht „schuldig" plädieren, kaum eine Möglichkeit, auf andere Weise die Tat nachzuweisen. Andererseits gibt es für den Geschlechtsverkehr nicht eine Unzahl der verschiedenartigsten Motive, wie zum Beispiel für die Tötung beim Mord. Das einzige in Frage kommende Motiv ist praktisch ein Liebesverhältnis; hieraus folgt sein Beweiswert für die Begehung der Tat selbst.

Der Beweis des Tatmotivs durch Vortaten ist deshalb sowohl in England als auch in Amerika bei Anklage wegen Blutschande oder Ehebruch zulässig, um daraus auf den Akt selbst zu schließen.[40])

Die Entscheidung R. v. Shellacker[41]) folgt dem obigen Oberhauserkenntnis für einen Fall der Verführung. Auch hier wurde der frühere Geschlechtsverkehr als Beweis für einen späteren Akt zugelassen. Die frühere Handlung lag mehr als neun Monate zurück. Nach der Criminal Law Amendment Act 1885[42]) war sie deshalb nicht mehr verfolgbar. Dieser Umstand hinderte jedoch nichts an ihrem Wert als Beweismittel für eine spätere Tat.

6. Betrug.

Wenn auch das englische Strafrecht keinen einheitlichen Betrugstatbestand kennt, so fallen dennoch weitaus die meisten Betrugsdelikte unter den Tatbestand des § 33 der Larceny Act 1916, der bestimmt: „every person, who by any false pretence, with intent to defraud, obtains from any other person any chattel, money, or valuable security, or causes or procures any money to be paid, or any chattel or valuable security to be delivered to himself or to any other person for the use or benefit or on account of himself or any other is guilty of a misdemeanor."

Hiernach ist also derjenige einer misdemeanor schuldig, der in Betrugsabsicht durch Täuschung von einem anderen Sachen oder Geld

40) Vgl. Logan 51 L. Q. R. 387, Underhill § 186.
41) 1914, 1 K. B. 414.
42) Strafverfolgung wegen Verführung ist nach zwölf Monaten ausgeschlossen, früher schon nach neun Monaten, vgl. Criminal Law Amendment Act, sect. 5.

für sich oder für einen anderen empfängt. Dieses Delikt führt die Bezeichnung: obtaining money by false pretences.

In der Entscheidung Rev. v. Holt[43]) war der Angeklagte von seinem Dienstherrn damit beauftragt, Warenbestellungen aufzunehmen, aber nicht zu kassieren. Er erhielt dennoch Geld von Kunden, indem er vorgab, hierzu bevollmächtigt zu sein. In der Hauptverhandlung behauptete der Angeklagte auch, er habe geglaubt, bevollmächtigt zu sein. Als Beweis für die Kenntnis des Angeklagten von der mangelnden Bevollmächtigung brachte der Vertreter der Krone vor, der Angeklagte habe einige Zeit vorher von einem Kunden für einen anderen Dienstherrn Geld erhalten, indem er vorgab, von diesem Dienstherrn dazu bevollmächtigt zu sein. Der erste Richter ließ den Beweis zu. Das Berufungsgericht schloß ihn aus. Eine Begründung findet sich hierfür in der Wiedergabe der Entscheidung nicht.

In einem anderen Fall, Reg. v. Francis[44]), lautete die Anklage auf versuchten Betrug. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, versucht zu haben, von einem Pfandleiher auf einen Ring Geld zu erhalten durch die Vorspiegelung, daß dieser Ring ein Diamantring sei.

Der Angeklagte verteidigte sich damit, daß er nicht gewußt habe, daß der Ring kein Diamantring sei, er habe vielmehr seinem Prinzipal, der ihn beauftragt habe, den Ring zu versetzen, und gesagt habe, er sei echt, geglaubt. Der als Zeuge vernommene Prinzipal bestritt diese Behauptungen. Als Beweis für die Kenntnis des Angeklagten wurde daraufhin zugelassen, daß er einige Zeit vorher von einem anderen Pfandleiher eine Summe von 35 shilling für eine angebliche Goldkette, die nur vergoldet war, erhalten hatte, und daß er am selben Tage versucht hatte, auf eine angebliche goldene Uhr Geld zu erhalten, was ihm jedoch nicht gelungen war. Der Richter ließ diese Beweise zu mit der Begründung, sie zeigten, daß der Angeklagte eine Reihe ähnlicher Taten getan habe, und daß deshalb die Vermutung bestehe, daß er nicht in einem Irrtum gehandelt habe, als er den Ring beleihen lassen wollte. Zwar sei dieser Schluß nicht zwingend, denn jemand könne sich mehrmals in einem ähnlichen Irrtum befinden, aber es sei wenig wahrscheinlich, daß er es mehr als einmal gewesen sei, und jeder Umstand, der zeige, daß er sich bei einer Vortat nicht im Irrtum befunden habe, stärke auch die Vermutung dafür, daß er es auch bei der zur Anklage stehenden Tat nicht gewesen sei.

Die Entscheidung Reg. v. Holt interpretierte der vorsitzende Richter dahin, daß sie sich nur auf den besonderen Fall der Kenntnis von der Bevollmächtigung beziehe.[45])

---

43) 1860, Bell 280 = 169 E. R. 1261.
44) 1874, C. C. R. 1874/75, 128.
45) Obgleich praktisch Reg. v. Francis gegenüber Reg. v. Holt ein

Beide Entscheidungen behandeln die Frage des Beweises der Kenntnis eines Tatumstandes durch Vortaten. Reg. v. Holt erfordert, daß die Vortaten sich auf genau denselben Tatbestand beziehen müssen, wie die spätere Tat. Da die Vortat darin bestand, daß der Angeklagte im Namen eines anderen — jedoch nicht derselben Person wie bei der späteren Tat —, ohne bevollmächtigt zu sein, Geld eingezogen hatte, wurde ihr ein Beweiswert für die Kenntnis des Fehlens der Bevollmächtigung bei der neuen Tat nicht zugesprochen. Diese Auffassung hat sich jedoch, wie Reg. v. Francis zeigt, nicht durchgesetzt. Der Richter Coleridge konnte in Reg. v. Francis die Frage, ob die Auffassung, die in Reg. v. Holt vertreten wird, richtig ist, zwar dahingestellt sein lassen, da dort ein anderer Tatbestand vorlag; in Wirklichkeit muß aber Reg. v. Holt als durch Reg. v. Francis überholt angesehen werden, da ein Grund für die besondere Behandlung des Beweises der Kenntnis der fehlenden Bevollmächtigung nicht besteht.

In einer späteren Entscheidung, R. v. Wyatt[46]), lautete die Anklage auf Kreditbetrug. Es wurde in der Hauptverhandlung festgestellt, daß der Angeklagte bei einer Zimmervermieterin ein Zimmer gemietet hatte. Als nach drei Tagen seine Rechnung 14 shilling 3 pence betrug, hatte er 1 shilling bezahlt und war fortgegangen. Nunmehr trat der Vertreter der Anklage Beweis für die Betrugsabsicht des Angeklagten an. Er berief sich auf einen Hotelinhaber und andere Zeugen, die bekunden sollten, daß der Angeklagte auch bei ihnen gewohnt hatte und ohne zu bezahlen sich aus dem Staube gemacht hatte. Der Beweis wurde zugelassen.

Dagegen wurde der Beweis der Betrugsabsicht durch andere Taten des Angeklagten in folgenden Fällen nicht zugelassen.

In R. v. Fisher[47]) wurde dem Angeklagten vorgeworfen, daß er gegenüber einem Milchhändler erklärt habe, er wolle von ihm ein Pferd und einen Wagen für seine kränkliche Frau kaufen; er werde ihm einen Wechsel über 25 Pfund als Sicherheit dafür geben, daß der Milchhändler ihm beides auf eine Woche probeweise leihen würde, wofür er außerdem zwei Pfund als Miete zahlen werde. In der Hauptverhandlung brachte der Vertreter der Krone dafür Beweise vor, daß der Angeklagte diese Erklärungen abgegeben hatte, daß er Wagen und Pferd erhalten hatte, daß er aber kein Bankkonto hatte, daß seine Frau gesund war, er das Pferd verkauft hatte und daß der Wechsel nicht eingelöst worden war.

„overrule" darstellt, ist diese Art des „distinguhishing" in englischen Entscheidungen häufig zu finden.

46) 1904, 1 K. B. 188—193.

47) 1910, 1 K. B. 151.

Der Vertreter der Anklage brachte außerdem noch als Beweis vor, daß der Angeklagte vor dieser Tat von jemand anderem Futter durch die Vorspiegelung erhalten hatte, er werde einen Milchhandel aufnehmen und 4 bis 5 Pferde halten. Dieser Beweis wurde in der ersten Instanz zugelassen, auf die Berufung des Angeklagten jedoch als unzulässig angesehen, weil die Falschheit der Erklärungen nicht dadurch bewiesen werde, daß der Angeklagte in anderen Fällen andere falsche Erklärungen abgegeben habe, wenn dadurch auch gezeigt werde, daß er ein Schwindler sei. Es gäbe jedoch keine Rechtsregel, die besage, daß Schwindeleien hinsichtlich des Beweises anders angesehen werden müßten als sonstige Straftaten. Der vom Ankläger vorgebrachte Beweis sei nicht dafür relevant, daß der Angeklagte die besondere Betrugstat begangen habe, die ihm in der Anklage zur Last gelegt werde, da er nur den Schluß zulasse, daß der Angeklagte allgemein als Betrüger angesehen werden müßte.[48])

In einem anderen Fall — R. v. Ellis[49]) — wurde der Angeklagte beschuldigt, Schecks von einem anderen erhalten zu haben unter der Vorspiegelung, diesem Kunstgegenstände zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Gewinn zu verkaufen, während in Wirklichkeit der Selbstkostenpreis wesentlich geringer war.

Als Beweis für den wirklichen Selbstkostenpreis wurden Eintragungen in den Büchern des Angeklagten vorgebracht, die wesentlich niedriger waren. Die Einlassung des Angeklagten hierzu lautete,

---

48) Der Angeklagte wurde freigesprochen, obwohl der Berufungsgerichtshof der Ansicht war, daß bereits die sonstigen Beweise zur Verurteilung durch die Geschworenen ausgereicht hätten. In anderen Fällen wendet das Berufungsgericht, wenn das Beweisrecht verletzt ist, der Angeklagte jedoch nach der Überzeugung des Berufungsgerichts die Tat begangen hat, um ungerechtfertigte Freisprüche zu verhindern, den § 4 der Criminal Appeal Act 1907 an, der besagt:

„Die Berufung gegen eine Überführung ist als begründet anzuerkennen, falls nach Ansicht des Gerichts der Spruch der Geschworenen deshalb zu verwerfen ist,

weil er der Vernunft widerspricht oder sich angesichts der Beweise nicht rechtfertigen läßt, oder

das Urteil des Gerichts, vor dem überführt wurde, wegen einer unrichtigen Entscheidung über eine Rechtsfrage zu verwerfen ist, oder

aus irgendeinem anderen Grunde eine Fehlgeburt der Justiz (miscarriage of justice) vorgekommen ist.

In allen anderen Fällen ist die Berufung abzuweisen mit folgendem Vorbehalt: Ist in Wirklichkeit keine beträchtliche Fehlgeburt der Justiz vorgekommen, so darf selbst dann abgewiesen werden, wenn die Entscheidung über die im Berufungsverfahren aufgestellten Behauptungen für den Überführten günstig ausfallen könnte."

49) 1910, 2 K. B. 746.

daß diese Eintragungen nicht die tatsächlichen Einkaufspreise darstellten, diese seien viel höher gewesen.[50])

In einer anderen Anklage wurde dem Angeklagten vorgeworfen, durch die Vorspiegelung, eine Porzellanfigur sei altes Dresdener Porzellan und stelle die Gräfin Cozier dar, und in einem anderen Falle durch die Vorspiegelung, eine zwei Edelleute darstellende Figur sei altes Dresdener Porzellan und stelle Peter den Großen und August den Starken dar, weit über Preis verkauft zu haben. Während der Hauptverhandlung richtete der Anklagevertreter nun Fragen an den Angeklagten, die sich auf die der zweiten Anklage zugrunde liegenden Taten bezogen und die zeigen sollten, daß der Angeklagte diese Taten begangen hatte. Auf die Berufung des Angeklagten wurde entschieden, daß diese Fragen unzulässig waren, da durch sie die Unwahrheit der Angaben des Angeklagten nicht bewiesen werden konnte. Auch waren die anderen Taten nicht geeignet, ein bestimmtes Betrugssystem zu beweisen. Denn in der Anklageschrift war ihm vorgeworfen, daß er falsche Angaben über den Selbstkostenpreis der Kunstgegenstände gemacht hatte, während in den anderen Fällen von einer Vereinbarung, daß der Käufer als Kaufpreis den Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Gewinn zahlen sollte, keine Rede war. Es handelte sich deshalb um ganz verschiedenartige Betrugstatbestände.

In der Entscheidung R. v. Slender[51]) war der Angeklagte beschuldigt, durch Vortäuschung, er sei ein verunglückter Lastwagenführer, Geld erhalten zu haben, während er in Wirklichkeit Arbeitslosenunterstützung bezog. Zum Beweis der betrügerischen Absicht brachte der Vertreter der Krone durch einen Zeugen noch vor, daß der Angeklagte in einem anderen Falle jemanden um Fahrgeld nach einem Flugplatz angebettelt habe unter der Vorgabe, dort beschäftigt zu sein, was nicht der Wahrheit entsprach. Auch hier wurde der angetretene Beweis als unzulässig abgelehnt, da sich aus der Vortat für die betrügerische Absicht in dem zur Anklage stehenden Fall nichts ergebe.

Diese Entscheidungen behandeln alle die Frage, welche Ähnlichkeit zwischen den Vortaten und der Tat, die Gegenstand der Aburteilung ist, bestehen muß, um diese als Beweismittel für die betrügerische Absicht bei der letzteren Tat zuzulassen. In jedem Falle kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß die Vortaten nur als Beweis für die allgemeine betrügerische Veranlagung des Angeklagten von Erheblichkeit sind, nicht jedoch als Beweis für die Betrugsabsicht in dem gerade zur Verhandlung stehenden Fall, denn nur, wenn der Angeklagte mehrmals Handlungen in derselben Art ausführte, ist es unwahrscheinlich,

50) Der Gegenbeweis durch Bücher der Verkäufer oder deren Aussagen als Zeugen war augenscheinlich nicht zu führen.

51) 1938, 2 All. E. R. 387.

so argumentieren die Entscheidungen, daß er bei der zur Aburteilung stehenden Tat ohne verbrecherische Absicht handelte. Wenn die Taten dagegen unähnlich sind, werde durch sie die Betrugsabsicht in diesem Fall noch nicht bewiesen.

Den strengen Anforderungen, die die Gerichte in diesen Entscheidungen an die Ähnlichkeit der Vortaten stellen, ist in der Literatur vielfach widersprochen worden. Der Besprecher der Entscheidung R. v. Slender meint in der Law Quaterly Review[52]), daß diese Entscheidung eine zu hohe Prämie auf Versiertheit aussetze und eine zu starke Strafe auf Dummheit, da, wenn der Täter die Begehungsbeweise etwas variiere, Vortatenbeweis unzulässig sei, wenn er dagegen dieselbe Ausführungsart wiederhole, der Beweis zulässig sei.

Wigmore[53]) meint, daß manche Richter den Beweiswert anderer Taten im juristischen Sinne als identisch betrachten mit dem Beweiswert nach gesundem Menschenverstand, und solche Handlungen, die, an dem Durchschnitt alltäglichen Denkens gemessen, eine Ähnlichkeit mit dem Anklagetatbestand aufweisen, als juristischen Beweis zulassen, daß andere Richter dagegen sich einem Vortatenbeweis stets widersetzen, wenn die Vortaten nicht genau mit dem Tatbestand der Anklage übereinstimmen, ohne Rücksicht darauf, daß Gerechtigkeit ebenso sehr darin besteht, die Öffentlichkeit vor Missetätern zu beschützen als in dem Gnadenerweis an die, deren Schuld mehr oder weniger geschickt verborgen ist.

Der Beweis späterer Taten für das Vorhandensein betrügerischer Absicht wurde in der Entscheidung R. v. Broothby[54]) ausgeschlossen. Der Ausschluß erfolgte auf Grund der Annahme, daß möglicherweise die betrügerische Absicht erst nach Begehung der zur Aburteilung stehenden Tat vorhanden gewesen sein könnte. Logan sieht hierin eine Fehlentscheidung.[55])

In dem Urteil Reg. v. Roebuck[56]) wurde dagegen zum Beweise der betrügerischen Absicht die Erwähnung späterer Taten zugelassen. Hier war der Angeklagte beschuldigt, durch die Vorspiegelung, eine Kette sei aus echtem Silber, versucht zu haben, 10 shilling von einem Pfandleiher zu erhalten, während die Kette tatsächlich nur aus einer wertlosen Legierung bestand. Zum Beweise dafür, daß der Angeklagte auf Betrug ausging, durfte der Vertreter der Anklage vorbringen, der Angeklagte habe einige Tage später eine ähnliche Kette einem anderen Pfandleiher unter ähnlichen Vorspiegelungen angeboten. Es erscheint

52) 54 L. Q. R. 353.
53) § 302.
54) 1933, 24 Cr. A. R. 112, zitiert in 50 L. Q. R. 386.
55) 50 L. Q. R. 386.
56) Dears. & Bell 25 = 169 E. R. 900 (1855).

deshalb sehr fraglich, ob die in R. v. Broothby vertretene Ansicht dem bestehenden Recht entspricht.

In einem Falle des gemeinschaftlichen Betruges wurde der Beweis des Bestehens mittäterischer Beziehungen und der Beweis der Betrugsabsicht durch andere Taten geführt. In der Sache Blake v. Albion Life Assurance Society[57]) klagte Blake auf Schadenersatz wegen Betruges, der darin bestehen sollte, daß die Beklagte mit einem Agenten zusammenarbeitete, der Inserate erscheinen ließ, in denen er sich als Geldverleiher anbot, den Geldsuchenden auch anfänglich gegen Abschluß einer Lebensversicherung bei der beklagten Versicherungsgesellschaft Geld versprach, jedoch später das Versprechen nicht hielt.

Der Kläger war mit dem Geldverleiher zum Zwecke der Geldbeschaffung zusammengetreten, wobei dieser ihm eine bestimmte Summe gegen Überlassung einer Lebensversicherungspolice versprach. Als Lebensversicherungsgesellschaft wurde ihm die Beklagte empfohlen. Als der Kläger die Versicherung abgeschlossen hatte und eine Jahresprämie eingezahlt hatte, verlangte der Geldverleiher weitere Sicherheiten, die für den Kläger unerfüllbar waren. Der Kläger behauptete nun, es bestände zwischen der beklagten Versicherungsgesellschaft und dem Agenten Zusammenhang. Das ganze Geschäft sei ein Betrugsgeschäft gewesen. Zum Beweise hierfür brachte er vor, es seien schon andere Personen, die er als Zeugen benannte, auf dieselbe Art betrogen worden. Die Beklagte bestritt, mit dem Geldverleiher in irgendeiner Beziehung zu stehen. Der Beweis wurde mit folgender Begründung des Richters Lindley zugelassen:

„Ich gebe zu, daß es für den Beweis eines Betruges des A gegenüber dem B weder ausreichend noch zulässig ist, zu beweisen, daß A auch C, D und E betrog. Wenn aber gezeigt wird, daß der Betrug gegenüber B nur einer aus einer Reihe von Betrugshandlungen mit gleichen Merkmalen ist, dann lehne ich den obigen Grundsatz ab. Die Antwort auf den Einwand, daß der Beweis von Betrügereien zum Schaden anderer Personen nicht zulässig ist, lautet, daß dieser Betrugsfall einer Reihe anderer angehört, die alle dieselben Merkmale aufweisen, nämlich dieselbe Täuschungshandlung auf seiten der Beklagten. Sobald dies bewiesen ist, ist der Fall für den Kläger entschieden."

57) 1878, Comm. Pl. Div. 94—114. Es ist dies die Entscheidung in einer Zivilsache, da sie aber das Vorliegen einer strafbaren Handlung zum Gegenstand hat, ist sie auch für das Strafrecht von Bedeutung.

IV. Die Vortat als Unterstützung anderer Beweise (Corroboration).

1. Als Unterstützung der Aussage von Teilnehmern.

Obwohl es ein Grundsatz des Common Law ist, daß derjenige, der am Ausgang eines Prozesses interessiert ist, nicht als Zeuge vernommen werden darf[1]), besteht hiervon eine Ausnahme für eine bestimmte Art am Ausgange interessierter Personen, der Teilnehmer an einer strafbaren Handlung. Diese sind in der Regel in der Lage, aus eigener Anschauung den wahren Hergang der Straftat zu erzählen, und dennoch ist ihr Wert als Zeuge durch ihr Interesse am Ausgang des Prozesses stark eingeschränkt, da sie allzu leicht geneigt sind, die anderen Teilnehmer zu beschuldigen.[2]) Der Hauptgrund, der die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage einschränkt, ist ihre eigene Furcht vor Strafe. Um diesen Grund auszuschalten, besteht in England, soweit es auf das Zeugnis des Teilnehmers entscheidend ankommt, die Rechtspraxis, ihn nur dann im Prozeß des Haupttäters als Zeugen zuzulassen, wenn er bereits verurteilt ist, schuldig plädiert hat, freigesprochen ist oder getrennt abgeurteilt wird.[3])

Die gegenüber einem gewöhnlichen Zeugen herabgesetzte Glaubwürdigkeit des Teilnehmers kommt sodann in dem Erfordernis zum Ausdruck, daß es einer Unterstützung seiner Aussage durch andere Beweismittel bedarf, um einen Angeklagten daraufhin zu verurteilen. Allerdings kann nach der Entscheidung R. v. Stubbs[4]) eine Berufung nicht darauf gestützt werden, daß der Angeklagte allein auf die Aussage eines Teilnehmers verurteilt ist. Einen Rechtsverstoß stellt es jedoch dar, wenn der Richter, falls als Beweisergebnis nur das Zeugnis eines Teilnehmers vorliegt, es unterläßt, die Geschworenen auf die geringe Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen hinzuweisen.[5]) Praktisch ist deshalb neben dem Zeugnis eines Teilnehmers noch ein anderes Beweismittel zur Überführung eines Angeklagten erforderlich.

In der Entscheidung R. v. Kennaway[6]) waren zwei Angeklagte, Kennaway und Hann, beschuldigt, ein Testament entgegen der Bestim-

---

1) Vgl. Roscoe, p. 149, Archbold, p. 461.

2) Im deutschen Strafprozeß ist ihre Vereidigung aus diesem Grunde ausgeschlossen, § 60, Ziff. 3 StPO.

3) Vgl. Kenny, p. 479. Es kommt auch vor, daß die Krone ihm ein „nolle prosequi" gewährt, um ihn als Zeugen gegen einen anderen Teilnehmer verwenden zu können. Nolle prosequi hat etwa die Bedeutung der Niederschlagung des Verfahrens, vgl. Archbold, p. 112, Roscoe, p. 274.

4) 1855, Dears. 555 = 169 E. R. 843.

5) Vgl. R. v. Baskerville, 1916, 2 K. B. 658.

6) 1917, 1 K. B. 25.

mung des § 2 Absatz 1 der Forgery Act 1913[7]) gefälscht zu haben. Zwei weitere Teilnehmer an der Tat, Bruce und Vaughan, waren bereits abgeurteilt worden. Sie wurden von der Krone als Zeugen vorgerufen und sagten folgendes aus: Der Betrugsplan sei nicht dahin gegangen, das Vermögen der Erblasserin zu schädigen, sondern das dreier anderer Personen, und zwar dadurch, daß man diese dazu bewegte, eine Erbschaft aus dem gefälschten Testament auf die Prüfung desselben hin[8]) zu bevorschussen. Um sicher zu gehen, daß die Prüfung des richtigen Testaments noch nicht stattgefunden hatte, konnte als angebliche Erblasserin nur eine erst kürzlich verstorbene Person in Frage kommen. Vaughan sei deshalb auf die Anweisung des Angeklagten Kennaway zu verschiedenen Standes-Ämtern (registrars of deaths) gegangen, um Namen von kürzlich verstorbenen Personen zu erhalten. Unter diesen habe sich auch der Name eines Fräulein Leete befunden. Er sei dann nach dem Somerset House[9]) gegangen, um sich zu vergewissern, daß ein Testament von dieser Verstorbenen noch nicht geprüft worden sei. Hierauf sei das angebliche Testament angefertigt worden, wobei der Angeklagte die Unterschriften der Erblasserin und der Zeugen gefälscht habe. Unter den Erbeinsetzungen[10]) habe sich eine solche über 2000 Pfund befunden, als deren Erbe Bruce auftreten sollte. Die Rolle der Testamentsvollstrecker sei von Hann und Vaughan übernommen worden. Ursprünglich sei geplant gewesen, daß der Angeklagte Kennaway einer der Testamentsvollstrecker sein sollte, dieser habe jedoch erzählt, daß er diese Rolle bei einer ähnlichen Tat achtzehn Jahre früher bereits gespielt habe — es handelte sich damals um die Fälschung des Testaments eines Fräulein Fisher — und deshalb fürchte, er könne Verdacht erregen, wenn er dieselbe Rolle wieder übernehmen werde. Nachdem das angebliche Testament dann geprüft worden sei,

7) Sect. 2, subsect. 1 Forgery Act 1913 bestimmt:
Die Fälschung der folgenden Urkunden ist, wenn sie mit Betrugsabsicht begangen wird, eine felony und wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft:
a) eines Testaments, eines Kodizills oder sonstigen schriftlichen letztwilligen Verfügung einer toten oder lebenden Person, sowie jede Urkunde über ihre Prüfung (probation), sei es, daß diese mit dem Testament verbunden ist oder nicht,
b) . . . . . .

8) Der englische Ausdruck ist: probate. Jeder Testamentsvollstrecker hat das Testament durch die Probate Division of the High Court prüfen und eintragen zu lassen. Eine Abschrift hiervon (probate) dient ihm gleichzeitig als Beweismittel für seine Verfügungsbefugnis über den Nachlaß, vgl. Schirrmeister, Bd. I, S. 329, note 3, 4.

9) Amtsstelle, wo die Testamente geprüft werden.

10) Der englische Ausdruck ist „legacy". Er bedeutet Übertragung von personal estate durch Verfügung von Todes wegen. Personal estate sind bewegliche Sachen und Forderungen, vgl. Schirrmeister, II, § 38.

hätten Hann und Vaughan das Vermögen der Erblasserie auf 2510 Pfund angegeben und Erbschaftssteuer dafür bezahlt.[11]) Sodann hätten sie alle versucht, von drei Personen Kredit auf die an Bruce ausgesetzte Erbschaft zu bekommen.

Hierauf ließ sich der Angeklagte Kennaway selbst als Zeuge vernehmen und bestritt die Angaben der Zeugen. Der Vertreter der Krone stellte sodann im Kreuzverhör Fragen an ihn, die die Begehung der Vortat zum Inhalt hatten, er legte auch das angebliche Testament der Fisher zum Vergleich der Handschrift vor.

Die Berufung wurde darauf gestützt, daß es unzulässig gewesen sei, die Vortat während der Beweisaufnahme zu erwähnen. Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil mit folgender Begründung:

Wenn der Zweck des Kreuzverhörs nur gewesen sei, die Tatsache, daß der Angeklagte Kennaway die frühere Fälschung begangen habe, festzustellen, dann wäre die Frage unzulässig gewesen. Wenn man aber bedenke, daß nach den Aussagen des Bruce und Vaughan der Angeklagte nicht die Rolle des Testamentsvollstreckers habe übernehmen wollen, weil er vor achtzehn Jahren eine ähnliche Fälschung begangen habe und damals als Testamentsvollstrecker aufgetreten sei, und weil er deshalb Verdacht gefürchtet habe und daß aus diesem Grunde vereinbart worden sei, der Angeklagte solle die Rolle des Testamentsvollstreckers nicht übernehmen, dann könne nicht gesagt werden, daß der Beweis der früheren Fälschung nicht Beweis sei, der die Aussagen der Zeugen Bruce und Vaughan unterstütze. Denn wenn der Angeklagte Kennaway tatsächlich die frühere Testamentsfälschung begangen habe, dann sei es wahrscheinlich, daß er ihnen hiervon erzählt habe und dies als Grund für seine Weigerung, Testamentsvollstrecker zu sein, angegeben habe. Zweifellos sei der Beweis der früheren Tat nicht zwingender Beweis dafür, daß er ihnen hiervon erzählt habe, aber er unterstütze ihre Aussagen, die dahin gingen, daß er es getan habe.

Bei der Abtreibung ist die Schwangere, die bei sich durch einen anderen eine Abtreibung vornehmen läßt, Teilnehmerin des andern[12]),

11) Die Erbschaftssteuerentrichtung ist die Voraussetzung zur Erlangung des „probate".

12) Die Zulassung der Tötung oder Abtreibung durch die Schwangere stellt nach englischem Recht keinen selbständigen Straftatbestand der Offences against the Person Act und der Infant Life Preservation Act dar. Die Schwangere kann deshalb in diesen Fällen nur als Teilnehmerin des „anderen" bestraft werden. Anders verhält es sich nach § 218 n. F. StGB., der diese Teilnahmehandlungen verselbständigt und nach dem die Vorschriften über Mittäterschaft unanwendbar sind, vgl. RGSt. 74, 21. — Nach Underhill, § 588, besteht in Californien ein Statut, das bestimmt, daß ein Arzt nicht wegen Abtreibung allein auf die Aussage der Schwangeren hin verurteilt werden darf.

ihr Zeugnis bedarf deshalb der Unterstützung durch andere Beweismittel, um eine Verurteilung des anderen darauf zu stützen. Aber auch das Zeugnis desjenigen, der die Schwangere dem Täter nur zuführte, bedarf einer Unterstützung durch andere Beweise, da diese Person als Gehilfe des Haupttäters in Frage kommt.[13])

In R. v. Lovegrove[14]) war eine Frau angeklagt, bei einer Schwangeren Instrumente angewandt zu haben, um eine Fehlgeburt hervorzurufen und sie getötet zu haben. In der Hauptverhandlung sagte der Ehemann der Getöteten als Zeuge für die Krone aus, er habe, nachdem er die Adresse der Angeklagten erfahren habe, mit ihr einen Zeitpunkt abgemacht, zu dem sie bei seiner Frau den Eingriff vornehmen sollte. Dieser Eingriff sei auch erfolgt. Seine Frau sei später an den Folgen gestorben.

Die Verteidigung der Angeklagten lautete, sie habe gar keinen Eingriff vorgenommen, zwar habe eine Unterredung mit dem Ehemann stattgefunden, aber einen anderen Inhalt gehabt. Hinterher habe sie nichts mehr von beiden Eheleuten gehört.

Daraufhin rief der Vertreter der Anklage eine Zeugin vor, die aussagte, daß die Angeklagte etwa ein Jahr vorher bei ihr eine Abtreibung vorgenommen habe und daß sie dem Ehemann der Verstorbenen die Adresse der Angeklagten gegeben habe. Mit der Berufung wurde geltend gemacht, daß die Erwähnung der Vortat unzulässig gewesen sei und gegen das Beweisrecht verstoßen habe.

Das Berufungsgericht entschied dahin, daß die Vortat als Beweis zulässig gewesen sei, da die frühere Tat das Zeugnis des Ehemannes der Schwangeren unterstützt habe.

2. Vortaten als Unterstützung des Zeugnisses anderer Personen, deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt ist.

Die Bekanntgabe von Vortaten zur Unterstützung anderer Beweise ist darüber hinaus immer dann zulässig, wenn es sich um das Zeugnis einer anderen Person handelt, deren Glaubwürdigkeit eingeschränkt ist. Als eine solche kommt der Verletzte in Betracht.

In R. v. Chitson[15]) lautete die Anklage auf Verführung einer noch nicht Sechzehnjährigen. Die einzige Zeugin für die Krone war die Verletzte selbst. Sie sagte u. a. aus, der Angeklagte habe zu ihr nach dem Geschlechtsverkehr gesagt, er habe mit einem anderen Dienstmädchen, das ebenfalls noch nicht sechzehn Jahre alt war, auch verkehrt.

13) Vgl. für das deutsche Recht RGSt. 59, 396.
14) 1920, 3 K. B. 643.
15) 1909, 2 K. B. 945.

Der Angeklagte, der selbst als Zeuge aussagte, wurde im Laufe des Kreuzverhörs durch den Vertreter der Anklage gefragt, ob er mit dem anderen Mädchen unerlaubte Beziehungen gehabt hatte. Auch wurden Liebesbriefe des Angeklagten an dieses Mädchen als Beweismittel verlesen. Diese Fragen wurden zugelassen, da die Vortat nach Ansicht des Gerichts erheblich war als Unterstützung der Aussage der Zeugin. Die Begründung des Gerichts lautete: Die Äußerung des Angeklagten, er habe auch mit einem anderen Mädchen unter sechzehn Jahren verkehrt, würde die Aussage der Zeugin sehr unterstützen. Um zu zeigen, daß es wahrscheinlich sei, daß der Angeklagte diese Äußerung getan habe und daß die Zeugin sie nicht erfunden oder von jemand anderem gehört habe, sei es wesentlich zu wissen, ob er die frühere Tat begangen habe. Der Beweiswert der Aussage der Zeugin sei um so höher, je unwahrscheinlicher es sei, daß sie die Äußerung des Angeklagten erfunden habe.

Das Argument für die Zulassung der Fragen nach der Vortat lautete demnach, daß die Bestätigung der Richtigkeit eines Teils der Aussage durch andere Beweise die Richtigkeit der ganzen Aussage der Zeugin wahrscheinlich mache.

Diese Beispiele zeigen, daß der Grundsatz, daß Vortaten nur genannt werden dürfen, wenn sie für eine bestimmte Beweisfrage von Bedeutung sind, durch ihre Zulassung zum Zwecke der Unterstützung von Zeugenbeweis teilweise durchbrochen ist. In den Entscheidungen R. v. Kennaway und R. v. Chitson bestand allerdings noch insofern Zusammenhang mit der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, als er die Vortat bei oder kurz nach der Begehung der neuen Tat zu anderen Personen erwähnt hatte (nach den Zeugenaussagen). Um zu zeigen, daß die Zeugenaussagen richtig waren, war es erforderlich, festzustellen, daß der Angeklagte die Vortat begangen hatte. Auch im Fall R. v. Lovegrove erfolgte die Zulassung der Vortat zum Zwecke der Feststellung der Glaubwürdigkeit des Zeugen. In Wirklichkeit konnte die Vortat jedoch die Richtigkeit seiner Aussage weder bestätigen noch wahrscheinlich machen, sondern ließ nur den Schluß zu, daß die Angeklagte eine Person war, der man wegen der Vortat auch die Begehung der Tat, die Gegenstand der Aburteilung bildete, zutrauen könnte.

Williams[16]) fragt deshalb anläßlich der Entscheidung R. v. Chitson, die er in der Law Quaterly Review bespricht, wo die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Vortatenbeweis zu ziehen sei. Stone[17]) meint, daß man den Eindruck habe, daß oft, wenn der Beweis von Vortaten durch die Krone angetreten werde, die Relevanz, z. B. dann, wenn

16) 1922, L. Q. R. 39, 213.
17) 1933, 46 H. L. R. 983.

die Vortaten eine Zeugenaussage bestätigen sollten, als Pflock benutzt werde, um darauf die schmutzige Wäsche des Angeklagten zu hängen, damit die Geschworenen daraus schließen könnten, was für ein Mensch, dessen Handlung sie zu beurteilen haben, vor ihnen stehe.

V. Zusammenfassung.

1. Der Beweiswert der Vortaten für „Knowledge" des Angeklagten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Zulässigkeit der Erwähnung anderer Taten zunächst für den Beweis der Kenntnis des Angeklagten von einem Tatbestandsmerkmal nachweisen ließ.

Der Denkprozeß, durch den man aus einer Vortat auf die Kenntnis eines Tatumstandes bei der späteren Tat schließt, ist einfach, wenn es sich um Fälle wie R. v. Whiley (vgl. oben S. 38) handelt. Hier besteht die Vortat in einem fehlgeschlagenen Versuch, der dem Angeklagten die Kenntnis von der Fälschung unmittelbar vermittelt haben mußte. Vortaten werden jedoch auch dann als Beweis für die Kenntnis eines Tatumstandes zugelassen, wenn es nicht klar erhellt, daß der Angeklagte durch sie Kenntnis von diesem Tatumstande erlangt haben mußte. Es wurde z. B. als Beweis des Wissens des Angeklagten von der Unechtheit eines angeblichen Diamantringes die Tatsache zugelassen, daß er andere unechte Gegenstände, nämlich eine Kette und eine Uhr, als echte abzuschieben versucht hatte.[1])

Fragt man sich, aus welchem Grunde sich das Gericht zur Zulassung der Vortat als Beweismittel berechtigt sah, so kann dies nur auf der Annahme beruhen, daß der Angeklagte durch die Vortat Kenntnis von der Unechtheit der Kette und der Uhr erlangt hatte und daß sich diese Kenntnis wenigstens als Verdacht der Echtheit des Ringes dem Angeklagten mitgeteilt hatte. Dieser Verdacht würde dann strafrechtlich wenigstens das Vorliegen von dolus eventualis rechtfertigen.[2]) Was die durch die Vortat erlangte Kenntnis von der Unechtheit der Kette oder des Geldes betrifft, so bedarf es zu ihrer Annahme keiner besonderen Überlegung, wenn die Vortat in einem fehlgeschlagenen Versuch bestand oder es sonst offenbar ist, daß dem Angeklagten durch

1) Vgl. Reg. v. Francis, oben S. 51.

2) Lordoberrichter Coleridge sagte in Reg. v. Francis: „Wenn auch die Anklage auf versuchten Betrug mittels eines falschen Ringes lautet, ist der Schluß, daß der Angeklagte von der Unechtheit des Ringes zur Tatzeit Kenntnis hatte, doch genau so zulässig, als wenn es sich um eine zweite falsche Kette gehandelt hätte."

sie die Unechtheit der Sache mitgeteilt wurde; aber auch dann, wenn der Beweis der Vortat nicht unmittelbar zeigt, daß der Angeklagte durch sie Kenntnis davon erlangte, beruft sich Wigmore[3]) für die Berechtigung einer solchen Annahme auf die Lebenserfahrung, die dafür spreche, daß der Angeklagte in jedem Falle schließlich auf irgendeine Weise von der Unechtheit erfahren habe, wofür die Wahrscheinlichkeit mit der Zahl der Vortaten wachse. Dieselbe Ansicht vertritt der Richter Campbell bezüglich des Beweises der Kenntnis der Unechtheit des Geldes bei Münzdelikten in der Entscheidung Rev. v. Oddy.[4]) Campbell sagte dort:

„One ground upon which the evidence has been held admissible there may be that the prisoner might be supposed from previous utterings have acquired a knowledge of what is a forged document and what is not."

Campbell meint demnach, daß angenommen werden kann, daß der Angeklagte aus früheren Taten davon Kenntnis erlangte, was eine gefälschte Urkunde ist.

Vom deutschen Recht aus mag man dieser Argumentation soweit folgen, als sie auf Grund der Lebenserfahrung aus den gleichen oder ähnlichen Vortaten den Schluß auf die Vorstellung des Angeklagten über die mögliche Unechtheit des Geldes, über die strafbare Erlangung der Sache oder einen sonstigen Tatumstand zieht. Innerhalb des Tatbestandes der Hehlerei (§ 259 StGB.) erspart das deutsche Recht dem Richter durch die Aufstellung einer gesetzlichen Beweisregel sogar den mitunter schwierigen Schluß aus den äußeren Umständen der Tat, worunter allerdings eigene frühere Handlungen des Angeklagten nicht zu verstehen sind[5]), auf das Wissen des Angeklagten und stellt für die von ihm tatsächlich angestellte Überlegung eine Vermutung auf. Liegen jedoch solche Umstände zur Zeit der Tat nicht vor, so ist das Gericht der Feststellung nicht behoben, daß der Angeklagte den strafbaren Erwerb der Sachen entweder kannte oder doch damit rechnete und innerlich diese Möglichkeit billigte. Diese Feststellung kann im deutschen Recht im Wege freier Beweiswürdigung, also auch aus früheren oder späteren Taten des Angeklagten getroffen werden.

Die Zulässigkeit der Erwähnung anderer Taten zum Zwecke des Beweises, daß der Angeklagte von einem Tatbestandsmerkmal Kenntnis hatte, beschränkt sich im englischen Recht auf frühere Taten. Der Grund hierfür liegt darin, daß es unmöglich ist, die durch spätere Taten wahrscheinlich erlangte Kenntnis auf die vorher begangenen Taten zu-

3) §§ 245, 301, 310.
4) 1851, 2 Den C. C. 264 = 169 E. R. 499, vgl. unten S. 67.
5) Vgl. RGSt. 55, S. 204.

rückzubeziehen. In einigen Entscheidungen ist hiervon jedoch für den Fall des Bestehens von Fortsetzungszusammenhang eine Ausnahme gemacht worden.[6])

Es ist sehr fraglich, ob diese Ausnahme berechtigt ist, denn auch wenn die einzelnen Handlungen eng miteinander verbunden sind, läßt sich die Kenntnis eines Tatumstandes immer nur aus der Begehung früherer ähnlicher Taten schließen, nicht aber kann man von der durch spätere Taten erlangten Kenntnis ausgehend auf die schon vorher vorhandene schließen. Hieran kann auch die Tatsache, daß alle Einzelakte auf Grund eines vorher gefaßten Entschlusses begangen sind, nichts ändern.

2. Der Beweiswert der Vortaten für „intent" des Angeklagten.

Am häufigsten ließ sich die Zulassung der Erwähnung ähnlicher Taten für den Beweis von Vorsatz (intent) zeigen. Das Prinzip, auf dem die Zulassung hier beruht, läßt sich auch leichter nachweisen, da es in verschiedenen Urteilen niedergelegt ist.

Lord Russel sagte in Reg. v. Rhodes[7]): Der Beweis (der anderen Taten) zielt darauf ab, zu zeigen, daß der Angeklagte eine Reihe von ähnlichen Taten verfolgte, und läßt dadurch die Vermutung entstehen, daß er nicht in einem Irrtum handelte. Dies ist zwar nicht zwingend, denn es kann sich jemand mehrmals in demselben Irrtum befinden, aber es ist wenig wahrscheinlich, daß er es öfter als einmal ist.

Bruce sagte in Reg. v. Ollis[8]): „In einer Reihe von Fällen ist die Regel aufgestellt, daß, wenn es erheblich ist, festzustellen, ob eine zur Last gelegte Handlung mit Absicht (intentional) und nicht aus Zufall begangen ist, der Beweis ähnlicher Taten zulässig ist, die von derselben Person begangen sind und in keiner Beziehung oder Verbindung mit der zur Last gelegten Tat stehen, außer daß sie ihr ähnlich sind und von derselben Person begangen ... Dieser Beweis ist zulässig ... nur aus dem Grunde, weil er darauf abzielt, Irrtum und Zufall zu widerlegen. Es ist aber wahr, daß in vielen Fällen die Widerlegung von Irrtum und Zufall keine andere Alternative übrigläßt, als daß die Handlung vorsätzlich begangen war (intentionally done with criminal intent)."

Wigmore[9]) erklärt das Prinzip folgendermaßen: „The argument here is purely from the point of view of the doctrine of chances, — the

6) Vgl. R. v. Taverner und R. v. Frederich Smith, vgl. oben S. 39 f.
7) 1899, 1 Q. B. 77.
8) 1900, 2 Q. B. 758.
9) § 302.

instinctive recognition of that logical process which eliminates the element of innocent intent by multiplying instances of the same result until it is perceived that this element cannot explain them all. Without formulating any accurate test, and without attempting by numerous instances to secure absolute certainty of inference, the mind applies this rough and instinctive process of reasoning, namely that an unusual and abnormal element might perhaps be present in one instance, but the oftener similar instances occur with similar results, the less likely is the abnormal element likely to be the true explanation of them."

Wigmore ist hiernach der Ansicht, daß die Zulassung auf der einfachen Schlußfolgerung beruht, daß es um so unwahrscheinlicher ist, daß die Tat unvorsätzlich geschehen ist, je öfter der Täter ähnliche Taten begangen hat.

Da die Schlußfolgerung auf das Vorhandensein vorsätzlichen Handelns demnach allein aus der wiederholten Begehung gleicher oder ähnlicher Taten gezogen wird, können hier spätere Taten als Beweismittel herangezogen werden. Dies wird auch in der Rechtsprechung mit vereinzelten Ausnahmen[10]) anerkannt. Die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von „criminal intent" besteht andererseits nur dann, wenn die sich wiederholenden Taten Ähnlichkeit haben. Diese Ähnlichkeit der Vortaten und späteren Taten mit der zur Anklage gebrachten Tat wird auch in der Rechtsprechung beständig gefordert, ohne daß man jedoch in den Entscheidungen zu einer einheitlichen Auffassung über den Grad der Ähnlichkeit der als Beweismittel dienenden Taten mit der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat gekommen ist.[11])

Ein besonderes Beispiel der Zulässigkeit der Vortatenerwähnung im Strafprozeß bildet noch der Fall des Beweises des anonymen vorsätzlichen Handelns (anonymous intent). Da die als Beweis herangezogenen Vortaten jedoch hier nicht mit dem Angeklagten in Beziehung zu stehen brauchen, fällt eine Erörterung hierüber nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

In einigen Fällen beruht die Zulässigkeit der Erwähnung der Vortaten darauf, daß sie Tatsachen beweisen können, die ihrerseits wieder Beweiswert für die Frage der Täterschaft des Angeklagten haben. Als eine solche Hilfstatsache spielt vor allem das Tatmotiv eine Rolle. Der Grund für die Zulassung von Vortaten als Beweismittel für ein Tatmotiv beruht einfach auf der Tatsache, daß innere Vorgänge sich durch äußere Taten zu zeigen pflegen. Von besonderer Bedeutung ist unter diesem Gesichtspunkt der Beweis früheren Geschlechtsverkehrs für die Frage eines Tatmotivs und mittelbar für die Begehung von Blutschande

10) Vgl. R. v. Broothby, S. 55.
11) Vgl. oben S. 84.

oder Ehebruch während der in der Anklage benannten Zeit (vgl. vorn S. 49 f.).

Schließlich gehört auch der Fall zu dieser Gruppe, bei dem die Vortaten nicht ein Motiv, sondern einen einheitlichen auf die Begehung von verschiedenen Einzelhandlungen gerichteten Vorsatz beweisen sollen. Auch hier sind die Vortaten indirekt Beweis für die Begehung des Delikts selbst. Ein Beispiel dieser Art zeigte sich in der Entscheidung Blake v. Albion Assurance Comp.[12]), wo die gemeinschaftliche Begehung des Betruges durch die wiederholten Einzelhandlungen bewiesen wurde.

Neben diese Fälle, in denen die Erwähnung von Vortaten zur Beantwortung einzelner Beweisfragen dienten, treten noch die Fälle, in denen die Vortaten als Unterstützung (corroboration) anderer Beweise herangezogen werden. Damit sind die Fälle, wo Vortaten nach Common Law in der Hauptverhandlung als Beweismittel angeführt werden können, erschöpft. Es bleibt nun das Statute Law zu prüfen.

C. Statutarisches Recht.

I. Larceny Act 1916.

Die Hehlerei ist im englischen Recht statutarisch geregelt. § 33 Absaz 1 der Larceny Act 1916 bestimmt: Every person who receives any property knowing the same to have been stolen or obtained in any way whatsoever under circumstances which amount to felony or misdemeanor, shall be guilty of an offence to the like degree ...

Im Strafprozeß muß der Ankläger deshalb beweisen, daß der Angeklagte Kenntnis von der strafbaren Erlangung der Sachen gehabt hat. § 43 Absatz 1 der Larceny Act 1916 sieht vor, daß der Ankläger diesen Beweis durch folgende Tatsachen führen kann:

a) daß andere gestohlene Sachen innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Begehung der in der Anklageschrift zur Last gelegten Tat bei dem Angeklagten gefunden wurden oder in seinem Besitz waren,
b) daß er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Begehung der ihm zur Last gelegten Tat wegen eines Eigentumsdelikts (fraud and dishonesty) verurteilt wurde.

Die frühere Verurteilung ist jedoch als Beweismittel nur dann zulässig, wenn dem Angeklagten sieben Tage vorher schriftlich mitgeteilt worden ist, daß beabsichtigt wird, seine frühere Verurteilung als Beweismittel heranzuziehen und wenn außerdem Beweis dafür vorgebracht

12) 1878, Comm. Pl. Div. 94, vgl. S. 56.

ist, daß die Sachen, die er gehehlt haben soll, bei ihm gefunden worden sind oder in seinem Besitze waren.

Diese Bestimmung stellt vorläufig das Ende der Entwicklung dar, die der Beweis der Kenntnis des Diebstahls an den Sachen in der Rechtsprechung durchgemacht hat. Vergegenwärtigt man sich die Begründung des englischen Beweisrechts allgemein für die Zulassung von Vortaten als Beweis für die Kenntnis eines Tatumstandes[1]), so ergibt sich für den Beweis der Kenntnis von dem strafbaren Erwerb der Sachen, daß man aus den Vortaten einen Schluß zieht, und zwar a) auf die bei ihrer Begehung erlangte Kenntnis des Angeklagten von der strafbaren Erlangung der Sachen und b) aus der dadurch erlangten Kenntnis zumindest auf einen Zweifel des Angeklagten an der Makellosigkeit der Sache, deren Hehlerei ihm in der Anklage vorgeworfen wird. Die Rechtfertigung findet die Schlußfolgerung a) in den Umständen, unter denen die Vortat begangen wurde (Kauf von einem Unbekannten, von einem Trödler oder sonstige Verdacht erregenden Merkmale), die Schlußfolgerung b) in der Ähnlichkeit der Tat, die Gegenstand der Anklage bildet, mit der Vortat.

Welcher Grad von Ähnlichkeit zwischen der Vortat und der neuen Tat erforderlich ist, um diese Schlußfolgerung ziehen zu können, bildete bis zur Entscheidung dieser Frage durch die Larceny Act 1916 Gegenstand zahlreicher Entscheidungen.

In der Entscheidung R. v. Dunn[2]) wurde die Angeklagte wegen Hehlerei an zwei Ballen Seide verfolgt. Als Beweis für ihre Kenntnis von dem Diebstahl wurde vorgebracht, daß sie vorher von demselben Dieb andere Sachen, nämlich Kleider, Strümpfe und Handschuhe zum Pfande genommen und angekauft hatte, die alle demselben Eigentümer gehörten. Der Verteidiger widersprach der Zulassung dieser Beweise, das Gericht entschied dahin, daß die Vortaten vorgebracht werden dürften, da alle Sachen von demselben Bestohlenen herrührten und der Angeklagten von demselben Dieb überbracht worden waren.

Genau so wurde in R. v. Davies[3]) für den Fall entschieden, daß die früheren Taten Gegenstand einer besonderen Anklage bildeten.

In der Sache Reg. v. Oddy[4]) lautete die Anklage, 50 Yard gestohlenen Wollstoff an sich gebracht zu haben. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß dieser Wollstoff am 3. Dezember 1851 aus einer Mühle gestohlen worden war und daß er im Besitze des Angeklagten gefunden worden war. Diesem mißlang zu beweisen, daß er

1) Vgl. oben S. 62 ff.
2) 1826, 1 Mood. 146 = 168 E. R. 1219.
3) 1833, 6 Carr. & P. 177 = 172 E. R. 1196.
4) 1851, 2 Den. 264 = 169 E. R. 499.

den Stoff von einer Frau, die nicht als Diebin in Frage kam, gekauft hatte. Der Vertreter der Krone trat Beweis für die Kenntnis des Angeklagten von dem Diebstahl durch folgende Tatsache an: er sei im Besitz anderer Stoffballen gewesen, die früher gestohlen worden seien und anderen Eigentümern als dem Eigentümer der 50 Yard Wollstoff gehört hätten. Der Verteidiger fragte hierauf das Gericht, ob der Beweis von Vortaten auf solche beschränkt sei, bei denen die Sachen demselben Eigentümer gehörten und dem Angeklagten von derselben Person übergeben wurden, wie dies in der Sache R. v. Dunn der Fall war. Das erstinstanzliche Gericht beantwortete die Frage dahin, daß der Beweis auf solche Vortaten nicht beschränkt sei, und die Geschworenen sprachen den Angeklagten schuldig.

Der Court of Crown Cases Reserved hob jedoch das Urteil mit folgender Begründung auf: Die Vortaten hätten nicht erwähnt werden dürfen, da sie Beweis dafür seien, daß der Angeklagte in den früheren Fällen Diebstähle begangen habe[5]), aber nicht dafür, daß er bei Begehung der späteren Tat gewußt habe, daß die Sachen gestohlen gewesen seien. Ein Beweis, wie er geführt sei, sei irrelevant gewesen, denn Anklage wegen Diebstahls sei nicht erhoben worden. Der Beweis sei nur geeignet gewesen, zu zeigen, daß der Angeklagte im allgemeinen unehrlich gewesen sei. Deshalb sei er nach englischem Beweisrecht unzulässig gewesen.

Der durch diese Entscheidung geschaffene Rechtszustand wurde durch die Prevention of Crimes Act 1871, § 19 daselbst, geändert. Von geringfügigen äußerlichen Änderungen abgesehen wurde diese Bestimmung unter dem § 43 in die Larceny Act 1916 übernommen. § 43 der Larceny Act 1916 enthält gegenüber dem Rechtszustand, wie er für das Common Law in Reg. v. Oddy niedergelegt war, drei bedeutsame Änderungen:

1. In der Verhandlung auf eine Anklage wegen Hehlerei kann bewiesen werden, daß der Angeklagte andere gestohlene Sachen in Besitz gehabt hat, was nach Common Law als irrelevant unzulässig war (vgl. Reg. v. Oddy);
2. es ist auch der Beweis früherer Verurteilungen zulässig;
3. durch die Zulassung der beiden letzteren Tatsachen als Beweis für die Kenntnis des Angeklagten von der strafbaren Erlangung der Sachen wird eine tatsächliche Vermutung für die Kenntnis geschaffen.

5) Der Besitz gestohlener Sachen begründet eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Besitzer der Dieb ist, sofern festgestellt ist, daß die Sachen tatsächlich gestohlen sind, vgl. Archbold, p. 401 f.

II. Official Secrets Act 1911.

Durch die Official Secrets Act 1911 soll die Spionage geahndet werden. § 1 dieses Gesetzes bestimmt: „If any person for any purpose prejudicial to the safety or interest of the state ... makes any plan, sketch, model etc.... which is calculated to be ... indirectly or directly usefol to the ennemy, he shall be guilty of felony ...."[1])

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Täter demnach strafbar, wenn er zum Zwecke handelt, die Sicherheit oder die Interessen des Staates zu gefährden. Im Strafprozeß muß ihm daher diese Absicht nachgewiesen werden.

Das Gesetz enthält jedoch in § 2 hierfür eine Beweisregel. § 2 a. a. O. bestimmt: ... it shall not be necessary to show that the prisoner was guilty of any particular act tending to show a purpose prejudicial to ... the state, and ... he may be convicted if, from ... his conduct or known charakter as proved, it appears that his purpose was a purpose prejudicial to ... the state. Hieraus geht hervor, daß der Beweis dieser Absicht auch durch den Beweis des Leumunds oder sonstigen Verhaltens geführt werden kann. Das besagt, daß es der Vertretung der Krone gestattet ist, Vorstrafen und Vortaten zum Beweise heranzuziehen.

Schließlich bestimmt das Gesetz in § 2, daß es so angesehen wird, als wenn die Absicht, den Staat zu schädigen, vorhanden war, wenn eine nicht dazu berechtigte Person einen Plan, eine Skizze usw. von einem der Öffentlichkeit verbotenen Platz, Gebäude usw. angefertigt hat, es sei denn, daß der Angeklagte das Gegenteil beweist.

Diese Regelung der Beweislast, die dem Angeklagten den Beweis seiner Unschuld aufbürdet, ist für das englische Beweisrecht ganz außergewöhnlich, sie ist nur aus der Natur der Official Secrete Act, die ein Ausnahmegesetz darstellt, verständlich.

III. Criminal Evidence Act 1898.

Die Erwähnung von Vortaten und Vorstrafen ist im englischen Strafverfahren außer in den Fällen, in denen sie zum Beweise des Vorsatzes, der verbrecherischen Absicht, der Kenntnis eines Tatumstandes oder einer sonstigen beweiserheblichen Tatsache vorgebracht werden dürfen, auch dann zulässig, wenn sie zum Beweise des „schlechten Charakters" des Angeklagten dienen. Wann dieser Beweis erbracht

1) Vgl. wegen des vollständigen Wortlauts des Gesetzes, das sehr kasuistisch ist, Archbold, p. 1150 ff.

werden darf, ist heute im wesentlichen statutarisch geregelt. Das wichtigste Gesetz hierüber ist die Criminal Evidence Act 1898, die die Stellung des Angeklagten und seiner Ehefrau als Zeugen in eigener Sache regeln.

§ 1 Absatz (f) dieses Gesetzes besagt:

„Eine belastete Person, welche auf Grund dieses Gesetzes als Zeuge vorgerufen wird, soll keine Fragen gefragt werden und soll, falls gefragt, keine Fragen zu beantworten haben, welche beweisen könnten, daß sie eine andere strafbare Handlung als die ihr zur Zeit zur Last gelegte, begangen hat oder wegen einer solchen überführt (convicted) worden ist oder damit belastet wurde (charged), oder daß sie einen schlechten Leumund (bad character) hat, es sei denn

(i) daß der Beweis, daß sie eine solche Handlung beging oder wegen einer solchen überführt wurde, zulässig ist, um zu beweisen, daß sie der ihr zur Zeit zur Last gelegten Handlung schuldig ist, oder

(ii) daß sie persönlich oder durch ihren Verteidiger an Belastungszeugen Fragen stellt, um ihren eigenen guten Charakter festzustellen, oder daß sie selbst über ihren eigenen guten Charakter aussagt oder daß die Art oder Führung der Verteidigung derartig ist, daß sie Angriffe auf den Ruf des Strafverfolgers oder der Belastungszeugen in sich schließt, oder

(iii) daß sie gegen eine andere, mit derselben Handlung belastete Person, aussagt."

Der Eid des Angeklagten, der dieses Gesetz zuläßt, wird als ein Überbleibsel der alten Einrichtung des Reinigungseides des germanischen Rechts aufgefaßt. Es ist sicher, daß die Befugnis des Angeklagten, in eigener Sache Zeuge zu sein, letztlich auf dieses Rechtsinstitut zurückgeht.[1]) Nachdem die Zulassung des Eides jedoch im Laufe der Jahrhunderte in Fortfall gekommen war, wurde sie gerade im 19. Jahrhundert besonders dringend, weil sich damals der Strafprozeß immer mehr als reiner Parteiprozeß entwickelte. Diese Form des Strafprozesses, die einerseits auf die Vernehmung des Angeklagten und damit auf die Verwertung der Vernehmung als Beweismittel gegen ihn verzichtete und sich zur Überführung anderer Beweismittel, vor allem beschworener Zeugenaussagen bediente, brachte es andererseits mit sich, daß man auch die Einlassungen des Angeklagten, sofern sie unbewiesene Behauptungen waren, als reine Parteibehauptungen, wie z. B. im Zivilprozeß, ansah. Der Standpunkt unseres Rechts, der auch beweislose

1) Vgl. Kenny, p. 464, Stephen, History, I, p. 449, vgl. oben S. 20.

Behauptungen des Angeklagten, soweit sie ihm nicht widerlegt werden können, zu seinem Gunsten gelten läßt, konnte sich deshalb im englischen Recht nicht durchsetzen.[2])

Erst dann, wenn der Angeklagte sie als Zeuge in eigener Sache vorbringt — ähnlich der eidlichen Parteivernehmung unseres Zivilprozesses — werden sie als Beweismittel gewürdigt. Die englischen Gerichte sehen deshalb die Einführung des Eides für den Angeklagten, die uns fremd erscheint, als einen Akt der Gerechtigkeit an, durch den dem Angeklagten dieselbe Stellung eingeräumt wurde, die der Ankläger, da er jederzeit Zeuge sein kann, bereits hatte.[3])

Die Criminal Evidence Act 1898, die nur in England und Schottland gilt[4]), bedeutet in mancher Hinsicht eine Änderung des bis dahin nach Common Law bestehenden Rechtszustandes.

§ 1, Absatz f, Unterabsatz (i) ist allerdings auch für England und Schottland nur eine Codifikation der Grundsätze des Common Law, die für die Zulässigkeit der Erwähnung von Vorstrafen und Vortaten als Beweismittel bestehen, angewandt auf den durch das Gesetz selbst geschaffenen Fall, daß der Angeklagte als Zeuge in eigener Sache sich vernehmen läßt. Nach Common Law ist es, wie unter Abschnitt B gezeigt, zulässig, die Vortaten zu erwähnen, wenn diese für erhebliche Beweisfragen von wirklichem Beweiswert sind. Unterabsatz (i) stellt nur fest, daß dies auch dann gilt, wenn der Angeklagte selbst als Zeuge aussagt.[5])

Infolgedessen handelt es sich in allen Fällen, in denen der Angeklagte selbst als Zeuge auftritt und der Strafverfolger andere Taten als die dem Angeklagten vorgeworfene als Beweismittel vorbringt, insbesondere den Angeklagten hiernach fragt, seit 1898 bei der Prüfung der Zulässigkeit dieser Beweisantritte um die Anwendung statutarischen Rechts. Da dieses jedoch hier genau dem bis dahin geltenden Common Law entspricht, so sind auch die Fälle, die hierunter fallen, wie z. B. R. v. Ellis, R. v. Kennaway, im Zusammenhang mit den nach Common Law zu entscheidenden Entscheidungen behandelt worden.

Unterabsatz (ii) unterscheidet zwei Fälle, in denen der Beweis von Vortaten zulässig ist:

---

2) Vgl. Weidlich, Die deutsche Strafprozeßreform und die englische Strafprozeßpraxis, S. 18.

3) Vgl. Best, Evidence, p. 535.

4) Wegen des Rechtszustandes in U. S. A., wo teilweise Statute bestehen, teilweise die eidliche Aussage des Angeklagten nach Common Law zulässig ist, vgl. Underhill, Kapitel 16.

5) Vgl. Maxwell v. Dir. Publ. Pros., 1935, A. A. 309.

a) wenn der Angeklagte selbst seinen „guten Charakter" beweist, indem er durch Befragen der Belastungszeugen oder durch eigene Aussage seinen guten Charakter bezeugt,

b) wenn er die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen angreift, indem er ihren Ruf oder den des Anklägers in Zweifel zieht.

Auch Unterabsatz (iii) läßt die Vortaten als Beweis für die Frage der Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu, und zwar dann, wenn er selbst als Teilnehmer gegen einen Teilnehmer ausgesagt hat.

1. Charakterbeweis nach Common Law.

Zum Verständnis der Bedeutung der Criminal Evidence Act 1898 für das englische Beweisrecht ist es unerläßlich, den Rechtszustand, wie er nach Common Law für den Beweis des „schlechten Charakters" bestand, zu untersuchen.

Während es dem Ankläger im englischen Strafprozeß nicht erlaubt ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Angeklagte ein schlechter Mensch ist, der moralische Verurteilung verdient, oder daß er einen schlechten Leumund hat, oder Vortaten begangen hat, die auf eine kriminelle Veranlagung schließen lassen, steht es dagegen dem Angeklagten frei, Beweis dafür zu erbringen, daß er einen „guten Charakter" hat. Dieser Rechtszustand geht nach Kenny[6]) und Stephen[7]) auf eine Einrichtung des frühenglischen Rechts zurück, nach der sich die Frage, ob ein Angeklagter der Entscheidung durch Gottesurteil (ordeal) überlassen werden sollte, danach richtete, ob es ihm gelang, daß Eideshelfer (compurgators) schworen, sie glaubten an seine Unschuld.

Erhebt der Angeklagte seinen Charakter zum Beweisgegenstand, so steht es auch dem Ankläger frei, den Gegenbeweis des schlechten Charakters zu führen. Dieser Beweis ist also stets an den vorhergehenden Beweis des guten Charakters durch den Angeklagten gebunden.

In Rechtsprechung und Rechtsschrifttum besteht keine übereinstimmende Ansicht darüber, wie der Beweis des Charakters in das System des Beweisrechts einzuordnen ist. Wigmore[8]) meint, der Beweis des Charakters sei stets relevant, denn es lasse sich sowohl argumentieren, die gute Veranlagung mache die Begehung der Straftat unwahrscheinlich, als auch, die schlechte mache sie wahrscheinlich. Wigmore fährt dann fort:

6) Kenny, p. 464.

7) Stephen, History I. p. 69, 72, 449, vgl. auch Phipson, Evidence, p. 168 ff.

8) Wigmore, § 57.

„here however a doctrine of auxilairy policy operates to exclude what is relevant, — the policy to avoid undue prejudice and possible undue condemnation".

Genau derselben Ansicht ist auch der Richter Willes in Reg. v. Rowton[9]):

„Only the prisoner can raise the question of character. Such character is strictly relevant, but it is not admissible on the part of the prosecution."

Diese Ansicht geht demnach dahin, daß die Frage des Characters stets relevant ist, daß der Beweis des Characters seitens der Anklagevertretung jedoch aufgrund eines besonderen Prinzips unzulässig ist.

Stephen[10]) und der Richter Cockburn in Reg. v. Rowton halten dagegen den Beweis des Charakters für irrelevant, diese meinen, die Zulassung des Beweises guten Charakters beruhe auf Nachsicht (indulgence) und Milde gegenüber dem Angeklagten. Jedenfalls ist man sich aber jetzt darüber einig, daß der Beweis des Charakters in allen Strafprozessen zulässig ist, während früher die Zulässigkeit zuweilen auf Kapitalverbrechen[11]) oder auf solche beschränkt wurde, in denen ausreichende andere Beweise nicht vorlagen, um hier das Zünglein an der Waage zu bilden. Der Wert des Beweises des guten Charakters ist dagegen für die Frage der Schuld oder Unschuld verschieden; in Kapitalverbrechen wird ihm weniger Beweiswert zugesprochen als bei leichteren Vergehen[12]), ebenso kann der Beweis des guten Charakters den klar erbrachten Beweis für die Schuld nicht erschüttern, dagegen kann er in Zweifelsfällen geeignet sein, einen „vernünftigen Zweifel" bei der Jury hervorzurufen und so zur Freisprechung führen.[13])

Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Gegenbeweis des schlechten Charakters durch den Beweis einzelner schlechter Handlungen erbracht werden kann, wurde in der Strafsache Reg. v. Rowton darüber gestritten, ob unter dem Beweis des „Charakters" der Beweis der Veranlagung (disposition) oder des Rufs (reputation) zu verstehen sei. Es handelte sich um eine Anklage gegen einen Lehrer, dem eine unzüchtige Handlung (indecent assault) gegenüber einem Knaben vorgeworfen wurde. Ein Entlastungszeuge sagte aus, daß der Angeklagte einen „excellent character as a moral and well conducted man" habe. Ein

9) 1865, C. C. R. in Leigh & Ca. 520 = 169 E. R. 1497.
10) Stephen, History I, p. 459.
11) Vgl. Wigmore, § 56 (1).
12) Vgl. Kenny, p. 466.
13) Vgl. Underhill, § 169, vgl. Lord Sankey in Maxwell v. D. P. P., 1935 A. C. 307: It might well be that the fact that he had been charged some years ago though acquitted might have been the last ounce which turned the scale against him.

Gegenzeuge gab auf Befragen an: „Ich weiß nichts von der Meinung seiner Nachbarschaft über ihn, aber meine eigene Meinung ist, daß sein Charakter der eines Menschen ist, der jeder unzüchtigen Handlung und der gröbsten Unsittlichkeit fähig ist." Das erstinstanzliche Gericht verurteilte den Angeklagten, legte aber dem Court of Crown Cases Reserved folgende Fragen zur Entscheidung vor:

1. welche Tatsache als Gegenbeweis gegen den Beweis des guten Charakters vorgebracht werden dürften,
2. ob die Zulassung der Zeugenaussage in diesem Fall rechtmäßig war.

Der Court of Crown Cases Reserved entschied dahin, daß unter „character" der Ruf des Angeklagten zu verstehen sei.[14]) Dieser Ruf könne nur durch den Leumund des Angeklagten, den er in der Umgebung habe, in der er lebe, bewiesen werden.[15]) Hieraus folge, daß auch der Gegenbeweis nicht durch den Beweis einzelner schlechter Taten, z. B. durch den Nachweis früherer Verurteilungen, geführt werden könne, sondern nur durch den Nachweis des schlechten Leumunds. Die Aussage des Zeugen, die sich auf die eigene Meinung und nicht auf den Ruf des Angeklagten, den dieser bei anderen genieße, bezogen habe, sei deshalb als Beweis des schlechten Charakters unzulässig gewesen.

Diese Entscheidung hat jedoch im Rechtsschrifttum kaum Zustimmung gefunden. Am meisten wird bemängelt, daß ihre Grundsätze sich nicht durchführen lassen. Kenny[16]) ist der Ansicht, daß die strengen Rechtsregeln der Entscheidung in der Praxis fortwährend mißachtet werden, da unter den gegebenen Verhältnissen in den großen Städten es oft unmöglich sei, daß die Führung eines Menschen unter der dauernden Beobachtung anderer stehe, und deshalb sich kein „allgemeiner Ruf" über ihn bilden könne. Auch Stephen[17]) ist der Meinung, daß die Entscheidung Reg. v. Rowton selten in der Praxis befolgt werde. Die Frage, die einem Charakterzeugen gestellt werde, sei stets. Wie ist der Leumund (character) des Angeklagten betreffend seine Ehr-

14) Die Stelle lautet: „The only way is by giving evidence of his general character founded on his general reputation in the neighbourhood, in which he lives."

Es wäre deshalb richtiger, von dem Beweise des Rufs oder Leumunds zu sprechen als von Charakterbeweis. Der letztere Ausdruck ist jedoch hier gewählt worden, weil auch das anglo-amerikanische Recht von „character-evidence" anstatt von „evidence of reputation" spricht.

15) Es ist dies eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Zeuge nur über eignes Wissen aussagen soll, vgl. Wigmore, § 1609.

16) Kenny, p. 466.

17) Stephen, On Evidence, Note XXV.

lichkeit, seinen Lebenswandel oder sonstige Eigenschaften, wie der Fall gerade liege. Auch werde der Zeuge nie darauf hingewiesen, daß er sich bei seiner Aussage auf den Ruf des Angeklagten, den dieser im allgemeinen genieße, zu beschränken habe.

Die formale Auslegung des in Reg. v. Rowton aufgestellten Grundsatzes, der einzelne frühere Straftaten des Angeklagten als Beweis seines schlechten Charakters für unzulässig erklärt, hat dazu geführt, daß der Charakterzeuge zwar nicht nach einzelnen Handlungen des Angeklagten gefragt werden darf, daß es aber erlaubt ist, ihn zu fragen, ob er von Gerüchten gehört habe über einzelne Straftaten, deren man den Angeklagten verdächtigt hat.[18])

Der Richter Parke begründete in der Strafsache Reg. v. Wood[19]) die Zulässigkeit solcher Fragen folgendermaßen: Die Frage ist nicht, ob der Angeklagte dieser oder jener Tat s c h u l d i g war, sondern ob er verdächtigt wurde, irgendwie in sie verwickelt zu sein. Der Leumund (character) eines Menschen wird aus einer Anzahl kleiner Tatsachen gebildet, von denen die eine die ist, daß er einer schlechten Führung verdächtigt wird.

Es erhellt, daß durch die Zulassung solcher Fragen der in der Entscheidung Reg. v. Rowton aufgestellte Grundsatz ebenso sehr verletzt wird, wie durch die Erwähnung der früheren Taten selbst.

2. Die statutarischen Änderungen insbesondere durch die Criminal Evidence Act 1898.

Während nach strengem Common Law, wie der Court of Crown Cases Reserved es in Reg. v. Rowton darlegte, der Beweis des schlechten Charakters durch einzelne strafbare Handlungen nicht erbracht werden durfte, war dies schon vor der Criminal Evidence Act 1898 auf Grund verschiedener Statute zulässig.

Als das älteste derartige Gesetz ist die Previous Conviction Act 1836 zu nennen. Sie bestimmt, daß bei jeder Verhandlung wegen einer felony, wenn der Angeklagte schon einmal wegen einer solchen verurteilt ist, der Ankläger, sofern der Angeklagte Beweis für seinen guten Charakter angetreten hat, die früheren Verurteilungen als Gegenbeweis vor dem Schuldspruch der Geschworenen erwähnen darf. Eine ähnliche Vorschrift enthält die Larcency Act 1861, section 116, für den Fall der Verhandlung über eine Anklage wegen einer „Larcency“[20]), wenn der

18) Vgl. 1836, R. v. Hodgkiss, 7 Carr. & P. 298 = 173 E. R. 132.

19) Zitiert nach Best. p. 240, 1841, 5 Jur. 225, vgl. auch Marquardsen, S. 253 ff.

20) Larcency ist Diebstahl in weitestem Sinne.

Angeklagte bereits wegen einer solchen vorbestraft ist und den Beweis seines guten Charakters antritt. Durch section 9 der Prevention of Crimes Act 1871 wurde diese Bestimmung auf alle Verhandlungen wegen eines „crime" im Sinne der section 20 der Prevention of Crimes Act 1871 ausgedehnt, d. h. auf alle Verhandlungen wegen einer felony, Falschmünzerei, Betrug (obtaining goods or money by false pretences), Betrugsversuch (conspiracy to defraud) und jede misdemeanor im Sinne der section 58 der Larcency Act 1861 (heute sect. 28 Larcency Act 1916), wenn der Angeklagte bereits vorbestraft ist und den Charakterbeweis angetreten hat.

Durch diese Gesetze war praktisch in der Mehrzahl aller Fälle, in denen der Angeklagte Beweis für seinen Charakter antritt, der Gegenbeweis durch Erwähnung der Vorstrafen zulässig geworden. Die Criminal Evidence Act 1898 geht jedoch noch weiter, da sie für jeden Strafprozeß anzuwenden ist. Sie läßt außerdem nicht nur die Erwähnung von früheren Verurteilungen zu, auf die sich die früheren Gesetze beschränkten, sondern jede frühere Begehung einer Straftat und jede frühere Anklage wegen einer solchen.[21])

Der Angeklagte hat andererseits nach der Criminal Evidence Act 1898 die Stellung eines Zeugen. Da sein Zeugnis in der Verwertung für den Prozeßstoff von derselben Bedeutung ist wie das Zeugnis eines gewöhnlichen Zeugen, so liegt es nahe, dem Angeklagten, wenn er als Zeuge auftritt, auch dieselbe Stellung zu geben wie einem solchen. Was die hier interessierende Frage der Erwähnung von Vorstrafen betrifft, so bestehen hierfür bei dem Zeugen folgende Grundsätze.

Nach dem Common Law war es zulässig, um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bestärken oder abzuschwächen, daß die betreffende Prozeßpartei Beweis für den allgemeinen Ruf des Zeugen antrat, ohne daß es erlaubt war, einzelne Handlungen zu erwähnen. Dieser Rechtszustand ist durch das Statute Law in erheblichem Maße geändert worden. Die Common Law Procedure Act 1854, section 25, erlaubt die Erwähnung seiner früheren Verurteilungen wegen einer felony oder misdemeanor, sofern es sich um einen Zivilprozeß handelt; § 6 der Criminal Procedure Act 1865 (genannt Denman's Act) dehnt diese Regelung auf alle Strafprozesse aus. Verneint der Zeuge die an ihn gerichtete Frage nach Vorstrafen, so ist diejenige Partei, die das Kreuzverhör betreibt, berechtigt, den Beweis der früheren Verurteilung auf andere Weise zu führen, was nach § 6 a. a. O. durch Verlesung der Ausfertigung der Urteilsformel geschehen kann.[22])

21) Die Frage nach Verurteilung wegen Meineids war jedoch schon seit 1562, 5 Eliz. chapter 9, sect. 2 zur Feststellung der Eidesfähigkeit zulässig.
22) Dies gilt auch für die Criminal Evidence Act 1898.

Die Regelung, die die Criminal Evidence Act 1898 über die Erwähnung von Vorstrafen für den Angeklagten-Zeugen brachte, bedeutet so einerseits eine Erweiterung, andererseits eine Einschränkung ihrer Zulässigkeit. Eine Einschränkung insofern, als nach der Denman's Act der Zeuge stets nach früheren Verurteilungen gefragt werden darf, der Angeklagte als Zeuge jedoch nur, wenn einer der Fälle des Abschnittes f des § 1 der Criminal Evidence Act vorliegt.[23]) Eine Erweiterung bedeutet die Criminal Evidence Act insofern, als der Angeklagte als Zeuge auch nach der Begehung früherer Straftaten gefragt werden kann, die nicht zu einer Aburteilung gekommen sind, sowie aller früheren gegen ihn erhobenen Anklagen. Außerdem schafft dieses Gesetz zwei neue Fälle, in denen heute ein Angeklagter nach Vortaten gefragt werden darf, was nach Common Law und nach den Gesetzen vor 1898 unzulässig war:

1. wenn die Art oder Führung der Verteidigung derartig ist, daß sie Angriffe auf den Ruf des Anklägers oder der Belastungszeugen in sich schließt und
2. wenn der Angeklagte selbst gegen eine andere mit derselben Handlung belastete Person ausgesagt hat.

3. Maxwell v. Director of Public Prosecution.

Zum Unterschied von Unterabsatz (i), wo das Gesetz selbst sagt, auf welche Beweisfrage sich die Vortaten beziehen müssen (die Schuld des Angeklagten), findet sich in den Unterabsätzen (ii) und (iii) kein Hinweis, welchem Beweiszweck hier die Erwähnung der Vortaten dienen muß. Die Tragweite dieser Absätze ist deshalb bestritten. Bis 1935 ging allerdings die einhellige Ansicht der Rechtsprechung und Literatur dahin, daß die Erwähnung der Vorstrafen, Vortaten und früheren Anklagen schlechthin dann zugelassen war, wenn eine der in Absatz (ii) oder (iii) genannten Voraussetzungen gegeben war, ohne daß es im Einzelfall darauf ankam, ob die Vortaten für den Charakter des Angeklagten, für seine Glaubwürdigkeit als Zeuge oder für einen sonstigen Beweiszweck von Beweiswert waren. Stephen hält den Beweis bestimmter Einzelhandlungen nach der Criminal Evidence Act ohne jede Einschränkung auf einen besonderen Beweiszweck für zulässig.[24]) Wigmore drückt sich folgendermaßen aus:

„The effect of that statute is that under certain conditions the accused's record of prior penal convictions does go before the jury,

23) D. h. wenn die Erwähnung der Vortat — nach Common Law — als Beweis für die ihm zur Last gelegte Tat zulässig ist (Abs. i), oder der Angeklagte selbst den Charakterbeweis antritt (Abs. ii und iii).

24) Stephen, On Evidence, art. 56.

and is considered by them as character evidence affirmatively pointing to guilt. The statut does not say that the penal record is to be considered for that purpose, but the statutemakers knew that it would be so considered."[25])

Es ist auch aus früheren Entscheidungen nicht ersichtlich, daß die Richter die Geschworenen, sofern die Tatbestände der Unterabsätze (ii) und (iii) vorlagen, dahin belehrt haben, den Vorstrafenbeweis nicht als Beweis für die Schuld aufzufassen, sondern nur als Beweis für die Unglaubwürdigkeit als Zeugen oder für den schlechten Charakter.[26])

Diese Ansicht, die so der Vorstrafen-, Vortaten- und Anklagenerwähnung innerhalb der Absätze (ii) und (iii) einen weiten Raum gibt, hat das Oberhaus in der Entscheidung Maxwell v. Director of Public Prosecution[27]) verlassen. Es handelte sich hier um eine Anklage wegen Totschlags und Abtreibung. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, eine Frau durch Vornahme einer Abtreibung getötet zu haben. Einige Jahre vorher hatte er unter einer ähnlichen Anklage gestanden, das Verfahren hatte damals jedoch mit einem Freispruch geendet. In der Verhandlung über die neue Anklage erhob der Angeklagte seinen Charakter zum Beweisgegenstand (Crim. Evid. Act, § 1, f, (ii)). Darauf wurde er vom Vertreter der Krone im Kreuzverhör nach der früheren Anklage gefragt und es wurde erwähnt, daß er wegen dieser freigesprochen worden war.

Die an den Angeklagten gerichteten Fragen lauteten:

„Dies ist das zweite Mal, daß eine weibliche Patientin von Ihnen innerhalb von sieben Jahren eines plötzlichen Todes stirbt?" — „Ja."

„Und es schwebte gegen Sie ein Strafverfahren wegen Mordes?" — „Nein."

„Waren Sie wegen Mordes angeklagt?" — „Nein."

„Waren Sie wegen Totschlages angeklagt?" — „So etwas war es."

„Die Angelegenheit wurde von dem Assizengericht in Leeds untersucht und Sie wurden von der Jury freigesprochen?" — „Ja."

---

25) § 194 a.

26) Vgl. R. v. Walker, 20 Cr. A. R. 31, 1927, zitiert in Stone, 51. L. Q. R. 443: die Angeklagte war wegen Kuppelei angeklagt. Sie trat Beweis ihres guten Charakters an. Als Gegenbeweis wurde zugelassen, ihr Ehemann habe sich von ihr scheiden lassen. Damals war Ehebruch in England einziger Scheidungsgrund.

Dieser Beweis deutete auf ihren moralisch nicht einwandfreien Lebenswandel hin, es liegt nahe, daß die Jury ihn als Schuldbeweis gewertet hat. Eine Belehrung durch den Richter erfolgte nicht.

27) 1935, A. C. 307.

Auf die Berufung des Angeklagten, der als Berufungsgrund die Unzulässigkeit dieser Fragen nach der Criminal Evidence Act vorbrachte, bestätigte das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung, daß nach der Criminal Evidence Act der Ankläger jede frühere Anklage ohne Rücksicht darauf, ob auf sie eine Verurteilung oder ein Freispruch erfolgt sei, erwähnen könne. Wegen der besonderen Bedeutung der Sache wurde jedoch die Revision an das Oberhaus zugelassen.

Dieses hob das Urteil mit folgender Begründung auf: Zwar lasse die Criminal Evidence Act die Erwähnung von Vorstrafen, Vortaten oder früheren Anklagen in größerem Umfange zu als dies nach Common Law zulässig gewesen wäre. Das Gesetz habe aber die allgemeinen Grundsätze des Beweisrechts nicht aufgehoben. Von den nach den Unterabsätzen (i) bis (iii) des Absatzes f von § 1 zulässigen Beweisen müsse deshalb verlangt werden, daß sie von Beweiswert seien, d. h. relevant seien für die Beweisfragen, die die Absätze (i) bis (ii) im Auge hätten. Für Unterabsatz (i) sei der einzige Beweisgrund im Gesetz selbst erwähnt, die Schuld des Angeklagten. Hierfür könne jedoch im vorliegenden Falle die Tatsache der früheren Anklage nicht erheblich sein, da der Freispruch sowohl aus Rechtsgründen als auch aus Mangel an Beweisen erfolgt sein könne, was man der Anklage als solcher nicht ansehen könne. — Für die Unterabsätze (ii) und (iii) käme zunächst der Charakter des Angeklagten, sodann aber seine Glaubwürdigkeit als Zeuge als Beweisgrund in Frage. Im vorliegenden Fall müsse, da der Angeklagte den Beweis seines guten Charakters angetreten habe, geprüft werden, ob die frühere Anklage für seinen Charakter von Beweiswert sei. Es sei aber von vornherein klar, daß die bloße Tatsache einer Anklage nicht Beweis für einen schlechten Charakter sein könne und überhaupt nicht anders angesehen werden könne als ein Unglück.

Der Beweis der Anklage sei jedoch auch für den Fall, daß der Charakterbeweis angetreten werde, nicht immer ohne Sinn, z. B. dann nicht, wenn während der Verhandlung über die frühere Anklage der Angeklagte Erklärungen abgegeben habe, die mit seinen jetzigen Erklärungen im Widerspruch ständen und so ein Licht auf seine Glaubwürdigkeit würfen, auch wenn die frühere Anklage in einem Freispruch geendet habe. Immer dann, wenn Vorstrafen, Vortaten oder frühere Anklagen nach den Unterabsätzen (ii) und (iii) erwähnt werden dürften, müsse der Richter darauf achten, daß die Geschworenen diesen Beweis nur auf die Glaubwürdigkeit oder den Charakter des Angeklagten beziehen, nicht aber als Schuldbeweis betrachteten. Wenn die Gefahr bestände, daß die Geschworenen verleitet würden, zu glauben, der Beweis beziehe sich auf die Frage, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Straftat begangen habe und nicht auf seine Glaubwürdigkeit als Zeuge,

müßte der Richter nach seinem Ermessen entscheiden, ob er den Beweis zulassen wolle oder nicht.

Auch diese Entscheidung hat im Schrifttum wenig Zustimmung gefunden. Kenny[28]) und Stone[29]) sind der Ansicht, daß eine Prüfung der Vortaten und Vorstrafen dahin, ob sie für den Charakter oder die Glaubwürdigkeit von Beweiswert seien, in der Praxis undurchführbar sei, zumal der Beweis der Unglaubwürdigkeit des Angeklagten als Zeugen und seines schlechten Charakters indirekt einen Beweis seiner Schuld darstelle. Aus diesem Grunde halten sie auch eine Belehrung der Jury für unzweckmäßig.

Andererseits verschließen sich weder Stone, Williams[30]) und Wigmore[31]) den Gefahren, denen ein vorbestrafter Angeklagter nach der Criminal Evidence Act 1898 ausgesetzt ist, zumal in vielen Strafprozessen erwartet werde, daß der Angeklagte Beweis für seinen guten Charakter antritt.

IV. Vorstrafen als Strafschärfungsgrund.

Das englische Strafrecht enthält zahlreiche Bestimmungen, durch die vorgesehen ist, daß Angeklagte, die bereits vorher straffällig geworden sind, bei der zweiten und weiteren Verurteilung schärfer bestraft werden oder mit einer Zusatzstrafe, wie Sicherungsverwahrung, Polizeiaufsicht, belegt werden. Die englische Gesetzgebung hat hierbei nicht den Weg beschritten, daß sie bei einzelnen Delikten — wie die deutsche Gesetzgebung — Strafschärfungstatbestände in der Gestalt der Rückfallsdelikte aufstellte, sondern sie hat die Strafschärfungsfolgen allgemein an die vorherige Verurteilung wegen strafbarer Handlungen geknüpft.

Die englischen Bestimmungen ähneln deshalb mehr dem § 20 a des Reichsstrafgesetzbuches, nur daß die Strafschärfungsfolgen nicht an die mehrmalige Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus geknüpft ist, sondern an die Verurteilung wegen einer anklageschriftlich oder summarisch verfolgbaren Tat überhaupt.

So bestimmt schon die Criminal Law Act 1827[1]), § 11, daß derjenige, der eine felony, die nicht mit dem Tode bestraft werden kann[2]),

28) Kenny, p. 476, Note 2.
29) Stone in 51 L. Q. R. 443.
30) 1922, 39 L. Q. R. 213—222.
31) 1935, 51 L. Q. R. 467.

1) 7 & 8 Geo. 4, c. 28.

2) D. h. beim Erlaß des Gesetzes von 1827. Hierdurch ist das Gesetz in seiner Anwendbarkeit heute eingeschränkt, vgl. Stephen, Evidence, p. 67, Note 4.

nach der Verurteilung wegen einer solchen beging, zu Deportation nach Übersee[3]) verurteilt werden konnte. Da die vorherige Verurteilung jedoch nur Strafschärfungsgrund ist und ihre Kenntnis zur Beantwortung der Schuldfrage bezüglich der neuen Anklage nicht erforderlich ist, bestimmte die Previous Conviction Act 1836[4]) für den Prozeß, dem eine Anklage mit dem Hinweis auf § 11 der Criminal Law Act 1827 zugrunde liegt, daß es unzulässig ist, in die Verhandlung über die Begehung der ersten abgeurteilten felony eher einzutreten, ehe nicht über die zweite verhandelt worden ist und die Jury den Angeklagten dieser für schuldig befunden hat. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, daß der Angeklagte vorher den Beweis seines guten Charakters antritt (vgl. oben S. 75).

Der § 116 der Larcency Act 1861 bestimmt das Gleiche für die Verhandlung über einen Diebstahl, wenn der Angeklagte schon einmal wegen einer felony verurteilt worden ist.[5]) Ausdrücklich ist dies allerdings nur für Verfahren bestimmt, bei denen die Anklage auf Diebstahl oder ein sonstiges nach der Larcency Act 1861 strafbares Delikt lautet. Die Rechtsprechung hat jedoch, weil sie die große Gefahr erkannte, die für den Angeklagten aus der gleichzeitigen Verhandlung der Vortat und der neuen Tat vor den Geschworenen entstehen konnte, die prozessuale Vorschrift der Larcency Act 1861, § 116, auch auf solche Verhandlungen ausgedehnt, bei denen der Angeklagte wegen eines sonstigen Delikts angeklagt ist, das nach der Begehung einer Vortat laut statutarischen Rechtes schwerer zu bestrafen ist. In R. v. Faulkner[6]) war jemand wegen eines versuchten Diebstahls angeklagt, die Anklageschrift erwähnte in einem weiteren „count", daß der Angeklagte vor Begehung dieser Tat wegen einer felony verurteilt worden war. Der erstinstanzliche Richter ließ vor dem Schuldigspruch sowohl Beweis des versuchten Diebstahls wie der vorher erfolgten Verurteilung zu.[7]) Das Berufungsgericht hob die Verurteilung auf, indem es ausführte, daß, obwohl versuchter Diebstahl nicht unter die Larcency Act 1861 falle, die prozessuale Bestimmung des § 116 allgemein genug gehalten sei, um auch für diese Verhandlung Anwendung zu finden.

Die Prevention of Crimes Act 1871 sieht in § 8 vor, daß derjenige, der schon einmal wegen einer felony, eines Münzdelikts, des Betruges

3) Abgeschafft durch die Penal Servitude Act 1857.
4) 6 & 7 Will. 4, c. 111.
5) Die Strafandrohung ist jetzt in § 37 der Larceney Act 1916 enthalten.
6) 1905, 2 K. B. 76.
7) Der Beweis einer früheren Verurteilung wird hier durch eine Abschrift aus dem Prozeßregister geführt, vgl. Prevention of Crimes Act 1871, § 18.

und einiger anderer Delikte[8]) aufgrund einer Anklageschrift verurteilt worden ist und zum zweiten Mal wegen eines solchen Delikts verurteilt wird, durch Urteil unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann. Auch für dieses Verfahren sieht § 9 des Gesetzes eine dem § 116 der Larcency Act 1861 entsprechende Regelung vor.

Schließlich ist auch für die Verurteilung als Gewohnheitsverbrecher dieselbe prozessuale Regelung getroffen. Nach § 10 der Prevention of Crime Act 1908 kann das Gericht, wenn es jemanden wegen eines Delikts im Sinne des § 20 der Prevention of Crimes Act 1871[9]) zu „penal servitude" verurteilt, die Jury den Angeklagten zum Gewohnheitsverbrecher erklärt und das Gericht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit es für erforderlich hält, ihn zu 5 bis 10 Jahren zusätzlicher Sicherungsverwahrung (preventive detention) verurteilen. Auch hier darf zuerst nur über die gerade zur Anklage stehende strafbare Handlung verhandelt werden, ohne daß Vorstrafen erwähnt werden. Nach dem Schuldigspruch ist sodann in die Verhandlung über die Gewohnheitsverbrechereigenschaft einzutreten. Um den Angeklagten als solchen zu verurteilen, ist nach § 10 Absatz 2 desselben Gesetzes erforderlich, daß vor der Jury bewiesen wird, daß er seit dem vollendeten 16. Lebensjahr dreimal wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 20 der Prevention of Crimes Act 1871 verurteilt worden ist und daß er hartnäckig einen unehrlichen und verbrecherischen Lebenswandel führt. Als Beweis für einen solchen Lebenswandel ist nach § 10 Absatz 5 auch der schlechte Ruf des Angeklagten zulässig.

Das Verfahren, das eine Verurteilung als Gewohnheitstrinker vorsieht, ist nach § 1 der Inebriates Act 1898 ganz ähnlich geregelt. Hiernach kann als Regel für den englischen Strafprozeß aufgestellt werden, daß überall dort, wo die Vorstrafe einen Strafschärfungsgrund bildet, die frühere Verurteilung nicht genannt werden darf, ehe nicht die Geschworenen den Schuldigspruch über die zur Anklage stehende Tat gefällt haben.

Auch das amerikanische Recht folgt im wesentlichen diesem Grundsatz.[10]) Es gibt jedoch einzelne Statute, die besagen, daß frühere Verurteilungen, wenn sie Strafschärfungsgründe sind, vor der Fällung des Schuldspruches vor den Geschworenen festgestellt werden müssen. § 1130 der Statute von Kentucky 1915 bestimmt, daß dort, wo die Strafe

8) Vgl. § 20, a. a. O.

9) Der Wortlaut des § 20 ist: „The expression crime means in England, any felony, or the offences of uttering false and counterfeit coin, or of possessing counterfeit gold or silver coin, or the offence of conspiracy to defraud, or any misdemeanor under the 28th section of the Larcency Act 1916, and in Scotland ...", vgl. Archbold, p. 1461.

10) Vgl. Criminal Evidence of Prior conviction withheld until Verdict. University of Pennsylvania Law Review 1940, 626.

wegen des Vorliegens von Vorstrafen verschärft wird, das Urteil nicht eher gefällt werden darf, bis die Jury über die Tatsache der früheren Verurteilung auf Grund des Strafregisters oder anderer Beweismittel befunden hat. Der Richter Du Relle, der in der Strafsache Hall v. Commonwealth[11]) nach dieser Bestimmung zu verfahren hatte, sagt von diesem Gesetz: Es ist hier keine Vorsorge getroffen für eine getrennte Verhandlung über die frühere Verurteilung, auch glauben wir nicht, daß das Gesetz eine solche beabsichtigt. Das Statut scheint von einer besonderen Härte zu sein, einer Härte, die jedoch nur die Gesetzgebung beseitigen kann.

Auch der New York Code of Criminal Procedure 1881 enthält in § 513 eine Bestimmung, daß der Strafverfolger bei einem Angeklagten, der bereits als Gewohnheitsverbrecher früher verurteilt worden ist, den Beweis seines bisherigen Charakters genau so vorbringen darf, als wenn der Angeklagte zuerst Beweis für seinen guten Charakter angetreten hätte.

Wigmore nennt diese Art des Prozessierens „entschiedenermaßen schlecht".[12])

— — —

Beispiel einer Anklageschrift aufgrund der Indictment Act 1915 bei Rückfalldiebstahl verbunden mit wahlweiser Anklage wegen Diebstahl oder Hehlerei.[13])

The King v. A. B.

Leeds County Assizes held at Leeds.
A. B. is charged with the following offence:

First Count:

Statement of offence: Larcency.
Particulars of offence:

A. B. on the ninth day of February 1939, in the county of ... stole a bag, the property of C. D.

Second Count:

Statement of offence:

A. B., on the ninth day of February 1939, in the county of ..., did receive a bag, the property of C. D., knowing the same to have been stolen.

A. B. has been previously convicted of felony, to wit, burglary, on the day of ... at the assizes held at Reading.

11) 1899, 106, Ky. 894 = 51 S. W. 804.
12) Vgl. § 196, dort siehe auch ähnliche Statute der Staaten Illinois, Yowa, Maryland, Virginia und Wisconsin.
13) Aus Roscoe, p. 92.

V. Sonderdelikte Vorbestrafter (Vagrancy).

Die Strafrechtspflege hat in jedem Lande auch den Zweck, der Begehung künftiger Vergehen vorzubeugen. Um diesen Zweck erreichen zu können, bedient sie sich verschiedener Mittel. Im englischen Strafrecht hat die vorbeugende Strafrechtspflege zur Ausbildung des Begriffes der „verdächtigen Person" geführt, der nach dem Gesamtaufbau des englischen Strafrechts insbesondere im Hinblick auf die sonst geltende Unschuldsvermutung als eine außergewöhnliche Erscheinung angesehen werden muß.

Man begegnet dem Begriff der „suspected person" zunächst in der Vagrancy Act 1824. Dieses Gesetz befaßt sich mit der strafrechtlichen Behandlung einer Reihe von asozialen Personen wie Bettlern, Landstreichern, Wahrsagern, Prostituierten usw., die es je nach der Schwere und Häufigkeit ihrer Straffälligkeit in „idle and disorderly persons", „rogues and vagabonds" und „incorrigible rogues" einteilt. Section 4 dieses Gesetzes bestimmt z. B., daß als „rogue" und „vagabond" jede Person bestraft werden muß, die bereits einmal als „idle and disorderly person" bestraft worden ist, wenn sie mit einem Schlüssel oder anderem Werkzeug versehen beabsichtigt, einzubrechen oder sich in einem Wohn- oder Geschäftshaus oder Garten zu einem unrechtmäßigen Zweck aufhält[1]), auch jede „verdächtige Person" und jeder verrufene Dieb (reputed thief) werden als „rogue" bestraft, wenn sie auf einer öffentlichen Straße herumlungern in der Absicht, eine felony zu begehen.[2])

Als verdächtige Person gilt, wer vorbestraft ist. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vermutung handelt, bedarf es auch keiner Kenntnis der Vorstrafe auf seiten des festnehmenden Polizeibeamten.[3]) Außerdem ist verdächtige Person, wer durch eine sonstige Handlung oder durch sein Benehmen den Verdacht der Polizei erregt.

---

1) Eine ähnliche Strafdrohung für bestimmte Vorbereitungshandlungen Vorbestrafter enthält § 245a Abs. I StGB.

2) Die Tatbestände der Vagrancy Act 1824 sind sehr kasuistisch: „... every suspected person ..., frequenting any river, canal or navigeable stream, dock or basin, or any quay, wharf, or warehouse near or adjoining thereto, or any place of public resort or any avenue leading thereto ... with the intent to commit a felony, is to be deemed rogue and vagabond."

Die Tatbestände sind in ihrer Kasuistik außerdem durch andere Gesetze ergänzt worden, z. B. die Prevention of Crimes Act 1871, § 7. Stephen, Hist. III, p. 274, meint deshalb, es könne als Grundsatz gelten, daß jede Person von schlechtem Ruf (bad character), die zu anscheinend unrechtmäßigem Zweck herumlungere, als rogue oder vagabond bestraft werden kann.

3) Diese Vermutung besteht jedoch dann nicht mehr, wenn die Vorstrafe jahrelang zurückliegt, vgl. Rowling v. Smith, 1938, 1, K. B. 675.

Hier meinte der in diesem Punkte vom Court of King's Bench bestätigte

Zur Verurteilung einer Person als „rogue" und „vagabond" bedarf es deshalb des Beweises, daß der Angeklagte eine verdächtige Person ist (Bedingung der Strafbarkeit) sowie daß er die Absicht gehabt hat, eine felony zu begehen. Die Prevention of Crimes Act 1871 bestimmt in § 15, daß zum Zweck des Beweises dieser Absicht vom Ankläger alle Umstände des Falles sowie der Charakter des Angeklagten herangezogen werden dürfen.

In der Strafsache Ledwith v. Rhodes[4]) wurde entschieden, daß nicht durch ein- und dieselbe Handlung des Angeklagten sowohl seine Eigenschaft als „verdächtige Person" als auch seine Absicht, eine felony zu begehen, bewiesen werden könne.

Aus den Bestimmungen des Prevention of Crimes Act 1871 geht hervor, daß bei einer Verhandlung, der eine Anklage zugrunde liegt, die dem Angeklagten vorwirft, ein „rogue" oder Vagabund zu sein, auch schon vor dem Schuldigspruch der Geschworenen das Vorleben einschließlich der Vorstrafen als Beweismittel erwähnt werden kann.

Sonderbestimmungen bestehen für solche Personen, die wegen schwerer Vergehen oder Verbrechen vorbestraft sind und wieder straffällig werden.

Wer wegen einer anklageschriftlich verfolgbaren Tat verurteilt worden ist und eine andere anklageschriftlich verfolgbare Straftat[5]) damals bereits begangen hatte und damals deswegen schon verurteilt worden war, ist eines Vergehens nach § 7 der Prevention of Crimes Act 1871 schuldig, wenn er innerhalb von sieben Jahren nach der Verbüßung der Strafe des letzten Urteils

1. von einem Polizisten angeklagt wird, seinen Lebensunterhalt auf unehrliche Weise zu verdienen, und vor ein Gericht der summarischen Rechtsprechung (summary jurisdiction) gebracht, für

---

Richter: „Es muß bewiesen werden, daß der Angeklagte zur Klasse der verdächtigen Personen gehört und daß er in der Straße in der Absicht herumlungerte, eine felony zu begehen. Es gibt zwei Beweismöglichkeiten für seine Eigenschaft als verdächtige Person:
1. durch Vorstrafen,
2. durch andere Handlungen am selben Tage vor seiner Festnahme.

Ich stimme zu, daß an sich in einem solchen Fall der Beweis der früheren Verurteilung, ob diese nun dem Schutzmann bekannt ist oder nicht, ausreichend ist. Es erscheint aber einleuchtend, daß dort, wo ein Mensch durch die Vorstrafe in die Klasse der verdächtigen Personen gelangt ist, er nicht immer dort bleiben kann. Hier ist die Verurteilung vor fünf Jahren geschehen, der Angeklagte hat seitdem ein anständiges Leben geführt, deshalb gehört er nicht mehr zu den verdächtigen Personen."

4) 1937, 1 K. B. 232 (242).

5) Und zwar ein „crime" im Sinne des § 20 der Prevention of Crimes Act 1871, vgl. oben S. 82.

dieses Gericht vernünftiger Anlaß zur Annahme besteht, daß er sich durch unehrliche Weise ernährt,

2. .....

3. auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück unter solchen Umständen aufgefunden wird, daß der Gerichtshof, vor den er gebracht wird, davon überzeugt ist, daß er dabei war, eine Straftat zu begehen oder Beihilfe zu einer solchen zu leisten, oder daß er auf eine Gelegenheit hierzu wartete,

4. oder in einem Wohnhaus, einem Hof, etc. ... aufgefunden wird, ohne imstande zu sein, zur Zufriedenheit des Gerichts, vor das er gebracht wird, anzugeben, zu welchem Zweck er sich dort aufhält.[6])

Im Unterschied zu § 4 der Vagrancy Act 1824 findet eine diskriminierende Bezeichnung der vorbestraften Personen als „suspected persons" hier nicht statt. Hier wie dort werden jedoch für einen bestimmten Personenkreis (die Vorbestraften) Vorbereitungshandlungen oder unbestimmte Tatbestände, die sonst straffrei sind, zu Straftatbeständen verselbständigt. Die Mindeststrafe für eine Straftat nach § 7 der Prevention of Crimes Act 1871 beträgt ein Jahr Gefängnis mit und ohne harte Arbeit.

Da die Erfüllung der einzelnen Tatbestände (Ziffer 1 bis 4 des § 7 a. a. O.) ohne die Tatsache des Vorbestraftseins des Täters nicht strafbar ist, ist auch in diesem Falle eine Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten vor dem Schuldigspruch der Geschworenen erforderlich. Der Grundsatz des § 116 der Larcency Act 1861 (vgl. oben S. 75 f.) gilt für die Verhandlung auf eine Anklage wegen eines Vergehens nach § 7 der Prevention of Crimes Act 1871 nicht.[7]) Die Anwendung dieses Paragraphen auf einen Vorbestraften kann schließlich nach § 15 der Penal Servitude Act 1891 noch dadurch erweitert werden, daß die Zeit von sieben Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe verlängert wird.

Die Straftaten der Vagrancy Act 1824 und ihrer späteren Ergänzungsgesetze haben in dem alten Poor Law ihren Ursprung. Das Poor Law beschränkte nach dem Aufhören der Leibeigenschaft in England zunächst die Arbeiter in der Freizügigkeit, um ein durch die Zusammenballung einerseits und die Abwanderung der Arbeiter andererseits sonst eintretendes Sinken und Steigen der Löhne zu verhindern.[8]) Das

6) Auch diese Bestimmungen sind wie die meisten englischen Statute sehr kasuistisch, wegen des vollständigen Wortlauts vgl. z. B. Archbold, pp. 1456—1457.

7) Vgl. R. v. Penfold, 1902, 1 K. B. 547.

8) Vgl. Stephen, History III, p. 267.

Herumziehen im Lande wurde deshalb verboten, die Betätigung des Wandertriebes wurde Delikt.[9]) Ein Gesetz aus dem Jahre 1388 (12 Rich. 2, c. 3 ff.) bestimmte, daß niemand ohne Patentbrief des Königs den Gerichtsbezirk, in dem er wohnte, verlassen durfte. Kenny[10]) führte dieses Gesetz direkt auf die Pest der Jahre 1348 bis 1369 zurück, die Arbeitermangel hervorgerufen hatte und zu einem Lohnwettstreit geführt hätte, wenn nicht die Wanderung der Arbeiter unterbunden worden wäre. Mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Einführung der zwangsweisen Armenunterstützung in den Kirchspielen durch ein Gesetz von 1601 (43 Eliz. c. 2) wurde die Strafbarkeit auf diejenigen Personen beschränkt, die das Herumziehen der öffentlichen Fürsorge vorzogen. Dieser Zustand blieb dann durch die Jahrhunderte ziemlich unverändert, bis schließlich das Gesetz von 1824 eine genaue Einteilung der verschiedenen Klassen der Vagabunden (rogues etc.) brachte. Dieses Gesetz unterwarf der Strafdrohung auch verschiedene Handlungen, die zwar für kriminelle Personen charakteristisch sind, die aber nach dem System des allgemeinen Strafrechts keine strafbaren Handlungen darstellen, wie z. B. das Herumziehen verdächtiger Personen in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen.

Der Begriff der „suspected Person" hat dann gerade im 19. Jahrhundert, als andererseits die alte Common-Law-Regel von der Unschuldsvermutung in zahlreichen Entscheidungen zur Begründung des Verbots der Vorstrafenerwähnung herangezogen wurde, in Gesetzen, die die Bekämpfung der Verbrechensbegehung bezwecken, häufig Verwendung gefunden. Dadurch, daß es sich in diesen Gesetzen meistens um die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen, mitunter auch um eine Verurteilung aufgrund unbestimmter Tatfeststellung[11]) handelt, ergibt sich eine für die Beweislehre des Strafprozesses bemerkenswerte Tatsache:

---

9) Vgl. Kenny, p. 381; wegen des Aufkommens der Ausdrücke „rogue", „reputed thief" usw. im Poor Law vgl. Dr. Elsa Hennings: England im Kampf gegen Bettel und Landstreicherei im 16. Jahrhundert. Mon. f. Kriminologie und Strafrechtsref. 1939, 173 ff.

10) p. 380.

11) Vgl. 1905, R. v. Faulkner, 2. K. B. 76, vgl. auch Domke: Schuldspruch, Strafmaß und Vorstrafen in England, D. J. 1937, S. 1705.

Für das deutsche Recht empfiehlt Dorn, Die Bestrafung des berufsmäßigen Verbrechers, iur. diss. 1938 Berlin, in Anknüpfung an § 245a StGB die Einführung einer Generalklausel, durch die Berufsverbrecher wegen aller vorbereitenden Handlungen, die einen Schluß auf verbrecherischen Vorsatz zulassen, zu bestrafen sind (S. 32, 53 f.). Zu einer gerichtlichen Bestrafung der Berufsverbrecher auf Grund unbestimmter Tatfeststellung, sofern auch hier die Schuld des Angeklagten erwiesen ist (vgl. Dorn S. 70/71), kommt er auf Grund weiter Auslegung des § 2 b StGB. Diese Vorschläge sind vor allem deshalb empfehlenswert, weil durch sie ein großer Teil strafrechtlich

Es dürfen nämlich, wenn es sich um Vorbereitungshandlungen eines Vorbestraften handelt, die Vorstrafen und Vortaten vor dem Schuldigspruch erwähnt werden (zum Beweis dafür, daß der Angeklagte eine „verdächtige Person" ist), wenn die Tat dagegen schon weiter bis ins Stadium des Versuchs gediehen ist, dürfen diese nicht erwähnt werden, denn beim strafbaren Versuch handelt es sich zumeist um eine misdemeanor, die nicht nach der Vagrancy Act oder Prevention of Crimes Act zu beurteilen ist, sondern unter das sonstige Common oder Statute Law fällt.

VI. Die Erwähnung anderer Taten unter dem Gesichtspunkt der Handlungseinheit und die gleichzeitige Anklage wegen mehrerer Delikte.

1. „One and the same transaction".

Im englischen Recht taucht zuweilen die Frage auf, ob der Beweis einer anderen Tat schon deshalb zulässig ist, weil diese mit der Tat, die dem Angeklagten in der Anklageschrift zum Vorwurf gemacht wird, eine einheitliche Handlung bildet („one and the same transaction").

Die älteste Entscheidung, die sich mit der Frage der Zulässigkeit der Erwähnung der Vortat aus dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Handlung befaßt, fand der Verfasser in R. v. Wylie.[1]) Hier erwähnte der Richter einen Fall, in dem der Täter in einer Nacht drei Einbrüche beging, die alle so miteinander verbunden waren, daß bei der Verhandlung über den einen alle drei erwähnt werden mußten.

In R. v. Ellis[2]) legte die Anklage dem Angeklagten zur Last, seiner Prinzipalin sechs shilling aus der Ladenkasse gestohlen zu haben. In der Hauptverhandlung sagte der Sohn der Bestohlenen aus, er habe gesehen, daß der Angeklagte mehrmals am selben Tage Geld aus der Ladenkasse entwendet habe. Um ihn überführen zu können, habe er besonders gekennzeichnete Geldstücke in die Kasse gelegt. Hiervon seien sechs shilling bei dem Angeklagten bei seiner Verhaftung gefunden worden. Der Beweis der Entwendung anderen Geldes aus derselben Ladenkasse wurde zugelassen, weil alles ein und dieselbe Handlung darstellte.

---

bisher nicht erfaßbarer Handlungen berufsmäßiger Verbrecher aus der polizeilichen Sphäre herausgenommen und der mit den Vorzügen eines gerichtlichen Verfahrens ausgestatteten Strafrechtspflege übertragen werden würde, deren eigentliche Aufgabe die Aburteilung strafbarer Handlungen ist (vgl. Dorn, S. 84 ff.).

1) 1804, 1 Bos. & P. N. R. 92 = 127 E. R. 393.

2) 1826, 6 Barn. & Cress. 145 = 108 E. R. 406.

In der Entscheidung R. v. Birdseye[3]) lautete die Anklage auf Diebstahl eines Stückes Fleisch, einer Fleischmulde und eines Brotes, alles gehörte demselben Eigentümer. Der Richter entschied dahin, daß der Diebstahl des Brotes eine selbständige Handlung bilde, da es eine Stunde später als die übrigen Sachen gestohlen worden sei.

In Reg. v. Reardon[4]) schließlich wurde bei der Verhandlung über eine Anklage, eine unzüchtige Handlung an einem Kinde unter zehn Jahren vorgenommen zu haben, der Beweis ähnlicher Taten zwei Tage vorher und vier Tage nachher zugelassen mit der Begründung, alles sei eine und dieselbe Handlung gewesen.[5])

Es ist schwer zu sagen, nach welchem Grundsatz die Frage, ob verschiedene Taten eine einheitliche Handlung im juristischen Sinne bilden, gelöst wird. Auffallend ist der Mangel jedes Eingehens auf die Schuldseite, um auf diese Weise zu einer festen Abgrenzung zu kommen. Nur Reg. v. Reardon läßt ein solches erkennen. R. v. Birdseye zeigt jedoch, daß die Abgrenzung nach rein äußerlichen Merkmalen vorgenommen wird. Der Mangel einer festen Begriffsbestimmung erscheint uns unverständlich, er wird aber auch von englischen Schriftstellern als Lücke im Strafrecht empfunden. Roscoe[6]) meint, ein Vergleich der Entscheidungen des Berufungsgerichts in Strafsachen zeige, daß diese Frage noch nicht in zufriedenstellender Weise gelöst sei. Stephen[7]) sagt, es sei eine Rechtsfrage, ob mehrere Taten eine einheitliche Handlung bildeten, wofür ein Prinzip nicht bestehe und über die verschiedene Entscheidungen ergangen seien.

Der Begriff der „one and the same transaction" hat seine Hauptbedeutung nicht im materiellen Recht, sondern im Prozeßrecht erlangt.

In früheren Jahrhunderten durfte eine Anklageschrift nur eine strafbare Handlung enthalten. Diese mußte mit Bestimmtheit darin benannt sein, sie mußte z. B. genau die Begehungsart beschreiben; war die Anklageschrift nicht genügend spezifiziert, so war dies ein Grund für den Richter, sie zu verwerfen (to quash).[8]) Der Grund für dieses

---

3) 1830, 4 Carr. & P. 386 = 172 E. R. 751.

4) 1864, 4 F. & F. 76 = 176 E. R. 473.

5) Die Begründung lautete: „It has repeatedly appeared to me in cases of this sort, that the man by a threat of violence, deters the child complaining and thus acquires a species of influence over her by terror, which enables him to repeat the offence on subsequent occasions and this seems to me to give a continuity to the transactions, which makes such evidence admissible." Der Richter war demnach der Ansicht, daß durch die Beeinflussung des Willens des Kindes der Angeklagte in die Lage versetzt wurde, seine Handlungen zu wiederholen und daß deshalb ein Zusammenhang zwischen den Taten bestehe.

6) p. 102.

7) On Evidence, art. III, Abs. 3.

8) Vgl. Kenny. p. 549.

Erfordernis liegt im Beweisrecht. Die Beweismittel dürfen sich auf keine andere Tat beziehen als die angeklagte, ist aber die Anklageschrift allgemein gehalten — fehlen z. B. bei einem Diebstahl genaue Angaben, welche Sachen gestohlen wurden —, so kann auch eine genaue Begrenzung der Beweisaufnahme nicht erfolgen, und die Verteidigung ist gegenüber einer solchen Beweisführung beschwert. Andererseits ist das Gericht bei der Verurteilung an die Tat gebunden, wie die Anklage sie dem Angeklagten vorwirft. Ergibt daher die Beweisaufnahme, daß die Tat sich anders darstellt wie nach der Anklageschrift, so mußte der Angeklagte freigesprochen werden.[9]) Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ging man später dazu über, die Anklageschrift in mehrere Abteilungen, „counts", zu unterteilen, in denen die Straftat in verschiedener rechtlicher und tatsächlicher Würdigung dargestellt wurde. Diese Form der Anklage war somit die Alternativanklage.

Es blieb dagegen der Grundsatz bestehen, daß nicht mehr als eine Handlung Gegenstand der Hauptverhandlung bilden konnte. Zeigte sich deshalb im Laufe der Beweisaufnahme, daß die verschiedenen counts nicht die Alternativformen derselben Handlung, sondern mehrere Handlungen enthielten, so wurde die Krone vom Gericht gezwungen, zu wählen, welche Handlung sie verfolgen wollte.[10]) Anderenfalls konnte das Gericht die Anklage verwerfen, da durch sie der Angeklagte in seiner Verteidigung behindert war.[11]) Ein weiterer Grund war auch, daß eine felony regelmäßig mit dem Tode bestraft wurde, es erschien nun absurd, mit einer Anklage wegen einer felony eine solche wegen einer misdemeanor zu verbinden, wegen der auf Freiheitsstrafe erkannt werden mußte.[12])

Wegen dieses Rechtszustandes war es natürlich wichtig, zu wissen, welche einzelnen Handlungen juristisch „one and the same transaction" bildeten.

2. Res gestae.

Das englische Recht kennt daneben noch den Begriff der „res gestae". Hierunter versteht es mehrere Einzelakte, die nicht notwendigerweise dasselbe Rechtsgut und denselben Rechtsträger verletzen, die aber durch einen einheitlichen Zweck verbunden sind. Es ist z. B. zulässig, bei einer Anklage wegen Mordes zu beweisen, daß der An-

9) Vgl. Kenny, p. 551.
10) Stephen, Hist. I, p. 291.
11) Vgl. Roscoe, p. 268.
12) Stephen, a. a. O. Auch bei uns ist es wohl nur dem Juristen verständlich, weshalb z. B. jemand zum Tode und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wird.

geklagte vorher einen Revolver stahl und nachher ein Motorrad, um zu fliehen, weil alle drei Taten Einzelakte derselben „res gestae" sind. Kennedy[13]) zählt hierzu auch die Fälle, wo bei einer Anklage wegen Mordes frühere Mordversuche bewiesen werden dürfen.

Der Begriff der „res gestae" ist deshalb ebenso wie der der „one and the same transaction" weniger für das materielle Recht als für das Prozeßrecht von Bedeutung, da bei der Verhandlung über einen Einzelakt derselben „res gestae" der Beweis des anderen zulässig ist.

3. Gleichzeitige Anklage wegen mehrerer Delikte nach der Indictment Act 1915.

Während nach älterem Common Law, wie oben dargestellt, eine Anklageschrift nur eine genau in allen Einzelheiten der Begehung bezeichnete Straftat enthalten durfte[14]) und nach späterer Rechtspraxis die Krone, sofern die Beweisaufnahme ergab, daß die verschiedenen „counts" der Anklageschrift nicht eine verschiedene Beschreibung derselben Tat, sondern mehrere Handlungen (transactions) enthielten, wählen mußte, welche der einzelnen Handlungen sie verfolgen wollte[15]), erlaubt die Indictment Act 1915 sowohl die Vereinigung mehrerer felonies als auch mehrerer misdemeanors oder auch beider Deliktsarten in derselben Anklageschrift in verschiedenen „counts", sofern die einzelnen Taten auf dieselben Tatsachen gegründet sind oder zu einer Reihe von Straftaten desselben oder ähnlichen Charakters gehören.[16]) Über die Begehung der einzelnen in den verschiedenen „counts" enthaltenen selbständigen Handlungen wird in der Hauptverhandlung zusammen verhandelt. Hierdurch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Geschworenen hinsichtlich der Beweiswürdigung bei der Entscheidung der Frage, welche Taten bewiesen sind, von den Beweisen für die eine Tat sich bei der Beantwortung der Schuldfrage hinsichtlich einer anderen beeinflussen lassen. Um diese Gefahr zu vermeiden, bestimmt § 5 Abs. 3 der Indictment Act folgendes:

„Wenn vor oder während der Verhandlung das Gericht der Ansicht ist, daß der Angeklagte durch die Vereinigung mehrerer Straf-

13) In R. v. Bond, 1906, 2 K. B. 389.

14) Vgl. Stephen, Digest of Crim Proc., art. 238, siehe auch oben S. 89.

15) Vgl. oben S. 90.

16) Vgl. Indictment Act 1915, section 4, rule 3. Schon vorher erlaubte die Larceney Act 1861, sect. 5, die Vereinigung von bis zu drei verschiedenen einzelnen Diebstahlshandlungen in mehreren counts in derselben Anklageschrift, sofern die Handlungen von dem Angeklagten gegen dieselbe Person innerhalb von sechs Monaten rechnend von der Begehung der ersten bis zur Begehung der dritten Tat begangen wurden. Vgl. auch Stephen, Digest. of Crim. Proc., art. 239.

taten in derselben Anklageschrift unverhältnismäßig geschädigt oder in seiner Verteidigung beeinträchtigt wird, so kann es eine getrennte Verhandlung über jeden ‚count' anordnen."

Hierzu bemerkt Archbold[17]): Wenn es auch nicht ungesetzlich ist, so ist es doch kaum „fair" gegenüber einem Angeklagten, über eine Anklageschrift zu verhandeln, die 40 counts und mehr enthält, darunter z. B. einige unterschiedliche Betrugsfälle, denn es ist fast unmöglich, daß der Angeklagte nicht durch den Beweis, der für einen count vorgebracht wird, hinsichtlich eines anderen geschädigt wird.

VII. Zusammenfassung und Vorschläge für das deutsche Recht.

Ein Rückblick auf das englische Recht ergibt, daß der Ausschluß der Vorstrafenbekanntgabe vor dem Schuldigspruch der Jury streng durchgeführt wird. Dies konnte besonders deutlich für die Fälle gezeigt werden, wo die Vorstrafen nur als Strafzumessungsgründe von Erheblichkeit waren. Von der Previous Conviction Act 1836 bis zur Prevention of Crime Act 1908 ist dieser Grundsatz streng eingehalten worden. Auch das amerikanische Recht verbietet, abgesehen von einigen Ausnahmen, die Erörterung der Vorstrafen im Strafverfahren vor dem Spruch der Geschworenen, sofern die Vorstrafen Strafzumessungsgrund sind.

Dagegen bieten die englischen Entscheidungen für den deutschen Betrachter weniger Gelegenheit, das Verbot der Vorstrafenerwähnung ausdrücklich ausgesprochen zu sehen, wenn die Vorstrafen als Beweisanzeichen von Erheblichkeit sein könnten. Die Unschuldsvermutung verlangt, daß im Strafverfahren der Ankläger, von der Tat ausgehend, ein Glied seiner Beweiskette an das andere schließt, bis die Beweiskette geschlossen ist, ohne daß er Verdachtsmomente ausspricht und vom Angeklagten verlangt, daß er sich hierzu rechtfertigt. Objektivität und Beschränkung der Beweise auf einen schlüssigen Tatsachenbeweis haben sich so als Grundsätze des Beweisrechts herausgebildet.

Hieraus wird es verständlich, daß das englische Beweisrecht Vorstrafen und Vortaten als vollwertige Indizien nicht anerkennt, da ihr Beweiswert nur darin besteht, gegen den Angeklagten unbestimmte Verdachtsmomente zu erzeugen. Als besonderer Grund ihres Ausschlusses hat aber im englischen Strafprozeß rechtlich Anerkennung gefunden, was überall Erfahrungssatz ist, daß es nämlich eine allgemeine menschliche Schwäche ist, aus dem Vorleben des Angeklagten

17) Archbold, p. 53.

vorschnell Schlüsse auf seine Schuld zu ziehen und ihn sogar auf Grund des Vorlebens zu verurteilen.

Der Grundsatz, daß Tatsachen nicht erwähnt werden dürfen, die zeigen, daß der Angeklagte ein verabscheuungswürdiges Leben geführt, früher schon straffällig geworden ist und moralische Verurteilung verdient, ist so sehr selbstverständlicher Bestandteil des Common Law (die sog. character-rule), daß seine Verletzung kaum gerügt zu werden braucht. Die Strenge der Regel, daß alle als Beweisanzeichen dienenden Tatsachen dann ausgeschlossen sind, wenn sie nicht mehr beweisen, als daß dem Angeklagten die Tat eher zuzutrauen ist als einem anderen Menschen (vgl. Makin v. Attorney General), bringt es außerdem häufig mit sich, daß andere Handlungen des Angeklagten, die nicht abgeurteilt sind oder wegen derer keine Anklage erhoben ist, als Beweisanzeichen ausgeschlossen werden. Da diese Tatsachen jedoch dann zulässig sind, wenn sie für bestimmte Merkmale des inneren Tatbestandes (intent, guilty Knowledge usw.) von Erheblichkeit sind, sehen sich die Berufungs- und Revisionsgerichte häufig genötigt, einer Überspannung der Character-rule entgegenzuwirken, um ungerechte Freisprüche zu verhindern (vgl. R. v. Whiley, Makin v. Att. Gen., R. v. Ball, R. v. Francis, vgl. Wigmore § 302)

Die englischen und amerikanischen Gerichte stehen deshalb vor der umgekehrten Aufgabe wie die deutschen Reformbestrebungen. Während bei uns die Entwürfe zur Strafprozeßordnung und die allgemeinen Verfügungen der Justizverwaltung eine uneingeschränkte Bekanntgabe der Vorstrafen zu verhindern suchen, sehen sich die englischen und amerikanischen Gerichte wie auch der englische Gesetzgeber (vgl. die Larcency Act 1861) vor die Aufgabe gestellt, eine falsche Anwendung der character-rule, wenn nämlich die Vortaten für bestimmte Merkmale des inneren Tatbestandes von Beweiswert sind, zu verhindern.

Diese Rechtsprechung folgt aus den nur für das englische Beweisrecht bestehenden Regeln. Da das deutsche Recht keine derartigen Beweisregeln kennt, würde sich aus einer Übernahme des Verbotes der Vorstrafenbekanntgabe auch nicht die Gefahr ergeben, daß die Gerichte dieses Verbot auf Vortaten oder Taten, die den Gegenstand einer anderen Anklage oder eines anderen Ermittlungsverfahrens bilden, ausdehnen. In den meisten Fällen werden sogar dort, wo für die englischen Gerichte die Frage der Zulassung ihrer Erörterung besteht, die einzelnen Taten bei uns wegen des Legalitätsprinzips und der Möglichkeit gleichzeitiger Anklageerhebung Teil einer einzigen Anklage bilden.

Da auch bei uns die Gefahr der Erzeugung von Voreingenommenheit bei den Laienrichtern durch eine Bekanntgabe der Vorstrafen zu

Beginn der Hauptverhandlung besteht, ist auch bei uns eine Verlesung des Strafregisters bei der Vernehmung des Angeklagten zu verbieten.

Die gesetzlichen Vorschriften, die im deutschen Recht hierüber bestehen, reichen jedoch nicht aus, diesen Erfolg zu sichern. In der Anweisung, von einer Vorstrafenfeststellung abzusehen, gehen die Richtlinien für das Strafverfahren von den Fällen aus, in denen die Vorstrafen weder für die Frage der Strafzumessung noch als Beweis für die Schuld von Erheblichkeit sein können. Damit sind solche Vorstrafen gemeint, die auf ganz anderem Gebiet als die neue Tat liegen und deren Bekanntgabe deshalb eine ungerechtfertigte Bloßstellung des Angeklagten bilden würde. Handelt es sich zum Beispiel um eine Anklage wegen Brandstiftung, so ist die Feststellung, daß der Angeklagte früher einmal wegen Vergehens gegen den § 175 StGB. bestraft ist, regelmäßig ohne jede Bedeutung für die neue Straftat, so daß es einer Erwähnung dieser Vorstrafe nicht bedarf.

Diese Fälle hat auch Grau[1]) im Auge, wenn er meint, daß durch die Erörterung der Vorstrafen nicht der Ehrschutz des Angeklagten verletzt werden dürfe und der Vorsitzende daher nicht den Angeklagten durch eine geschäftsmäßig erfolgende Verlesung der Vorstrafen ohne Not bloßstellen dürfe.

Hiermit ist jedoch noch nicht der Kern des Problems der Vorstrafenbehandlung in der Hauptverhandlung erfaßt. Dieser liegt in der Frage des Beweiswertes der Vorstrafen und Vortaten für die neue der Anklage zugrunde liegende Tat. In der Praxis pflegt man aus den Vorstrafen zu folgern, es sei dem Angeklagten wegen seiner Vorstrafen die Begehung einer neuen Tat eher zuzutrauen als einem unbescholtenen Menschen.[2]) Diese Schlußfolgerung zieht das Gericht wie der Zuhörer nicht nur, wenn die Vortat im Rahmen der Beweisaufnahme entweder von einem Zeugen bezeugt oder durch Verlesen eines Urteils bekannt wird, sondern auch schon dann, wenn lediglich die Feststellung der Vorbestrafung bei der Vernehmung des Angeklagten getroffen wird. Die Schlußfolgerung erzeugt außerdem oftmals eine gefühlsmäßige Abneigung gegen die Person des Angeklagten, die um so größer ist, je länger sein Strafregister ist und je mehr moralische Verurteilung die neue Tat oder auch nur eine alte Tat verdient.

Diese gefühlsmäßige Einstellung wird schließlich genährt durch die in der Natur jedes Menschen liegende Tendenz, jemanden zu bestrafen, nicht nur, weil er diesmal schuldig ist, sondern weil er überhaupt nach seinem Vorleben ein schlechter Mensch ist. Gegen eine derartige Wirkung der Vorstrafenbekanntgabe ist andererseits der An-

1) In Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 4, S. 125/6.
2) Ebenda S. 128.

geklagte ohne jede Möglichkeit, sich zu verteidigen, denn seine Einlassungen gegenüber den früheren Taten tragen von vornherein den Anschein der Unglaubwürdigkeit. Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, daß die durch die Vorstrafenbekanntgabe beim Gericht erzeugte Voreingenommenheit bewirkt, daß die oft nur durch schwierige Denkarbeit zu ziehenden Schlüsse aus dem Beweisergebnis nicht gezogen werden und daß Lücken im Beweisergebnis im Sinne einer Schuldvermutung gegen den Angeklagten ausgefüllt werden.[3]) Bröger[4]) meint, mancher Verteidiger habe den Eindruck, daß bei vielen Schöffen und Geschworenen, obwohl sie bei Verlesung der Strafliste von der strafbaren Handlung noch gar keine Kenntnis hätten, die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten mit jeder weiter verlesenen Vorstrafe wachse. Während sonst im Strafverfahren der Grundsatz gilt, daß dem Angeklagten die Erfüllung des Tatbestandes bewiesen werden muß und Lücken hierin zu seinen Gunsten auszulegen sind, tritt hier an die Stelle einer Vermutung der Unschuld eine solche für die Schuld. Die Bekanntgabe der Vorstrafen des Angeklagten steht somit nicht nur im Widerspruch zu dem Bestreben, den Angeklagten vor ungerechtfertigter Bloßstellung zu bewahren, sondern auch im Widerspruch zu dem Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit.[5]) Denn die Verwendung der Vorstrafen als Schuldbeweis oder auch nur als Indiz neben anderen Indizien bringt, wenn die Vortaten nur eine aus der Erfahrung abgeleitete Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, daß dem Angeklagten wegen seiner früheren Straftaten die Tat eher zuzutrauen ist, die Gefahr einer typischen Verurteilung mit sich[6]), weil man vom Typus des zum Rückfall neigenden Vorbestraften ausgehend auf die Begehung der Tat im gerade zur Verhandlung stehenden Fall schließt.

Die Kriminalstatistik zeigt allerdings, daß die Vorbestraften einen sehr hohen Prozentsatz unter den Gesamtverurteilten ausmachen. Eine Übersicht aus den Jahren 1914 bis 1938 ergibt für den Anteil der Vorbestraften an den Gesamtverurteilten folgende Prozentsätze:

3) Vgl. Lebzien, S. 132.
4) DJZ 1907, S. 1022.
5) Graf v. Pestalozza in DR 1939, 111.
6) Vgl. Klee AkadZ 1937, 548.

1914	46,0	1927	29,2
1915	39,0	1928	32,7
1916	34,1	1929	35,7
1917	28,1	1930	38,2
1918	25,6	1931	41,1
1919	23,5	1932	42,9
1920	20,5	1933	43,8
1921	18,6	1934	42,0
1922	21,5	1935	43,0
1923	21,7	1936	43,3
1924	24,7	1937	38,6
1925	25,0	1938	39,5
1926	27,2		

Im Rahmen der hier behandelten Fragen wäre besonders eine Übersicht über das Verhältnis der Freisprüche zu den Verurteilungen der Vorbestraften und erstmalig Verurteilten von Interesse. Obgleich die amtliche Zählkarte sowohl eine Rubrik über den erfolgten Freispruch (Ziffer 11 c) wie auch eine solche über die Anzahl der erlittenen Vorstrafen (Ziffer 13 a) enthält und eine Statistik über dieses Verhältnis möglich wäre, erfaßt die Reichskriminalstatistik nur die Vorbestraften in ihrem Verhältnis zu den Verurteilten überhaupt, nicht aber zu den freigesprochenen Angeklagten. Da jedoch Auszählungen der Freisprüche und Verurteilungen für die einzelnen Delikte vorliegen, ist es möglich, hieraus die Verhältniszahlen der Freisprüche bei den einfachen und den Rückfalldelikten zu errechnen, um ein Bild über die Häufigkeit der Freisprüche bei Vorbestraften zu gewinnen. Dabei muß bemerkt werden, daß es sich bei den wegen eines Rückfalldelikts bestraften Angeklagten um Personen handelt, die bereits zweimal wegen desselben Delikts vorbestraft sind, so daß ein Schluß auf die Häufigkeit von Freisprüchen überhaupt nicht ohne weiteres möglich ist. Für die einzelnen Delikte ergeben sich folgende Freispruchzahlen:

(Für 1934 sind zu den Freisprüchen diejenigen Fälle addiert, bei denen neben Freispruch auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt wurde.)

Einfacher Diebstahl	Einf. Diebst. im Rückfall	Schwerer Diebstahl	Schw. Diebst. im Rückfall	Einf. Hehlerei (Person. u. Sachh.)	Hehlerei im Rückfall	Betrug	Betrug im Rückfall	
14.6	7.4	7.0	4.6	43.6	12.3	23.6	12.4	1918
15.5	7.4	10.0	5.2	49.3	24.2	21.7	12.1	1919
16.8	8.1	10.7	5.6	56.7	27.0	23.4	14.8	1920
18.6	8.9	11.9	10.2	55.5	25.0	25.3	14.1	1921
12.8	9.3	12.2	7.2	45.3	27.5	27.3	14.4	1922
12.2	9.8	9.9	6.0	43.5	19.0	25.9	13.7	1923
13.3	9.6	10.8	6.7	31.5	13.2	19.3	9.8	1924
15.0	9.4	12.7	6.5	31.3	17.1	22.7	10.9	1925
15.0	9.9	12.1	6.4	31.1	13.0	25.7	11.1	1926
14.8	11.2	11.4	6.6	28.6	18.8	27.3	13.3	1927
13.4	11.4	11.1	6.6	29.6	14.7	26.8	14.0	1928
15.1	12.9	10.6	7.4	39.7	17.7	36.0	18.2	1929
14.1	12.6	9.4	7.4	36.1	16.0	36.7	17.7	1930
13.7	12.8	9.8	6.9	35.6	19.8	36.3	20.0	1931
11.7	6.4	9.2	7.9	30.6	20.8	36.1	19.5	1932
11.2	10.8	9.7	6.7	30.5	12.5	30.8	17.9	1933
11.1	10.4	10.2	7.0	32.2	15.6	30.6	16.2	1934

Freisprüche auf 100 Verurteilte.

Die Übersicht zeigt, daß bei den Rückfalldelikten die Freisprüche etwa halb so häufig sind wie bei den einfachen Delikten. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieses Ergebnis auf dem Hange der Vorbestraften zur abermaligen Begehung von Straftaten beruht, oder ob es eine Auswirkung der Bekanntgabe der Vorstrafen zu Beginn der Hauptverhandlung ist, wie Graf Pestalozza[7]) meint.

Wenn auch die Wirkung der Bekanntgabe der Vorstrafen zu Beginn der Hauptverhandlung, die in einer Gefährdung des Prinzips der materiellen Wahrheit liegt, nicht bestritten wird, so wird doch gegen die Auffassung, die Vorstrafen und Vortaten als Beweisanzeichen in weitem Umfange ablehnt, vorgebracht, daß sie mit dem Grundsatz, das Gericht müsse sich jede Möglichkeit der Überführung nutzbar machen, in Widerspruch stehe. Grau[8]) meint, daß es besonders beim Leugnen des Angeklagten und Fehlen von Tatzeugen die Pflicht des Gerichts sei, alle Beweistatsachen zusammenzutragen, um aus der Gesamtschau der für erwiesen erachteten Tatsachen zu einer Feststellung des Sachverhalts zu gelangen. Ähnlich äußert sich Eckel[9]), wenn er

7) DR 1939, 111.
8) DJ 1937, 1529.
9) DJ 1939, 1453.

auf die „gebieterische Forderung" hinweist, alle gegen einen Angeklagten sprechenden Indizien, wozu Eckel auch die Vorstrafen rechnet, zu berücksichtigen.

Bei einer Prüfung dieses Einwands muß man darauf eingehen, inwieweit Vorstrafen eine Erkenntnisquelle für die Schuld des Angeklagten sind. Wie bereits oben ausgeführt, ziehen wir aus der früheren Begehung einer Straftat, die durch die frühere Bestrafung bewiesen wird, einen Schluß auf die Begehung der zur Verhandlung stehenden Tat, wobei unsere Schlußfolgerung sowohl auf die Begehung der äußeren Tat (objektiver Tatbestand) wie auch, wenn dieser unstreitig ist, was bei Delikten, deren Strafbarkeit in der psychologischen Einstellung des Täters beruht, häufig ist, auf den inneren Tatbestand geht.[10]) Die Schlußfolgerung erfolgt jedoch, wie dies bei Indizien stets der Fall ist, nicht direkt von der früheren Tat auf die jetzt zur Verhandlung stehende Tat, denn es kann nicht argumentiert werden, daß der Angeklagte, weil er früher einen Diebstahl beging, wahrscheinlich auch jetzt wieder gestohlen hat. Die menschlichen Handlungen folgen nicht derart aufeinander, daß man aus der einen auf die Begehung der anderen schließen kann. Der Zwischenschluß, der gezogen wird, um aus der früheren Tat auf die neue zu schließen, lautet vielmehr: Der Angeklagte beging früher einen Diebstahl oder Diebstähle, deshab hat er einen Hang zum Stehlen, deshalb ist ihm auch die neue Tat zuzutrauen. Es ist ganz natürlich, daß man einen Menschen, von dem man weiß, daß er bei A eingebrochen hat, eher als Dieb auch bei B vermutet als einen anderen unbescholtenen Menschen. Die Schlußfolgerung gründet sich auf die Lebenserfahrung, die besagt, daß die Möglichkeit des Rückfalls mit den Vorstrafen wächst, und die durch die Kriminalstatistik bestätigt wird. Wie Untersuchungen jedoch ergeben haben, werden dennoch noch nicht die Hälfte aller Vorbestraften wieder straffällig.[11]) Die Statistik zeigt, daß der Anteil der Vorbestraften an den Gesamtverurteilungen zwischen 20—45% schwankt (vgl. S. 96). Wenn deshalb die Wahrscheinlichkeit für die Begehung einer Straftat bei Vorbestraften auch größer ist als bei noch nicht straffällig gewordenen Personen, so ist sie doch nicht größer als die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Vorbestrafte nicht wieder straffällig wird.

Da jedoch die Lebensvorgänge und menschlichen Handlungen sich mit ausschließlicher Bestimmtheit niemals durch die Erfahrungssätze feststellen lassen, muß ein Gericht sich bei der Zulassung eines Beweis-

10) Vgl. Klee AkadZ 1937, 550.

11) Vgl. die von W. v. Ritterbruch in Mon. Krim. Psych., 1932, S. 741 angestellte Untersuchung über die Entwicklung der im Jugendgefängnis Neumünster gewesenen Sträflinge.

mittels damit begnügen, daß dieses mit Wahrscheinlichkeit auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Tatsache hinweist. Kein Urteil eines Gerichtshofes ist deshalb falsch, weil es bei der Beurteilung des Beweiswertes einer Tatsache für eine andere Tatsache nicht an außergewöhnliche Geschehensabläufe gedacht hat. Trotzdem darf das Gericht sein Urteil nicht auf Beweise stützen, die nach der Ansicht vernünftig denkender Menschen auf keine ziemliche Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache schließen lassen.

Wo die Grenze innerhalb der Wahrscheinlichkeitsskala liegt, kann natürlich zweifelhaft sein. Nach der hier vertretenen Ansicht ist dies eine Frage der Beweiswürdigung. Klee[12]) meint, daß dem lebensnahen Erfahrungssatz von der Rückfallwahrscheinlichkeit der Vorbestraften der Erfahrungssatz, daß nicht selten der einmal Bestrafte für immer von Straffälligkeit geheilt ist, zur Seite gestellt werden müsse und daß bei Vorliegen anderer für sich allein nicht ausreichender Indizien die Vorbestrafung eines Angeklagten nicht ausreiche, um ihn schuldig zu sprechen. Klee folgert hieraus die Unzulässigkeit, Vorstrafen als Beweisanzeichen überhaupt zu verwenden. Allerdings haftet jedem Indizienbeweis der Mangel an, daß er nicht zwingend im logischen Sinne ist. Die Beweistatsachen müssen aber wenigstens derart sein, daß aus ihnen nach der Lebenserfahrung mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die zu beweisenden Tatsachen geschlossen werden kann. Dies ist bei Vorstrafen als Indiz für die Schuldfrage nicht möglich, da der einzige Beweiswert der Vorstrafen darin besteht, daß dem Angeklagten als einem Vorbestraften die Tat eher zuzutrauen ist als einem Unbescholtenen, woraus aber noch nicht folgt, daß er auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Täter ist.

Das Bedenken gegen die Zulassung der Vorstrafenerörterung ergibt sich daraus, daß der menschliche Geist geneigt ist, den Vorstrafen und überhaupt der Vergangenheit eines Menschen übergroßen Beweiswert für die Schuldfrage in jedem konkreten Einzelfall beizumessen. „Er (der Laienrichter) fragt sich aus seiner unverbildeten Einstellung heraus in erster Linie danach, welche Strafe der Angeklagte verdient hat, und ordnet diesem Gesichtspunkt alle übrigen Erwägungen unter.“[13]) Zu den „übrigen Erwägungen“ gehört auch allzu leicht die Schuldfrage, wenn man zuläßt, daß gleich zu Beginn der Hauptverhandlung eine so sehr zur moralischen Verurteilung verleitende Prozeßhandlung vorgenommen wird wie die Verlesung des Vorstrafregisters. Die Gründe, die gegen eine Erörterung der Vorstrafen und ihre Ver-

12) AkadZ 1937, 551.
13) Grau, DJ 1937, 1529.

wendung als Beweismittel sprechen, treffen ebenso auf alle sonstigen vom Angeklagten begangenen strafbaren Handlungen zu, die aus irgendeinem Grunde nicht zur Aburteilung gekommen sind. Es dürfte deshalb auch nicht vorkommen, daß dem Angeklagten andere Handlungen als die zur Anklage stehende vorgehalten werden, um ihn zu überführen, wenn diese Handlungen lediglich den Schluß erlauben, daß dem Angeklagten die neue Tat eher zuzutrauen ist als einem beliebigen Dritten.

Sodann wird gegen das Verbot, Vorstrafen zu Beginn der Hauptverhandlung zu verlesen, eingewandt, die Feststellung des Tatbestandes sei untrennbar von der Feststellung der Täterpersönlichkeit. Diese aber erfordere ein Eingehen auf die Vortaten. Diesen Einwand erhebt vor allem Grau.[14])

Grau bezieht sich hierbei besonders auf das kommende Strafrecht.[15]) Er führt aus, dieses bringe eine Verinnerlichung des Tatbestandes. Unter Verinnerlichung versteht er diejenige Einstellung, die es bei der Strafbarkeit einer Handlung nicht auf die Beurteilung des Wertes einzelner Schutzobjekte, sondern auf die Verletzung der Pflicht zur Gemeinschaft abstellt. Grau ist daher der Ansicht, daß das kommende Strafrecht von der Pflichtverletzungstheorie und nicht von der Rechtsguttheorie ausgeht. Demgegenüber muß betont werden, daß der Streit zwischen diesen beiden Theorien mit dem Grund und Zweck jeden Strafrechts zusammenhängt und zu allen Zeiten bestanden hat. Es ist auch nicht erkennbar, daß sich das neue Strafrecht eindeutig auf den Boden einer dieser Theorien stellt. Im Rahmen dieser Arbeit ist kein Raum, auf die mit den beiden vorerwähnten Theorien zusammenhängenden Fragen einzugehen[16]); aber auch wenn man annehmen wollte, daß das kommende Strafrecht eindeutig auf dem Boden der Pflichtverletzungstheorie steht, so leuchtet aus diesem Grunde die Notwendigkeit der Vorstrafenerwähnung vor dem Schuldigspruch nicht ein.

Gewichtiger ist jedoch Graus Einwand, daß das neue Strafrecht gewisse Tatbestände enthält, deren Erfüllung erst beim Vorhandensein einer besonderen Persönlichkeitseinstellung gegeben ist. Grau weist hierbei auf den Tatbestand des Mordes hin (S. 130), dessen Abgrenzung zum Totschlag nach neuem Recht nicht im Intellektuellen, in der Überlegung, sondern vielmehr in der sittlichen Bewertung der Tat liegen soll. Mörder soll nach künftigem Recht nur sein, wer aus Mordlust, Habgier oder sonstigen niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam, einen Menschen tötet. Ob aber der Angeklagte aus solchen

14) Grau, DJ 1937, 1529, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 4, S. 128 ff.
15) Vgl. auch Bepler, DR 1939, 764.
16) Über diese Frage vergleiche Klee, DStR 1936, 1 ff.

Beweggründen, heimtückisch oder grausam, gehandelt hat, sei nur, so meint Grau, aus seinem Vorleben und seinen Vortaten zu beurteilen.

Hierzu ist zu sagen, daß im Strafprozeß zuerst entschieden werden muß, ob der Angeklagte überhaupt getötet hat, vorher ist für die Behandlung der Frage, ob er aus Habgier oder grausam getötet hat, kein Raum. Nach diesem Gesichtspunkt wird der Vorsitzende die Beweisaufnahme zu leiten haben, er wird also zunächst das Beweismaterial, das auf die Tötungshandlung geht, vorbringen. Bevor nicht die Tat selbst bewiesen ist, kann regelmäßig die Frage des Beweggrundes nicht bewiesen werden.[17]) Für die eigentliche Schuldfrage scheiden aber die Vortaten, sofern sie nur den Schluß zulassen, daß dem Angeklagten die Tat eher zuzutrauen ist als einem anderen, aus wegen der Gefahr der Erzeugung von Voreingenommenheit besonders der Laienrichter. Ist die Tat selbst bewiesen, so bleibt der Beweggrund zu beweisen. Wenn die Vortaten solche sind, daß sie z. B. auf Habgier als Beweggrund schließen lassen, besteht kein Grund, ihre Erörterung an Hand der Akten auszuschließen. Wann die Vortaten Beweis für das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals liefern, hängt von dem Einzelfall ab. Falls der Angeklagte auch früher aus Habgier gehandelt hat, dürfte ein solcher Fall gegeben sein.

Dies hat aber nichts mit der Frage zu tun, ob es zweckmäßig ist, die Vorstrafen bereits bei der Vernehmung des Angeklagten zu erörtern. Eine Erwähnung der Vorstrafen in diesem Zeitpunkt der Hauptverhandlung bleibt abzulehnen, selbst wenn die Vorstrafen später von Bedeutung als Beweismittel sein können. Die Feststellung der Vorstrafen bei der Vernehmung des Angeklagten nach § 243 StPO. ist zwar die einfachste Art, sie zur Kenntnis des Gerichts zu bringen, sie ist aber nicht die zweckmäßigste.

Auch wo das neue Strafrecht gesetzliche Tätertypen aufstellt, wie beim Diebstahl, Raub usw., kann eine Erwähnung der Vorstrafen am Anfang der Hauptverhandlung nicht in Frage kommen, denn es wird auch nach dem kommenden Strafrecht jemand nicht deshalb bestraft, weil er dem Typ eines Diebes nach seinem Vorleben entspricht, sondern weil er einen Diebstahl begangen hat. Als Beweis für die Begehung der Tat ist aber die Erwähnung der Vorstrafen eher schädlich als nützlich.

---

17) Natürlich kann auch der Beweggrund, zumal er wiederum ein Indiz für die Ausführung der Tat bildet, zuweilen vorher erörtert werden müssen, vor allem, wenn die Tat selbst bestritten wird. Vortaten sind aber dann, wenn sie nur den Schluß zulassen, daß dem Angeklagten die Tat zuzutrauen ist, auch kein Beweisanzeichen für den Beweggrund.

Gegen die Abschaffung der Vorstrafenbekanntgabe am Anfange der Hauptverhandlung wenden Bepler[18]) und Eckel[19]) schließlich ein, daß zwar die Möglichkeit der Erzeugung von Voreingenommenheit nicht ausgeschlossen sei, daß dies allein aber ein Verbot der Vorstrafenbekanntgabe innerhalb des § 243 StPO nicht rechtfertige. Es mag zugegeben werden, daß die Gefahr einer Beeinflussung tatsächlich dann gering ist, wenn die Hauptverhandlung nur vor Berufsrichtern stattfindet, denn wenn der Berufsrichter auch denselben psychologischen Gesetzen unterlegen ist wie der Laienrichter, so bietet seine Schulung und Gewohnheit, logisch zu denken, doch eine Gewähr dafür, daß er sich durch Tatsachen, deren Beweiswert durch die Wirkung, Sympathie und Antipathie gegen den Angeklagten zu erzeugen, zweifelhaft ist, nicht über Gebühr beeinflussen läßt. Anders verhält es sich jedoch dort, wo Laien an der Urteilsfindung beteiligt sind.[20])

Bepler und Heckel meinen, die Gefahr der Erzeugung von Voreingenommenheit sei durch Belehrung des Vorsitzenden auszugleichen.

Daß dies zutrifft, ist zu verneinen. Die Bekanntgabe der Vorstrafen hat meist auf die Laienrichter eine nachhaltige Wirkung und ist für den Eindruck der Beweisaufnahme mitbestimmend. Es ist fraglich, ob eine Belehrung des Vorsitzenden bei der Beratung noch die Wirkung der Vorstrafenbekanntgabe beseitigen kann, die bei den Laienrichtern darin besteht, daß sie nach Kenntniserlangung von den Vorstrafen jedes andere Beweismittel nur als Bestätigung des Tatverdachtes bewerten.

Als Folge der hier vertretenen Ansicht ergibt sich, daß die Vorstrafen, sofern sie als Beweisanzeichen für die Schuld des Angeklagten angesehen werden, wegen ihrer überwiegend schädlichen Wirkung bei Gerichten mit Laienrichtern auszuschalten sind, ihre Erwähnung deshalb weder bei der Vernehmung des Angeklagten noch im Verlaufe der Beweisaufnahme zulässig ist. Das Gleiche gilt für sonstige strafbare Handlungen des Angeklagten, die nicht Gegenstand der Anklage bilden.

Es fragt sich jedoch, ob nicht in gewissen Fällen, in denen die Vorstrafen als Beweisanzeichen für die Schuld in Frage kommen, ihre Erwähnung und Erörterung schon vor der Beantwortung der Schuldfrage geboten erscheint. Hier sind zunächst die Fälle zu nennen, in denen die Vortaten als Beweis für die Gewerbs-, Geschäfts- oder Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung einer Straftat in Frage kommen. In diesen Fällen müssen jedoch die Vorstrafen nicht nur einen Schluß auf die größere Wahrscheinlichkeit der Begehung des äußeren Tatbe-

18) DR 1939, 764 ff.
19) DJ 1939, 1453 ff.
20) Vgl. Graf Pestalozza, DR 1939, 111 f.

standes erlauben, sondern gerade auf die typische innere Einstellung, um als Beweisanzeichen verwendet zu werden.

Ein weiteres Beispiel gibt Eckel[21]) unter Benutzung eines von Klee[22]) gebildeten Falles. Dieser Fall lautete bei Klee: Bei einer Anklage wegen Mordes wird nachgewiesen, daß der Angeklagte zur Tatzeit am Tatort gesehen worden ist und daß er dem Getöteten feindlich gesonnen war. Der Angeklagte gibt einen unverfänglichen Grund für seine Anwesenheit am Tatort zu der fraglichen Zeit an, und es gelingt nicht, ihm diese Angaben zu widerlegen. Weitere Beweisanzeichen liegen nicht vor. Darf hier der Vorsitzende vor den Geschworenen erwähnen, daß der Angeklagte wegen einer Gewalttat vorbestraft ist? Sicherlich nicht, denn die Vortat läßt nur die Schlußfolgerung zu, daß dem Angeklagten eine Mordtat eher als einem Unbescholtenen zuzutrauen ist. Sie ist aber geneigt, bei den Laienrichtern Voreingenommenheit zu erzeugen.

Eckel bildet nun dieses Beispiel dahin um, daß der Angeklagte zweimal vorbestraft ist, und zwar wegen schwerer Körperverletzung und tätlicher Beleidigung des Getöteten und daß die damals festgestellten Verletzungen in gleicher Weise wie bei dem Getöteten erfolgt waren. Eckel hält, wenn jetzt der Angeklagte nicht ein einwandfreies Alibi nachweist, den Indizienbeweis für schlüssig. Prüft man die Vortaten, wie Eckel sie bildet, auf die möglichen Schlußfolgerungen, die sich aus ihnen ziehen lassen, so muß man feststellen, daß sich hier mehr aus ihnen folgern läßt als bloß, daß die Tat dem Angeklagten eher zuzutrauen ist als einem Unbescholtenen. Die tätliche Beleidigung kann auf ein Tatmotiv schließen lassen, das auch noch im Zeitpunkt der Mordtat beim Angeklagten vorhanden war. Die Körperverletzung kann wegen der Übereinstimmung der beigebrachten Verletzungen ein Hinweis auf die Identität des Angeklagten mit dem Mörder sein, sofern beispielsweise zur Beibringung der Verletzung besondere körperliche Fähigkeiten gehören, deren Vorhandensein sich jetzt beim Angeklagten herausstellt. Die enge Beziehung zwischen den Vortaten und der angeklagten Tat ergibt sich hier nicht nur aus der mehr oder weniger größeren Ähnlichkeit der Taten, sondern auch aus der Gleichheit der verletzten Person.

Man muß jedoch bezweifeln, daß die Fälle in der Praxis häufig so liegen, wie das von Eckel gebildete Beispiel. In weitaus den meisten Fällen besteht eine derart enge Beziehung zwischen den Vorstrafen und der Tat, die Gegenstand der Anklage bildet, nicht.

---

21) DJ 1939, 1454.
22) AkadZ 1937, 550.

Andere Beispiele, in denen die Vortat ein zulässiges Beweisanzeichen sein soll, bringt Seidel[23]): Wer einmal zu einer Frau in Beziehung tritt, ihr die Ehe verspricht und sie dann nicht heiratet, nachdem er sich von ihr Geld geliehen hat, braucht noch kein Heiratsschwindler zu sein; wiederhole sich aber dieser Vorgang, so enthalte das ein starkes Verdachtsmoment, oder wer einmal eine Sache „unter der Hand" kauft und sie weiterveräußert, braucht noch kein Hehler zu sein; ein erheblicher Verdacht bestehe aber, wenn er das ungezählte Male tut.

Bei diesen Beispielen geht die Schlußfolgerung aus den anderen Taten im Falle des Heiratsschwindels auf die bei der zur Anklage stehenden Tat vorhanden gewesene betrügerische Absicht, bei der Hehlerei auf die Kenntnis der strafbaren Erlangung der Sache. Die Berechtigung zu der Schlußfolgerung folgt im ersten Falle aus dem Erfahrungssatz, daß es unwahrscheinlich ist, daß jemand mehrere Male hintereinander — also zufällig — jemandem die Ehe verspricht, sich Geld leiht und nachher das Versprechen nicht hält. Im zweiten Falle findet die Schlußfolgerung ihre Berechtigung in dem Erfahrungssatz, daß es wahrscheinlich ist, daß jemand, der vielleicht das erste Mal ohne sein Wissen gestohlene Sachen kauft, mit der Zeit dies an den Umständen, unter denen der Kauf vor sich geht, dennoch merkt und bei späteren Fällen deshalb mit einer vorher begangenen strafbaren Handlung sogar rechnet. Auch das englische Recht läßt in diesen Fällen, wie die Entscheidung Reg. v. Fancis, Reg. v. Oddy für den Beweis von „knowledge" und Reg. v. Rhodes u. Reg. v. Ollis für „intent" zeigen, solche Vortaten als Beweismittel zu.

Als ein weiteres Beispiel, bei dem Vortaten als Beweismittel verwendet werden können, kommt noch folgender Fall in Betracht: Jemand ist wegen fahrlässiger Brandstiftung an seiner Wohnungseinrichtung verurteilt worden, Vorsatz hat sich nicht nachweisen lassen. Nach zwei Jahren bricht in seiner neuen Wohnung wiederum ein Brand aus, er wird wieder angeklagt, es ergibt sich, daß auch schon vor der ersten Brandstiftung ein Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Brandstiftung geschwebt hat, das jedoch aus Mangel an Beweisen eingestellt worden ist. Auch hier bestehen keine Bedenken, die frühere Tat als Beweis für das Vorhandensein von Vorsatz im neuen zur Untersuchung stehenden Fall heranzuziehen, denn je öfter eine Person dieselbe Handlung begeht, die den äußeren Tatbestand einer Straftat bildet, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Tat nicht ohne ihr Wissen und Wollen geschieht.

23) DStR 1939, 27 ff.

Bei allen diesen Fällen wird es jedoch häufiger sein, daß Handlungen, die nicht rechtskräftig abgeurteilt sind, als Beweisanzeichen herangezogen werden können, denn die abgeurteilten Vortaten liegen zumeist länger zurück, und ihr Zusammenhang mit der neuen Tat ist loser.

Aus obigen Ausführungen folgt, daß eine Vorschrift in die neue Strafverfahrensordnung aufgenommen werden müßte, nach der bei Laienrichterbeteiligung in allen Fällen, in denen die Vorstrafen aus Gründen der Strafzumessung, der Feststellung des strafschärfenden Rückfalls oder der Eigenschaft als Gewohnheitsverbrecher von Bedeutung sind, ebenso in allen Fällen, in denen ihr Beweiswert für die Schuld des Angeklagten nur darin besteht, daß dem Angeklagten auf Grund seiner Vorstrafen die Begehung der neuen Tat eher zugemutet werden kann als einem Unbescholtenen, die Vorstrafen nicht vor Entscheidung der Schuldfrage erwähnt werden dürften. In allen übrigen Fällen, z. B. da, wo die Vorstrafe Tatbestandsmerkmal ist oder als Beweis für die Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung angesehen werden kann oder über ein Tatmotiv Aufschluß zu geben in der Lage ist, müßte ihre Erwähnung zulässig sein. Wann nun ein Fall der zulässigen Vorstrafenerwähnung gegeben ist, müßte der Vorsitzende allein entscheiden. Nur eine solche Regelung dürfte der verstärkten Stellung des Vorsitzenden im kommenden Strafrecht entsprechen. Die Durchführung dieser Grundsätze ist jedoch davon abhängig, daß in der Hauptverhandlung eine besondere Entscheidung über die Schuldfrage gefällt wird. Es müßte eine künftige Strafverfahrensordnung deshalb die Bestimmung enthalten, daß bei Gerichten mit Laienrichterbesetzung zuerst über die Schuldfrage abzustimmen ist und nach einer Erörterung der Strafzumessungsgründe erst über die Strafe. Hieraus folgt, daß auch der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sich hinsichtlich ihrer Schlußvorträge zunächst auf die Schuldfrage beschränken müßten, um nach der Entscheidung hierüber zur Strafzumessung Stellung zu nehmen.

Es wird hiergegen vorgebracht, daß die Zäsur der Hauptverhandlung der Erfassung der Gesamtpersönlichkeit abträglich sei und deshalb vom Standpunkt eines Täterstrafrechts abzulehnen sei. Die Täterpersönlichkeit hat jedoch mit der Frage, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, nichts zu tun. Zwar stellt sich auch die äußere Begehung der Tat als ein einheitlicher Komplex von Willensentschlüssen und Zufälligkeiten dar; es werden deshalb sämtliche inneren Tatsachen, sofern sie sich auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat beziehen, also auch der Beweggrund zur Tat, vor der Entscheidung über die Schuldfrage zu erörtern sein. Es werden sich aber kaum Fälle ereignen, in denen die Vorstrafe ein Anzeichen für ein Tat-

motiv ist.[24]) Die Täterpersönlichkeit, d. i. das Vorleben und die Vorstrafen des Angeklagten, sind auch im kommenden Strafrecht keine Voraussetzung, ohne deren Kenntnis die Schuldfrage nicht beantwortet werden kann, es sei denn, daß die Vorbestrafung Tatbestandsmerkmal einer Straftat bildet.

Ein solcher Fall dürfte auch dann gegeben sein, wenn ein künftiges deutsches Strafrecht Straftatbestände einführen sollte, die — ähnlich den §§ 245 a u. 296 StGB — Vorbereitungshandlungen von Berufsverbrechern strafrechtlich erfassen und die eine Verurteilung solcher Personen auf Grund unbestimmter Tatbestandsfeststellung ermöglichen. Auch das englische Recht, das derartige Tatbestände unter dem Begriff „Vagrancy" kennt, erlaubt in diesen Fällen die Bekanntgabe der Vorstrafen vor dem Schuldigspruch der Geschworenen.[25])

Erscheint hiernach der Grundgedanke, daß Vorstrafen vor dem Schuldigspruch nicht bekanntgegeben werden dürfen, für das deutsche Recht verwendbar, so bestehen doch gegen die Übernahme einzelner mit der Frage der Vorstrafenerwähnung zusammenhängender englischer Rechtsinstitute Bedenken.

Eine der wichtigsten hiermit zusammenhängenden Fragen ist für das englische Recht die Frage der Zulassung der Erörterung von Vorstrafen als Beweis des schlechten Charakters. Da jedoch der Leumundsbeweis nur im englischen Recht eine bedeutende Rolle spielt, im deutschen Recht dagegen von ganz geringer Bedeutung ist, ergibt sich auch nur für das englische Recht die Frage, ob die Vorstrafenerwähnung als Gegenbeweis zulässig sein soll.

Auch eine Übernahme der übrigen Fälle, in denen nach der Criminal Evidence Act die Erwähnung von Vorstrafen zulässig ist, kann nicht in Frage kommen. In diesen Fällen beruht die Zulassung der Vorstrafenerwähnung auf der Stellung des Angeklagten als Zeuge. Hieraus ergibt sich, daß eine Übernahme der hierfür herausgebildeten Grundsätze ausgeschlossen ist.

---

24) Der von Eckel in DJ 39, 1459 mitgeteilte Fall dürfte zu den Ausnahmen gehören.

25) Vgl. oben S. 84 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

Allen, Carleton Kemp: Legal Duties and other essays, Oxford 1931.

Archbold's Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases, 29th ed. by R. E. Ross and T. R. F. Butler, London 1934.

Bepler: Die Erörterung der Vorstrafen des Angeklagten in der Hauptverhandlung, DR 1939, 764 ff.

Best, William Mawdesley: The principles of the law of evidence, 12th ed., London 1922.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, bearb. v. Claudius Freiherr von Schwerin, Mchn. u. Lpz. 1928.

Dorn, Heinz: Die Bestrafung des berufmäßigen Verbrechers wegen vorbereitender Taten und auf Grund von unbestimmten Tatfeststellungen. Jur. Diss. Berlin 1938.

Eckel: Die Bedeutung der Feststellung der Vorstrafen und die Erörterung der Vorstrafakten in der Hauptverhandlung, DJ 1939, 1453 ff.

Frank, Reinhard: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1931.

Glaser, Julius: Handbuch des Strafprozesses I, Leipzig 1883.

Goodhart, Arthur: Newspapers and contempt of court, 48 H. L. R. 885, 1935.

Grau, Fritz: Vorleben und Persönlichkeit des Beschuldigten als wichtige Grundlage seiner Bestrafung, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 4, S. 123 ff., Berlin 1937.

— Die Bedeutung des Vorlebens des Angeklagten für den Schuldigspruch, DJ 1939, 1529 ff.

Hahn: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Band III. Materialien zur Strafprozeßordnung, Berlin 1880/81.

Hale, Matthew: Pleas of the Crown, London 1694.

Harris-Wilshere: Principles and Practice of the Criminal Law, 16th ed., London 1936.

Hennings, Elsa: England im Kampf gegen Bettel und Landstreicherei im 16. Jahrhundert, Mon. Krim. Psych. 1939, 173 ff.

Inhulsen, C. H. P.: Das englische Strafverfahren, Berlin 1936.

Kenny, Courtney Stanhope: A selection of cases of English criminal law, Cambridge 1903.

— Outlines of criminal law, 15th ed., Cambridge 1936.

Klee, Karl: Die Bedeutung der Vorstrafen für den Schuldigspruch, AkadZ 1937, 548 ff.

— Vom englischen Strafverfahren, DStR 1937, 35.

— Das Verbrechen als Rechtsguts- und als Pflichtverletzung, DStR 1936, 1.

Kohlrausch, Eduard: Strafgesetzbuch, 34. Aufl., Berlin 1938.

— Strafprozeßordnung, 24. Aufl., Berlin 1936.

Loewe-Gündel u. a.: Strafprozeßordnung, 19. Aufl., Berlin 1934.

Lebzien, Ilse: Die Umgestaltung der Hauptverhandlung unter besonderer Berücksichtigung des englischen Strafverfahrens, iur. Diss. Greifswald 1933.

Logan, D. W.: Evidence of subsequent facts, 50 L. Q. R. 386 ff., 1934.

Marquardsen, Heinrich: W. M. Bests Grundzüge des englischen Beweisrechts, Heidelberg 1851.

Mittermaier, Carl Josef: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren, Erlangen 1851.

Müller, H.: Die preußische Justizverwaltung, Berlin 1906.

Neumann: Der englische Strafprozeß im Lichte der deutschen Justizreform, ZStW 50, S. 1 ff., 1930.

Niethammer: Die Hauptverhandlung bis zum Urteil, in Gürtner, Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 146 ff., Berlin 1938.

Pestalozza, Baldur Graf von: Erörterung der Vorstrafen im deutschen Strafprozeß, DR 1939, S. 112 f.

Phipson, Sidney L.: Law of Evidence, 4th ed., 1907.

Reichskriminalstatistik.

Roscoe's Digest of the law of evidence in criminal cases, 15th ed. by A. Hawke, London 1928.

Richtlinien für das Strafverfahren, Berlin 1936.

Ritterbruch, Wolfgang von: Versuch einer Rückfallstatistik für ein Jugendgefängnis, Mon. Krim. Psych. 1932, 738.

Röschinger, Leopold: Der Ausschluß der Strafbarkeit im englischen Recht im Gegensatz zum deutschen Strafrecht, Berlin 1939.

Schirrmeister, Gustav: Das bürgerliche Recht Englands, Berlin 1906.

Schwarz: Strafprozeßordnung, 7. Auflage, Berlin und München 1939.

Seidel: Über die Notwendigkeit einer Strafverfahrensliste, DStR 1939, 26.

Stephen, James Fitzjames: A digest of the law of Evidence, 10th ed., London 1922.

— General View of the Criminal Law, London 1863.

— A History of the Criminal Law of England, London 1883.

— Digest of Criminal Procedure, London 1881.

Stone, Julius: Cross-examination by the prosecution at Common Law and under the Criminal Evidence Act 1898, 51 L. Q. R. 443, 1935.

— The rule of exclusion of similar fact evidence: England, 46 H. L. R. 954, 1933.

— The rule of exclusion of similar fact evidence: America, 51 H. L. R. 988, 1938.

Stow, F. L.: Evidence of similar facts, 38 L. Q. R. 63, 1922.

Thayer, James Bradley: Presumptions and the Law of Evidence, 3 H. L. R. 143, 1889.

Underhill, Harry Clay: Treatise on the law of evidence, 4th ed., Indianapolis 1935.

Weidlich, Karl: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform, Berlin 1906.

— Unsere Strafprozeßreform im Hinblick auf die anglo-amerikanische Rechtsentwicklung, in Schwurgerichte und Schöffengerichte, 1910, 290 ff.

Wigmore, John Henry: A treatise on the anglo-american system of evidence in trials at common law, Boston 1923, 2nd ed.
Williams, Ernest: Evidence to show intent, 23 L. Q. R. 29, 1907.
— Evidence of other offences, 39 L. Q. R. 213—223, 1923.

Die Entscheidungssammlungen sind nur im Verzeichnis der Abkürzungen aufgeführt.

VERZEICHNIS

der zitierten Entscheidungen.

R. v. Armstrong 1922, 2 K. B. 505
Blake v. Albion Assurance Comp. 1878, Comm. Pl. Div. 94
Reg. v. Bailey 2 Cox C. C. 311
R. v. Ball 1911, A. C. 47
R. v. Ball 1 Mood 470
R. v. Baskerville 1916, 2 K. B. 658
R. v. Birdseye 4 Carr. & P. 386
Bodly v. Bodly 30 L. J. P. & M. 203
R. v. Bond 1906, 2 K. B. 389
R. v. Bradley 4 Cr. A. R. 225
E. v. Broothby 24 Cr. A. R. 112
Reg. v. Butler 2 Carr. & K.. 221
R. v. Chitson 1909, 2 K. B. 745
Rv. v. Clewes 2 Carr. & P. 222
R. v. Cohen 3 All E. R. 1938, 380
R. v. Cole
R. v. Davies 5 Carr. & P. 117
Reg. v. Dosset 2 Carr. & K. 306
R. v. Dunn 1 Mood. 146
R. v. Ellis 1910, 2 K. B. 746
R. v. Ellis 6 Barn. & Cress 145
R. v. Faulkner 1905, 2 K. B. 76
R. v. Fisher 1910, 1 K. B. 151
Reg. v. Foster Dears 457
Reg. v. Francis 1874, 2 C. C. R. 128
Reg. v. Geering 18 L. J. M. C. 215
Reg. v. Gray 4 F. & F. 1102
Hall v. Commonwealth 106 Ky. 894
R. v. Hodgkiss 7 Carr. & P. 298
R. v. Hindsmarch 2 Leach 569
R. v. Ketteridge 1915, 1 K. B. 467
R. v. Kirkwood 1 Lew. 103
R. v. Kennaway 1917, 1 K. B. 25
R. v. Lovegrove 1920, 3 K. B. 643
R. v. Lewin, Carnavon Summer Assizes 1840
Reg. v. MacNaughton 10 Clark & Fin. 200
Makin v. Att. Gen. 1894, A. C. 57
Maxwell v. D. P. P. 1935, A. C. 309
People v. Molineux, 168 N. Y. 264
Reg. v. Oddy 2 Den. C. C. 264
Reg. v. Ollis 1900 2 Q. B. 758

R. v. Penfold 1902, 1 K. B. 547
Reg. v. Rearden 4 F. & F. 76
Reg. v. Rhodes 1899, 1 Q. B. 77
Ledwith v. Rhodes 1937, 1 K. B. 232
R. v. Rodley 1913, 3 K. B. 475
Reg. v. Roebuck, Dears. & Bell 25
Reg. v. Rowton 1865, C. C. R. in Leigh & Ca. 520 = 169 E. R. 1497
R. v. Slender 2 All E. R. 387, 1938
R. v. Smith 4 Carr. & P. 411
R. v. Smith 1918, 2 K. B. 415
R. v. Smith Leigh & Ca. 607
R. v. Smith 2 Carr. & P. 633
Rowlings v. Smith 1938, 1 K. B. 675
R. v. Starkie 1922, 2 K. B. 277
R. v. Stubbs, Dears. 55
R. v. Tattershall 2 Leach 983
R. v. Taverner 4 Carr. & P. 413
Thompson v. The King, 1918 D. C. 221 (232)
Reg. v. Thompson 1893 2 Q. B. 12
R. v. Twiss 1918, 2 K. B. 861
R. v. Walker 20 Cr. A. R. 31
Reg. v. Weeks Leigh & Ca. 18
R. v. Whiley, 2 Leach 983
Reg. v. Wood, 5 Jur. 225
Woolmington v. D. P. P. 1935, A. C. 465
R. v. Wyatt 1904, 1 K. B. 188
R. v. Wylie, 1 Bos & P. 92

Zitierte englische Gesetze.

12 Rich. 2. c. 3	1388
5 Eliz. c. 9, s. 2	1562
43 Eliz. c. 2	1601
21 Jac. 1, c. 27	1623
43 Geo. 3, c. 58	1801/2
5 Geo. 4, c. 83	Vagrancy Act 1824
7 & 8 Geo. 4, c. 28	Criminal Law Act 1827
6 & 7 Will. 4, c. 111	Previous Conviction Act 1836
17 & 18 Vict. c. 125	Common Law Procedure Act 1854
20 & 21 Vict. c. 3	Penal Servitude Act 1857
24 & 25 Vict. c. 96	Larcency Act 1861
24 & 25 Vict. c. 100	Offences against the Person Act 1861
28 & 29 Vict. c. 18	Criminal Pricedure Act 1865
33 & 34 Vict. c. 77	Juries Detention Act 1870
34 & 35 Vict. c. 112	Prevention of Crimes Act 1871
54 & 55 Vict. c. 69	Penal Servitude Act 1891
48 & 48 Vict. c. 69	Criminal Law Amendment Act 1885
60 & 61 Vict. c. 18	Juries Detention Act 1897
61 & 62 Vict. c. 36	Criminal Ecidence Act 1898
61 & 62 Vict. c. 60	Inebriates Act 1898
7 Edw. 7, c. 23	Criminal Appeal Act 1907
8 Edw. 7, c. 45	Punishment of Incest Act 1908

1 & 2 Geo. 5, c. 28	Official Secrets Act 1911
3 & 4 Geo. 5. c. 27	Forgery Act 1913
4 & 5 Geo. 5, c. 59	Bankrupcy Act 1914
5 & 6 Geo. 5, c. 90	Indictment Act 1915
6 & 7 Geo. 5, c. 50	Larcency Act 1916
19 & 20 Geo. 5, c. 34	Life Preservation Act 1929

New York Code of Criminal Procedure 1881

ABKÜRZUNGEN.

A. C.	Law Reports, Appeal Cases
AkadZ	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
All E. R.	All England Law Reports
Archb.	Archbold's Pleading, Evidence and Practice
Barn & Cress	Barnewall and Cresswell (King's Bench)
Bell	Bell Crown Cases
BJMBl	Bayerisches Justizministerialblatt
Bos. & P. N. R.	Bosanquet and Puller, New Reports
C. A. R. (Cr. A. R.)	Criminal Appeal Reports
Car. & K.	Carrington and Kirwan's Reports
Clark & Fin.	Clark and Finnelly (House of Lords)
C. C. R.	Law Reports, Crown Cases Reserved 1865—75
Comm. Pl. Div.	Law Reports, Crommon Pleas Division
Cox C. C.	Cox' Criminal Cases
Dears.	Dearsly Crown Cases
Dears. & Bell	Dearsly and Bell Crown Cases
Den. C. C.	Denison's Crown Cases
Dir. P. P.	Director of Public Prosecution
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DR	Deutsches Recht
DStR	Deutsches Strafrecht
E 1908	Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, nebst Begründung. Amtliche Ausgabe, Berlin 1908
E. R.	The English Reports, Edinburgh and London
F. & F.	Foster and Finlason's Reports (Nisi Prius)
Hale, P. C.	Hale, Pleas of the Crown
H. L. R.	Harvard Law Review, Cambridge Mass.
How. St. Tr.	Howell's State Trials 1163—1820
JMBl	Justizministerialblatt
K. B.	Law Reports, King's Bench
Kenny	Kenny, Outlines of Criminal Law
Kenny, Cases (K. S. C.)	Kenny, Selection of cases af criminal law
Ky	Reports of Cases determined in the Supreme Court of Kentucky
Leach	Leach's Crown Cases
Leigh & Cave C. A.	Leigh and Cave's Crown Cases
Lewin	Lewin's Crown Cases of the northern circuit
L. J. M. C.	Law Journal Magistrates' cases
L. J. P. & M.	Law Journal Probate and Matrimonial
L. Q. R.	Law Quarterly Review

L. T.	Law Times
L. T. R.	Law Times Reports
Mon. Krim. Psych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
N. E.	The Northeastern Reporter, New York
N. Y.	Reports of Cases determined in the Supreme Court of New York
Phipson	Phipson, On Evidence
Prot. Bd. I	Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Berlin 1905
Q. B.	Law Reports Queen's Bench
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJM	Reichsjustizministerium
Roscoe	Digest of the law of evidence
Stephen, Hist.	Stephen. History of the Criminal Law
S. W.	The Southwestern Reporter
Underhill	Law of Criminal Evidence
Wigmore	Wigmore, On Evidence
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Die benutzten Zeitschriften sind ausschließlich im Verzeichnis der Abkürzungen aufgeführt.

LEBENSLAUF.

Am 17. Oktober 1915 wurde ich in Schivelbein als Sohn des im Weltkriege gefallenen Oberlehrers Alfred Kubitz und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Pumplun geboren. Von 1922 bis 1926 besuchte ich die Volksschule meiner Heimatstadt, anschließend das Reform-Realgymnasium daselbst, das ich Ostern 1935 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach Ableistung des stud. Ausgleichsdienstes begann ich im Wintersemester 1935/36 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Berlin. Am 11. 1. 1939 bestand ich die 1. juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Kammergericht in Berlin. Seit dem 1. 2. 1939 bin ich im Vorbereitungsdienst im Bezirk des Amtsgerichts Berlin tätig. Am 6. 11. 1940 bestand ich die Promotionsprüfung an der Universität Berlin.